

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 5

DIE FASCHISTISCHE ARBEITSVERFASSUNG

Von ITALICUS

In seiner Einleitung zur italienischen Ausgabe des Kommunistischen Manifestes fragte Friedrich Engels am 1. Februar 1873, ob das neue italienische Zeitalter auch die Geburt einer neuen proletarischen Ära herbeiführen würde.

„Das Manifest“ — so lauten Engels Worte in deutscher Rückübersetzung aus dem Italienischen — „wird der revolutionären Aktion, die der Kapitalismus in den früheren Zeiten entfaltet hat, völlig gerecht. Die erste kapitalistische Nation ist Italien gewesen. Das Ende des feudalen Mittelalters, der Anfang der modernen kapitalistischen Ära ist durch eine kolossale Figur gekennzeichnet: es ist ein Italiener, Dante, zu gleicher Zeit der letzte Dichter des Mittelalters und der erste moderne Dichter. Heute wie im Jahre 1300 bricht ein neues geschichtliches Zeitalter an. Wird es wieder Italien sein, das uns den neuen Dante geben wird, der die Geburtsstunde dieses neuen proletarischen Zeitalters zeigen soll?“

Diese Frage unseres Meisters wird jetzt durch manchen aus den sozialistischen Reihen entsprungenen Faschisten sehr stolz dahin beantwortet, dass das neue Zeitalter wirklich schon da sei. Und schon da sei auch das Genie, das dem neuen proletarischen Zeitalter den Stempel seiner kolossalen Persönlichkeit aufdrücken wird

Seit langer Zeit schon hörte man in Italien begeisterte Hymnen auf die anbrechende Epoche des proletarischen Aufstieges, auf die grosse erlösende Revolution, die der Arbeit ihr Recht und ihre Würde sichern soll. Staatsanerkannte Verbände für alle Faktoren der Erzeugung, für Arbeitgeber ebenso wie für Arbeitnehmer; Arbeitsmagistratur; korporativer Staat. Dies waren die ersten Anzeichen des neuen Zeitalters, die aus dem Kopfe der kolossalen Figur entsprungenen Errungenschaften der neuen italienischen Zivilisation. Und als Krönung dieses grossartigen sozialen Werkes hatte man schon lange vorher eine *Magna Charta* der Arbeit angekündigt, die sicherlich das soziale Denken und Tun nicht nur Italiens, sondern der ganzen Welt revolutionieren würde.

Nun ist am 21. April diese Arbeits-Charte, diese „Carta del Lavoro“ erlassen worden. Schon der Tag ein vielsagendes Symbol. Am 21. April wurde im alten Rom das heitere, ländliche Fest der Palilien gefeiert. Am 21. April wurde von jeher durch die alten Römer und durch die modernen Archäologen das Fest der Gründung Roms begangen. Und der 21. April ist durch das faschistische Regime

an Stelle der roten Maifeier als das neue italienische Fest der Arbeit festgesetzt. Kein ausschliessliches Arbeiterfest, keine revolutionäre Kundgebung, sondern ein nationaler Feiertag, an dem die Arbeitsruhe für alle Klassen und Stände obligatorisch ist.

1. Mai und 21. April. Zwei Daten, zwei Geschichtsauffassungen. Da Klassenkampf, hier Klassenharmonie. Da geistige Vorbereitung zur Errichtung eines zukünftigen Staates, in dem die Klassengegensätze auf dem Wege des Machtkampfes zu freiem Ausgleich gelangt sind, hier der Triumph des korporativen Staates, der schon jetzt die Klassengegensätze zwangsweise ausschalten will. In den wenigen Sätzen der faschistischen Arbeits-Charte soll nun der ganze Gedankeninhalt dieses korporativen Staates gewissermassen kondensiert sein.

Zweifellos ein Ereignis von grosser Bedeutung, das verdient, objektiv betrachtet und gewürdigt zu werden. Eben deshalb aber wird es wohl notwendig sein, dass wir vorerst einen Rückblick auf die Entstehung und Zusammensetzung dieses korporativen Staates werfen, dessen neue Arbeitsverfassung seiner Wirksamkeit die umfassende Grundlage bieten soll.

Der korporative Staat.

Über das Gesetz vom 3. April 1926, betreffend die „rechtliche Ordnung der kollektiven Arbeitsverträge“, die Bildung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren gesetzliche Anerkennung, deren Rechte usw., haben wir schon, während das Gesetz noch im Parlament beraten wurde, in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet¹⁾.

Seit damals aber ist die faschistische Arbeitsgesetzgebung weit über die ersten Grenzen hinausgegangen. Das erwähnte Gesetz ist von den beiden Kammern des Parlaments nach einigen Abänderungen angenommen worden; dann sind die Ausführungsbestimmungen über das Gesetz selbst und die Erlasse über die Einsetzung des Korporationsministeriums veröffentlicht worden; manche Bestimmung ist später noch modifiziert, selbst die Benennung mancher Organisation ist umgeändert worden. Wir müssen daher unserem früheren Aufsätze noch einige Zusätze folgen lassen, deren Kenntnis an und für sich notwendig, zum rechten Verständnis des Wortlautes und des Sinnes der Arbeits-Charte aber unentbehrlich ist.

Die zuerst „Corporazioni“ (Korporationen, Innungen) genannten faschistischen Gewerkschaften heissen nunmehr, wie im Gesetz vom 3. April 1926, associazioni sindacali (gewerkschaftliche Vereinigungen) oder, wie in der Arbeits-Charte, associazioni professionali (berufliche Vereinigungen), während das zuerst durch die Faschisten selbst gebrauchte Wort „corporazione“ nunmehr ein ganz anderes Institut bezeichnet. Diese beruflichen und gewerkschaftlichen Organisationen können sich weiter zu Verbänden (Federazioni) und die Verbände ihrerseits zu Bünden (Confederazioni) vereinigen.

Die am 1. Juli 1926 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. April 1926 bezeichnen nun die ersten Organisationen als „*gewerkschaftliche Vereinigungen ersten Grades*“, die Verbände und die Bündnisse als „*gewerkschaft-*

¹⁾ Vgl. Italicus: „Das faschistische Gesetz über den Arbeiterschutz“, in der „Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 237 ff. Siehe auch den vollständigen Wortlaut des Gesetzes im „Reichsarbeitsblatt“ 1926, Nr. 22, Amtlicher Teil, S. 178.

liche Vereinigungen höheren Grades“. Über die Verteilung und Zahl solcher Confederazioni (Bünde) ist unter den faschistischen Gewerkschaftsführern und zwischen ihnen und der Regierung lange debattiert worden. Rossoni, der aus dem revolutionären Syndikalismus herkommende Vorsitzende der faschistischen Gewerkschaften, wollte einen Allgemeinen Gewerkschaftsbund gründen, der in sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschliessen sollte. Sein „Integralismus“ jedoch hatte kein Glück. Mussolini und der Justizminister setzten ihren Willen durch, Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt zu organisieren. Es war schon beschlossen worden, sechs Bünde für Arbeitgeber, sechs Bünde für Arbeitnehmer, drei weitere für freie Berufe, Künstler, Handwerker und Halbbauern zu schaffen. Also fünfzehn Bünde im ganzen. Dann wurde die Zahl auf dreizehn reduziert, indem man Handwerker und Halbbauern anderen Bünden einverleibte und aus Künstlern und Angehörigen der freien Berufe einen einzigen Bund bildete.

Diese Einteilung ist noch in den Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1926 enthalten. Der Vorsitzende der faschistischen Gewerkschaften, Rossoni, kämpfte aber weiter, um die Gliederung der Arbeiterschaft in verschiedene autonome Bünde zu verhindern; und endlich trug er wenigstens für die Arbeiterorganisationen den Sieg davon. Es gelang ihm nämlich noch in letzter Stunde, als das Dekret für die rechtliche Anerkennung der Bünde veröffentlicht werden sollte, durchzusetzen, dass alle Arbeiterverbände in einem einzigen Bund vereinigt werden sollten. Ja, er erreichte sogar, dass in diesen neuen Organismus auch die Kategorien der Intellektuellen und der Künstler eingeschlossen wurden.

Somit hat man jetzt folgende Organisationen der Erzeugungsfaktoren.

Auf dem *Gebiete der Arbeitgeber* hat man sechs autonome Reichsbünde (Confederazioni), und zwar für die *Industrie*, die *Banken*, die *Kaufleute*, die *Landwirte*, die *Unternehmungen der See- und Luftschifffahrt*, die *Landtransporte und die Binnenschifffahrt*.

Zu diesen kommt noch hinzu der *Reichsverband der selbständigen Handwerker*, der in den Bund der Industrie eingegliedert wurde.

Auf dem *Gebiete der Arbeitnehmer* hat man anstatt der früher geplanten sechs entsprechenden Bünde ausschliesslich den *Reichsbund der faschistischen Gewerkschaften* (Techniker, Angestellte und Arbeiter), der in sechs Reichsverbände der faschistischen Gewerkschaften geteilt ist, und zwar: Industrie, Landwirtschaft, Handel, Landtransporte und Binnenschifffahrt, Bankangestellte, Intellektuelle (Angehörige der freien Berufe, Künstler usw.).

Die Arbeiter der See- und Luftschifffahrt bilden einen *autonomen faschistischen Verband*, der nicht von dem Gewerkschaftsbund, sondern von der faschistischen Partei abhängig ist. Diese Arbeitnehmer teilen somit das Schicksal der „Autorisierten Vereinigungen“ der Eisenbahner, der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten, der faschistischen Lehrer, der öffentlichen Beamten usw.

Wir haben somit einen vertikalen Aufbau der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Basis ist durch die beruflichen Vereinigungen gebildet; dann kommen die Verbände, und an der Spitze stehen die Bünde.

Über die Rechte und Funktionen dieser Organisationen brauchen wir hier kein Wort mehr zu schreiben und verweisen nur auf unseren schon zitierten Aufsatz in der „Arbeit“ vom April 1926, Seite 242 ff. Neben dieser Vertikalorganisation hat aber das faschistische Regime noch eine Horizontalgliederung geschaffen, die eben dazu bestimmt sein soll, den Klassenkampf aus der Welt zu schaffen.

Wir haben schon erwähnt, dass mancher faschistische Gewerkschaftsführer von einer einzigen Organiatiön geträumt hatte, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen weiden könnten wie in der Bibel der Wolf und das Lamm. Mussolini selbst sah ein, dass eine solche Illusion allzu trügerisch sein würde. Andererseits aber begriff er auch, dass, wenn die Organisation der Erzeugung aus getrennten Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestand, mit der berühmten Interessenharmonie nicht viel los sein würde. Ausserdem darf man nicht vergessen, dass das faschistische Regime den faschistischen Staatsyndikalismus erstrebt. Man dachte daher an die Schaffung von Verbindungsorganen zwischen den beiderseitigen Organisationen; Paragraph 3 des Gesetzes vom 3. April 1926 besagte schon seinem wesentlichen Inhalt nach:

Die gewerkschaftlichen Vereinigungen können nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer umfassen. *Die Vereinigungen der Arbeitgeber und die Vereinigungen der Arbeitnehmer können durch höhere Verbindungsorgane vereinigt werden²⁾.*

Diese Verbindungsorgane sind eben die Corporazioni (Korporationen), an deren Spitze das Korporationsministerium steht, und die nicht etwa eine freie Organisation von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, sondern ein, allerdings aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Technikern bestehendes, Organ der Staatsverwaltung bilden, das vor allem die Interessen beider Faktoren der Erzeugung ausgleichen soll.

Charakter und Zweck solcher Korporationen sind genau angegeben in dem dritten Kapitel der am 1. Juli 1926 erlassenen Ausführungsbestimmungen:

Artikel 42: Die im Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 1926 vorgesehenen Verbindungsorgane haben nationalen Charakter. Sie verbinden die nationalen gewerkschaftlichen Organisationen der verschiedenen Erzeugungsfaktoren, Arbeitgeber, Kopf- und Handarbeiter, eines bestimmten Erzeugungszweiges oder einer oder mehrerer bestimmten Kategorien von Unternehmungen.

Die so verbundenen Organisationen bilden eine *Korporation*.

Die *Korporation* wird durch Dekret des Korporationsministeriums gegründet.

Artikel 43. Die *Korporation* ist keine juristische Person, sondern bildet ein Organ der Staatsverwaltung.

Artikel 44: Zur Erfüllung ihrer Zwecke sind die Korporationen unter anderem ermächtigt:

²⁾ Vgl. „Reichsarbeitsblatt“ 1926, Nr. 22 usw. Artikel 3 lautet: „Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Vereinigungen können entweder nur Arbeitgeber oder nur Arbeitnehmer umfassen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können in zentralen Verbindungsorganen mit einer höheren gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden, unbeschadet der getrennten Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und wenn es sich um Arbeitnehmerverbände verschiedener Kategorien von Arbeitnehmern handelt, unbeschadet der getrennten Vertretung jeder dieser Kategorien.“

- a) Eventuelle Streitigkeiten zwischen den verbundenen Organisationen auszugleichen und die im Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1926 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen^{*)}.
- b) Jede Initiative zu fördern, zu ermutigen und zu unterstützen, die darauf zielt, die Produktion planmässig zu gestalten und besser zu organisieren.
- c) Überall, wo es nötig sein wird, (amtliche [Die Red.]) Schlichtungsstellen zu errichten. Wo solche Stellen schon vorhanden sind, kann, durch königliches Dekret, die freie Schiedsgerichtsbarkeit oder die Tätigkeit anderer Schiedsämter verboten werden.
- d) Die Lehrzeit zu regeln, indem man zu diesem Zweck allgemeine obligatorische Bestimmungen erlässt und deren Beachtung überwacht.

Artikel 45: Für alles, was den Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen angeht, sind die durch die Korporationen verbundenen Vereinigungen autonom. Das obligatorische Schlichtungswesen ist dagegen Aufgabe der Korporationen.

Artikel 46: Die Vorsitzenden der korporativen Organe werden durch Dekret des Korporationsministeriums ernannt oder abgesetzt. An der Spitze jeder Korporation steht ein Rat, der sich aus Delegierten der durch die Korporation verbundenen Organisationen zusammensetzt. — Die Vertretung der Arbeitgeberorganisationen im Rat muss derjenigen der Kopf- und Handarbeiter gleich sein. — Die Art der Ernennung dieser Delegierten, die Befugnisse des Rats und die des Vorsitzenden werden im Dekret festgesetzt, das die Gründung des korporativen Organs bestimmt. — Letzteres ist jedenfalls dem Ministerium der Korporationen unmittelbar unterstellt.

Artikel 56: Damit die korporativen Zentralorgane die im Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1926 vorgesehenen allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen erlassen können, ist es notwendig, dass die verbundenen Vereinigungen sie dazu ermächtigt haben. Eine solche Ermächtigung kann ganz allgemein in den Statuten selbst gegeben werden.

Die korporativen Organe müssen solche Bestimmungen im Sinne der Billigkeit beschliessen und die Interessen der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer, die einen und die anderen aber mit den höheren Interessen der Erzeugung in Übereinstimmung bringen.

Obige Beschlüsse können nicht angefochten werden; die verbundenen Vereinigungen jedoch können der Wirksamkeit der erlassenen Bestimmungen durch den Abschluss eines kollektiven Arbeitsvertrages unmittelbar ein Ende setzen.

Artikel 57: Die durch die korporativen Organe erlassenen Vorschriften haben den Wert eines zwischen den interessierten verbundenen Vereinigungen abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrages.

Dies sind die Hauptpunkte des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen über die Korporationen, von denen allerdings bis zum heutigen Tage noch keine geschaffen wurde, da die Vorbereitungsarbeiten noch immer andauern. Wie sich übrigens das faschistische Regime dieses Nebeneinanderwirken der gewerkschaftlichen Vereinigungen und der Korporationen denkt, erhellt am deutlichsten aus den Worten, mit denen Justizminister Rocco, der Urheber dieser ganzen Arbeitsgesetzgebung, seinerzeit die Gesetzesvorlage erläutert hatte.

^{*)} Artikel 10 betrifft die Kollektivverträge. Vgl. „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 244. — „Reichsarbeitsblatt“ 1926, Heft 22, S. 179. Der entsprechende Absatz des Artikels 10 lautet: „Die in Artikel 3 — siehe Anmerkung 2 des vorliegenden Aufsatzes — vorgesehenen zentralen Verbindungsorgane können nach vorheriger Übereinkunft mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer allgemeine Vorschriften für die Arbeitsbedingungen in den Unternehmungen festlegen, auf die sie sich beziehen. Diese Vorschriften sind für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, auf die sie sich beziehen, und die die verbundenen Vereinigungen im Sinne des Artikels 5 vertreten.“

„Unsere gewerkschaftliche Reform“, erklärte damals der Justizminister, „ist gewiss die grösste, die seit einem Jahrhundert auf der ganzen Welt durchgeführt worden ist. Unsere Arbeitsverfassung entwickelt sich in doppelter Richtung: einer vertikalen und einer horizontalen. Die vertikale Organisation verwirklicht sich ausserhalb des Staates, aber unter der Kontrolle des Staates, und sie umfasst die Kategoriengewerkschaften⁴⁾, die in höhere Organisationen (Verbände und Bünde) gruppiert sind. Die horizontale Organisation verwirklicht sich innerhalb des Staates, und sie umfasst alle Faktoren der Erzeugung.

Somit hat man, neben der gewerkschaftlichen Organisation, die korporative Organisation. Erstere besteht aus Vereinigungen ersten, zweiten und dritten Grades, die frei gebildet werden und ihr gewerkschaftliches Leben unter Staatsüberwachung frei führen. Die Korporationen, als Organe der Staatsverwaltung, aber nicht als bürokratische Organismen gegründet, bestehen aus den Vertretern der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen, die dadurch vereinigt sind, um die integralen Interessen der Produktion unter dem Vorsitz einer durch den Korporationsminister ernannten Person zu wahren.

Damit hat man den zwei Momenten Rechnung getragen, die im wirtschaftlichen Phänomen vorhanden sind: dem Moment der Solidarität zwischen den Erzeugungselementen, das sich in den Staatskorporationen verwirklicht; und dem Moment des Gegensatzes, der im Augenblick der Verteilung entstehen kann und sich in der Gewerkschaft verwirklicht, um seine Lösung in der Arbeitsmagistratur⁵⁾ durch den Eingriff des Staates zu finden.

„Ich glaube, dass man in dieser zweifachen Organisation eine glückliche Lösung der Frage der korporativen Ordnung gefunden hat.“

Nachdem nun die Gründung der gewerkschaftlichen Vereinigungen ersten und höheren Grades ebenso wie der Korporationen vom faschistischen Grossen Rat und von der Regierung angenommen worden war, wurde am 2. Juli 1926 durch königliches Dekret das Ministerium der Korporationen geschaffen, und damit war, wie Mussolini selbst erklärte, „*der Übergang des Staates vom liberal-demokratischen Regime zum faschistischen Syndikalismus*“ eine Tatsache.

Die Arbeitsverfassung⁶⁾.

Das grösste Werk der faschistischen Revolution — wie die Faschisten selbst sagen —, der korporative Staat, war also vollendet. Nun handelt es sich darum, diesem neuen korporativen Staate eine Verfassung zu geben: und dies geschah am letzten 21. April durch die Veröffentlichung der aus 4 Kapiteln und 30 „Erklärungen“

⁴⁾ Vgl. S. 274.

⁵⁾ Die Arbeitsmagistratur ist eine der italienischen Gesetzgebung eigentümliche Verbindung von Schlichtungsbehörden und Arbeitsgerichten. „Alle Streitigkeiten“, so sagt das Gesetz vom 3. April 1926, „die sich auf die Regelung der kollektiven Beziehungen der Arbeit beziehen, sei es auf die Anwendung von Kollektivverträgen oder anderen bestehenden Vorschriften, sei es auf das Verlangen nach neuen Arbeitsbedingungen, gehören zu der Zuständigkeit der Appellationsgerichte (Corti di Appello), die als richterliche Arbeitsbehörden tätig werden. — Vor der Entscheidung muss seitens des Vorsitzenden des Gerichts die gütliche Einigung der Parteien versucht werden.“ Bei allen Appellationsgerichten werden zu diesem Zweck besondere Abteilungen errichtet, magistrati del Lavoro. Vgl. die Einzelheiten im „Reichsarbeitsblatt“ 1926, Heft 22, Amtlicher Teil, S. 180, und Heft 24, Nichtamtlicher Teil, S. 420. — „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, S. 244.

⁶⁾ In Nr. 9 des „Arbeitgebers“ vom 1. Mai 1926, S. 201 ist „Die Magna Charta der Arbeit“ veröffentlicht worden. Diese Übersetzung beruht aber auf dem ungenauen bzw. unvollständigen Text, der in der italienischen Tagespresse erschienen ist. Der genaue Wortlaut findet sich in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 30. April 1927, Jahrgang 68, Nr. 100, S. 1794 ff. Die hier veröffentlichte Übersetzung beruht auf dem amtlichen Wortlaut. Die Übersetzung im „Arbeitgeber“ ist unvollständig in den Erklärungen Nr. VI, XIII und XIV. Ausserdem enthält sie einige sinnentstellende Missverständnisse, vor allem in der grundlegenden Erklärung Nr. VI, Nr. XXX u. a.

Die im Text der Arbeitsverfassung kursiv gedruckten Stellen sind vom Verfasser hervorgehoben.

bestehenden Carta del Lavoro, deren Text wir hier in wörtlicher Übersetzung folgen lassen.

Die 30 Erklärungen (also nicht Artikel!) lauten:

Der korporative Staat und seine Organisation.

I. Die italienische Nation ist ein Organismus, der höheres Leben, höhere Ziele und Aktionsmittel besitzt als die Individuen oder die Gruppen von Individuen, aus denen sie besteht. Sie ist *eine moralische, politische und wirtschaftliche Einheit*, die sich in dem faschistischen Staate vollständig verwirklicht.

II. *Die Arbeit* ist in allen ihren intellektuellen, technischen und manuellen Formen eine *soziale Pflicht*. Aus diesem Grunde — und nur aus diesem Grunde — wird sie vom Staate geschützt. *Die gesamte Produktion bildet vom nationalen Standpunkt aus eine Einheit*; ihre Ziele sind einheitlich und gipfeln im Wohle der Produzierenden und in der Entwicklung der nationalen Macht.

III. *Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist frei*. Jedoch hat nur die gesetzlich anerkannte und der Staatskontrolle unterworfenen Gewerkschaft das Recht, die gesamten Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die sie gebildet ist, gesetzlich zu vertreten, deren Interessen gegenüber dem Staate und den anderen Berufsvereinigungen zu wahren, für alle, die diesen Gruppen angehören, obligatorische kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, ihnen Beiträge aufzuerlegen und ihnen gegenüber die von dem öffentlichen Interesse übertragenen Funktionen auszuüben.

IV. *Im kollektiven Arbeitsvertrag* findet die Solidarität zwischen den verschiedenen Faktoren der Produktion durch Versöhnung der entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie durch deren Unterordnung unter die höheren Interessen der Produktion ihren konkreten Ausdruck.

V. Die *Arbeitsmagistratur* ist das Organ, dessen sich der Staat bedient, um in die Regelung der Arbeitsstreitigkeiten einzugreifen, sei es, dass diese Streitigkeiten die Beachtung der bestehenden Verträge und anderer Vorschriften betreffen, sei es, dass sie sich auf die Festlegung neuer Arbeitsbedingungen beziehen.

VI. *Die gesetzlich anerkannten Berufsvereinigungen* sichern die rechtliche Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sie halten die Disziplin der Produktion und der Arbeit aufrecht und fördern deren Vervollkommnung.

Die Korporationen stellen die einheitliche Organisation der Produktionskräfte dar und vertreten in vollem Umfange deren Interessen. Kraft dieser lückenlosen Vertretung werden die Korporationen vom Gesetz als Staatsorgane anerkannt, weil die Interessen der Produktion nationale Interessen sind.

Als Repräsentanten der einheitlichen Interessen der Produktion können die Korporationen obligatorische Vorschriften über die Disziplin der Arbeitsverhältnisse erlassen, ebenso auch über die Anordnung der Produktion, sobald sie von den verbundenen Vereinigungen die notwendigen Vollmachten erhalten haben.

VII. *Der korporative Staat hält die private Initiative* auf dem Gebiete der Produktion für das wirksamste und nützlichste Instrument im Interesse der Nation. Da die private Organisation der Erzeugung eine Funktion von nationalem Interesse ist, ist der Organisator des Unternehmens gegenüber dem Staate verantwortlich für die Richtung der Produktion.

Aus dem Zusammenwirken der produktiven Kräfte ergeben sich zwischen ihnen wechselseitige Rechte und Pflichten. Der Arbeitnehmer, gleichgültig ob Techniker, Angestellter oder Arbeiter, ist ein aktiver Mitarbeiter am wirtschaftlichen Unternehmen, dessen Leitung dem Arbeitgeber zukommt, der dafür verantwortlich ist.

VIII. *Die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber* haben die Pflicht, in jeder Weise die Vermehrung und die Vervollkommnung der Erzeugnisse und die Herabsetzung der Produktionskosten zu fördern. Die Vertretungen derjenigen, die eine Arbeit, einen freien Beruf oder eine Kunst ausüben, ebenso wie die Vereinigungen der öffentlichen Angestellten müssen zusammenwirken zur Wahrung der Interessen von Kunst, Wissenschaft und Literatur, zur Vervollkommnung der Produktion und zur Verwirklichung der moralischen Zwecke der korporativen Ordnung.

IX. *Der Staat greift nur in die wirtschaftliche Produktion ein*, wenn die private Initiative fehlt oder unzureichend ist, oder wenn *politische Interessen der Staates auf dem Spiel stehen*. Dieser Eingriff kann die Form der Kontrolle, der Ermutigung oder der unmittelbaren Geschäftsführung annehmen.

X. Bei *kollektiven Arbeitskonflikten* (Gesamtstreitigkeiten) kann der gerichtliche Weg nicht beschritten werden, bevor das korporative Organ einen Schlichtungsversuch unternommen hat. Bei *Einzelstreitigkeiten* über die Auslegung und Anwendung der kollektiven Arbeitsverträge sind die Berufsvereinigungen berechtigt, ihre Dienste zum Zwecke einer Vermittlung anzubieten. Zuständig für die endgültige Regelung solcher Konflikte sind die ordentlichen Gerichte unter Hinzuziehung von Beisitzern, die durch die interessierten Berufsvereinigungen bezeichnet werden.

Der kollektive Arbeitsvertrag und die Garantien der Arbeit.

XI. *Die Berufsvereinigungen haben die Pflicht, durch Kollektivverträge* die Arbeitsverhältnisse zwischen den von ihnen vertretenen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln.

Der kollektive Arbeitsvertrag wird unter *Vereinigungen ersten Grades*⁷⁾, unter der Führung und der Kontrolle der Zentralorganisationen abgeschlossen, an deren Stelle aber in den vom Gesetz und von den Statuten vorgesehenen Fällen die *Vereinigungen höheren Grades* treten können.

Jeder kollektive Arbeitsvertrag hat, um nicht ungültig zu sein, genaue Vorschriften über das Disziplinarverhältnis, die Probezeit, die Höhe und die Art der Bezahlung des Lohnes sowie über die Arbeitszeit zu enthalten.

XII. Die Tätigkeit der Gewerkschaft, das vermittelnde Einwirken der korporativen Organe sowie das Urteil der Arbeitsmagistratur garantieren dafür, dass der Lohn den normalen Lebensbedürfnissen, den Produktionsmöglichkeiten und dem Arbeitsertrag entspricht.

Die Festsetzung des Lohnes wird jeder allgemeinen Norm entzogen und dem Einvernehmen der Parteien in den Kollektivverträgen überlassen.

XIII.⁸⁾ Die durch die öffentliche Verwaltung, durch das Zentralinstitut für Statistik und durch die gesetzlich anerkannten Berufsvereinigungen gesammelten Daten über die Produktions- und Arbeitsverhältnisse, die Lage des Geldmarktes und die Veränderungen der Lebenshaltung der Arbeitnehmer werden durch das Ministerium der Korporationen geordnet und bearbeitet. Diese Daten werden somit die Richtschnur geben, um die Interessen der verschiedenen Gruppen und der verschiedenen Klassen untereinander und mit den höheren Interessen der Produktion in Übereinstimmung zu bringen.

XIV. Die Entlohnung muss in möglichst angemessener Form den Erfordernissen des Arbeiters und des Unternehmens entsprechen.

⁷⁾ Über Vereinigungen ersten und höheren Grades siehe S. 274 ff.

⁸⁾ Ursprünglich begann die XIII. Erklärung mit dem Satz: „Die Folgen der Produktionskrisen und der Währungsschwankungen sind unter allen Produktionsfaktoren gleichmässig aufzuteilen.“ Dieser Satz ist in der Veröffentlichung des Textes in der „Gazzetta Ufficiale“ gestrichen worden.

Wenn *Akkordlöhne* vereinbart worden sind, deren Auszahlung in mehr als vierzehntägigen Perioden erfolgt, sind angemessene vierzehntägliche oder wöchentliche Vorschüsse zu leisten.

Die *Nachtarbeit*, die in den regelmässigen periodischen Schichten nicht einbegriffen ist, wird um einen entsprechend höheren Prozentsatz als die Tagesarbeit entlohnt.

Bei Akkordarbeiten müssen die Akkordlöhne so festgesetzt werden, dass der mit normaler Arbeitsfähigkeit begabte fleissige Arbeiter die Möglichkeit hat, ein über den Grundlohn hinausgehendes Verdienstinimum zu erzielen.

XV. Der Arbeitnehmer hat *Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag*, und zwar den Sonntag.

Unter Anwendung dieses Prinzips müssen in den Kollektivverträgen die bestehenden Gesetzesbestimmungen ebenso wie die technischen Erfordernisse des Unternehmens berücksichtigt werden. In den Grenzen dieser Erfordernisse müssen die staatlichen und religiösen Feiertage nach den Ortstraditionen beachtet werden. Die Arbeitszeit muss von dem Arbeitnehmer gewissenhaft und intensiv eingehalten werden.

XVI. Nach einem Jahre ununterbrochener Dienstleistung in Dauerbetrieben hat der Arbeitnehmer *Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Ferienurlaub*.

XVII. Der Arbeiter hat in Unternehmungen mit Dauerbetrieb im Falle der unverschuldeten Entlassung *das Recht auf eine seinen Dienstjahren entsprechende Entschädigung*. Diese Entschädigung muss auch im Falle des Todes des Arbeiters ausgezahlt werden.

XVIII. In den Unternehmungen mit Dauerbetrieb *hebt der Übergang des Unternehmens in andere Hände den Arbeitsvertrag nicht auf*, und die Belegschaft behält gegenüber dem neuen Besitzer alle ihre Rechte. Ebenso wenig hebt *eine Krankheit des Arbeiters*, die eine bestimmte Dauer nicht überschreitet, den Arbeitsvertrag auf. Die Einberufung zum Militärdienst oder zum Dienst in der nationalen Miliz ist kein Grund zur Entlassung.

XIX. Verfehlungen der Arbeitnehmer gegen die Disziplin und Handlungen, die den normalen Gang des Unternehmens stören, werden je nach der Schwere der Verstösse bestraft durch Geldstrafe oder Kündigung und in schweren Fällen durch *fristlose Entlassung ohne Entschädigung*. Die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Geldstrafe oder die Kündigung oder die Entlassung ohne Entschädigung verhängen kann, werden genau bestimmt werden.

XX. Der neu eintretende Arbeitnehmer hat eine Probezeit abzulegen, innerhalb deren der Arbeitsvertrag von beiden Seiten gelöst werden kann mit der Massgabe, dass der Lohn nur für die Zeit tatsächlich geleisteter Arbeit gezahlt wird.

XXI. *Der kollektive Arbeitsvertrag* gilt mit seinen Vorteilen und seiner Disziplin auch für *die Heimarbeiter*. Besondere Vorschriften werden vom Staate zur Sicherung der Aufsicht und Hygiene der Heimarbeit erlassen werden.

Arbeitsnachweise.

XXII. Der Staat stellt den Stand der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeiter fest und kontrolliert den Arbeitsmarkt, der der Massstab für die gesamten Produktions- und Arbeitsverhältnisse ist.

XXIII. *Die Arbeitsnachweise werden auf paritätischer Basis errichtet* unter der Kontrolle der korporativen Organe des Staates. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich die Arbeitnehmer durch Vermittlung der Arbeitsnachweise zu beschaffen; sie haben aber das Recht, eine Auswahl unter den Eingeschriebenen zu treffen, und zwar in der Weise, dass sie *den in der faschistischen Partei und in den faschistischen Gewerkschaften Eingetragenen* nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung den Vorzug geben⁹⁾.

⁹⁾ Bei dieser Bestimmung scheint keine Klarheit darüber zu bestehen, ob unter „anzianità di iscrizione“ die Reihenfolge der Eintragung bei den Arbeitsnachweisen oder die Dauer der Zugehörigkeit zu der faschistischen Partei oder den faschistischen Gewerkschaften zu verstehen ist. (Die Red.)

XXIV. Die *Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer* sind verpflichtet, ein Auswahlverfahren unter den Arbeitern zu treffen mit dem Zweck, deren technische Fähigkeit und moralischen Wert immer mehr zu heben.

XXV. Die *korporativen Organe* überwachen, ob die Bestimmungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und über die Arbeitsaufsicht von seiten der Angehörigen der verbundenen Vereinigungen¹⁰⁾ eingehalten werden.

Soziale Fürsorge, Unterstützung, Erziehung und Ausbildung.

XXVI. Das Prinzip der Zusammenarbeit tritt in der sozialen Fürsorge besonders würdig in Erscheinung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen im gleichen Verhältnis zu deren Lasten beitragen. Durch die korporativen Organe und durch die Berufsvereinigungen wird der Staat dafür sorgen, dass das System der sozialen Fürsorge und ihre Einrichtungen möglichst geordnet und vereinheitlicht werden.

XXVII. Der faschistische Staat nimmt sich vor:

1. Die Vervollkommnung der *Unfallversicherung*;
2. die Verbesserung und Erweiterung der *Mutterschaftsversicherung*;
3. die Versicherung gegen *Berufskrankheiten und Tuberkulose* als ersten Schritt zur allgemeinen Versicherung gegen *alle Krankheiten*;
4. die Vervollkommnung der *Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit*;
5. die Einführung besonderer *Versicherungsformen für die jungen Arbeiter*.

XXVIII. Aufgabe der Arbeitervereinigungen ist der Schutz der von ihnen vertretenen Arbeiter bei allen administrativen und gerichtlichen Verfahren, die sich aus der Unfallversicherung und den sozialen Versicherungen ergeben.

Sobald es technisch möglich sein wird, soll in den kollektiven Arbeitsverträgen die Gründung von Krankenkassen durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgesehen werden; diese Krankenkassen werden durch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Überwachung der korporativen Organe verwaltet werden.

XXIX. Den von ihnen Vertretenen Beistand zu leisten, gleichgültig ob sie Mitglieder sind oder nicht, ist für die Berufsvereinigungen ein Recht und eine Pflicht. Die Berufsvereinigungen müssen unmittelbar durch eigene Organe ihre Beistandsfunktionen ausüben und dürfen dieselben nur an andere Körperschaften oder Institute abtreten, wenn es sich um Gegenstände allgemeinen Charakters handelt, die über die Interessen der einzelnen Gruppen hinausgehen.

XXX. Die *Erziehung und Ausbildung*, insbesondere die Berufsausbildung der von ihnen Vertretenen, einerlei ob sie Mitglieder sind oder nicht, ist eine der hauptsächlichsten Pflichten der Berufsvereinigungen. Sie müssen die Tätigkeit der nationalen Einrichtungen für *Dopo-Lavoro*¹¹⁾ und der anderen Bildungsorganisationen unterstützen.

Rom, 21. April 1927.

Das „grundlegende Dokument der faschistischen Revolution“.

Diese Arbeitsverfassung, die ihre Urheber „das grundlegende Dokument der faschistischen Revolution“ nennen, wurde vom Grossen Faschistischen Rat an dem zum Feste der Arbeit erhobenen mythischen Gründungstag der Stadt Rom einstimmig angenommen. Daraufhin schlug Mussolini folgende Resolution vor, die ebenfalls einmütige Annahme fand:

¹⁰⁾ D. h. die durch das korporative Organ *verbundenen* Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

¹¹⁾ Unter *Dopo-Lavoro* (Nacharbeit) versteht man alle faschistischen Einrichtungen, die Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit bieten wollen, sich nach der Tagesarbeit an Vergnügungs-, Bildungs- und Sportveranstaltungen umsonst oder zu billigen Preisen zu beteiligen.

„In dem Augenblick, wo der Text der Arbeits-Charte bewilligt wird, drückt der Grosse Rat die Erwartung aus, dass die Regierung durch die Initiative ihres Chefs, des Ministers der Korporationen, in Übereinstimmung mit den anderen interessierten Ministern die notwendigen Gesetzesmassnahmen vorbereiten wird, um die heute festgesetzten Prinzipien als Weiterentwicklung der faschistischen Gesetzgebung über die rechtliche Ordnung der kollektiven Arbeitsbeziehungen und über die korporative Organisation des Staates in die Tat umzusetzen, und beschliesst, dass innerhalb des laufenden Jahres 1927 die kollektiven Arbeitsverträge auf der Grundlage der in der Arbeits-Charte enthaltenen Klauseln abgeschlossen, erneuert oder modifiziert werden, und dass die Dauer der Verträge hinlänglich sein soll, um den Unternehmungen die nötige Frist zu lassen, sich der neuen finanziellen Lage und den Schwierigkeiten der internationalen Konkurrenz anzupassen.“

„In dem Augenblick aber, wo diese „Charte“ erlassen wird, die ein grundlegendes Dokument der faschistischen Revolution bildet, da sie die Rechte und Pflichten aller Produktivkräfte festsetzt, hält es der Grosse Rat für zweckdienlich, die Aufmerksamkeit des ganzen italienischen Volkes ebenso wie aller derjenigen, die sich in der Welt mit den jetzigen sozialen Fragen befassen, darauf zu lenken, da durch dieses Willens- und Glaubensbekenntnis das Regime der Schwarzhemden beweist, dass die Produktionskräfte unter sich versöhnbar und einzig durch Erfüllung dieser Bedingung fruchtbar sind. Das faschistische Regime beweist damit weiter, dass es, ausserhalb, oberhalb und in geradem Gegensatz zu den verderblichen und unsinnigen sozialistischen Demagogien, die nunmehr überall gescheitert, diskreditiert und ohnmächtig sind, bestrebt ist, das moralische und materielle Niveau der zahlreichsten Klassen der nationalen Gesellschaft zu heben, die sich in vollem Bewusstsein rechtlich und tatsächlich in den Rahmen des faschistischen Staates eingefügt haben.“

Sonderbarerweise war der zweite Teil dieser Erklärung vorerst der italienischen Presse nicht mitgeteilt worden, oder wenigstens hat er in keinem grossen Blatt, nicht einmal in Mussolinis Leiborgan, Platz gefunden. Dass die ganze faschistische Presse sich nach der Veröffentlichung der Arbeits-Charte in überschwenglichen Lobeshymnen erschöpft hat, brauchen wir hier nicht erst zu sagen. Hier und da konnte man lesen, die neue *Charte* der Arbeit stehe hoch erhaben über der alten englischen *Magna Charta* und über der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ durch die Französische Revolution. Einige Blätter hoben hervor, mit welchem universellen Geiste die faschistische Arbeits-Charte den kleinlichen Geist des nur für eine Klasse geschriebenen kommunistischen Manifestes überwunden habe. Und die katholisch-faschistische Presse stellte Mussolinis Arbeitsverfassung der Enzyklika *Rerum Novarum* des Arbeiterpapstes Leo XIII. an die Seite, die sie doch für den Gipfel kluger und menschenfreundlicher Arbeitspolitik halten.

Wer an den Ton der faschistischen Presse gewöhnt ist, darf sich über ein solches Posaunenschmettern und über solche Überhebung nicht wundern. Wir können aber auch nicht zögern, zu erklären, dass wir vor einem Dokument von hoher Bedeutung, vor einem interessanten Versuch stehen. Sehr fraglich ist es allerdings, ob die Arbeiterklasse, ob die Produktion von einer solchen Arbeitsverfassung alle Wohltaten und Segnungen erhalten wird, die deren Urheber und Lobpreiser versprechen.

Diese faschistische Arbeits-Charte enthält allgemein gehaltene Prinzipien-erklärungen und besondere Vorankündigungen von sozialpolitischen Massnahmen. Von offizieller Seite aber wird jetzt noch gemeldet, dass in der nächsten Zeit

weitere Erläuterungen über diese Prinzipienklärungen ebenso wie Ausführungsbestimmungen über die einzelnen konkreten Massnahmen veröffentlicht werden sollen. Ein endgültiges Urteil über diesen Versuch — denn nur um einen solchen handelt es sich vorläufig — kann daher erst später abgegeben werden, wenn diese Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen vorliegen werden. Der Geist aber, der dieses Dokument beseelt, ist schon jetzt klar.

Vieles, was in der Arbeits-Charte verkündet wird, ist schon lange in den Gesetzgebungen anderer Länder und im 13. Kapitel des Vertrags von Versailles enthalten. Vieles, sehr vieles ist schon in früheren Beschlüssen des Internationalen Gewerkschaftsbundes und in denen der italienischen *Confederazione Generale del Lavoro* gefordert worden. Noch im April 1925, als schon der *Confederazione Generale del Lavoro* das Leben unmöglich gemacht wurde, stellten die Vertreter der italienischen Gewerkschaften mehrere Forderungen auf, die jetzt als Ausbund der ganzen faschistischen sozialgesetzgeberischen Weisheit betrachtet werden.

Aber — das muss jeder zugeben — darin liegt eben *der Sinn dieser Arbeits-Charte*: dass endlich ein Regime vieles annimmt und zu kodifizieren versucht, was die Arbeiterorganisationen bis jetzt vergebens verlangt haben.

Die Gewerkschaften, die zuerst verfolgt und dann zugelassen waren, sind jetzt eine gesetzliche Einrichtung. Die Kollektivverträge werden obligatorisch; die Schlichtungsbehörden und Arbeitsgerichte werden zu staatlichen Arbeitsbehörden. Und auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge werden Grundsätze verkündet, die jeder Gewerkschafter begrüssen muss.

Wenn wir uns dann vom einseitigen Standpunkt der Arbeiterinteressen zum Standpunkt der allgemeinen Produktionsprobleme wenden, so muss man ebenfalls einen Fortschritt feststellen.

Der „Staatsuntertan“ wird nicht mehr als Bürger allein, sondern als Produzent behandelt. *Die Organisation der Produktion wird nicht mehr als ein rein privates Unternehmen, sondern als eine Funktion im nationalen Interesse betrachtet.* Eben deshalb wird nicht nur die Intervention des Staates bei Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit verkündet, sondern dem Staate wird auch das Recht eingeräumt, sobald die Privatinitiative fehlt oder politische Interessen auf dem Spiel stehen, seine eigene Initiative an Stelle der privaten Initiative treten zu lassen und sogar die direkte Führung des Unternehmens zu übernehmen.

Einer solchen Auffassung der Produktion und der Rechte des Staates gegenüber der Wirtschaft entspricht auch die Auffassung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmern und Arbeitern; und der Grundgedanke der Arbeits-Charte ruht eben auf der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Faktoren der Erzeugung. Hier aber liegt die Achillesferse des faschistischen syndikalistischen Staates, hier kann man aus einigen Einzelheiten ebenso wie aus einigen allgemeinen Prinzipien ersehen, welcher Geist das faschistische Regime in seiner Auffassung der Arbeitsprobleme beseelt.

Wir haben oben bemerkt, dass durch die Arbeits-Charte die faschistische Regierung vieles annimmt und kodifizieren will, was die Gewerkschaften bis jetzt vergeblich verlangt haben. Zwecks Verwirklichung dieser alten gewerkschaft-

lichen Forderungen bedient sich nun das faschistische Regime einer Einreihung der Produktionsfaktoren in eine besondere Organisation. Wie werden aber diese Faktoren eingereiht?

§ 3 der Arbeits-Charte sagt: Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist *frei*; *nur* die gesetzlich anerkannte und der Staatskontrolle unterworfenene Gewerkschaft hat jedoch das Recht, die gesamte Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, für die sie geschaffen ist, gesetzlich zu vertreten. Und bekanntlich haben die faschistischen Gewerkschaften das Recht, allen Arbeitern, einerlei ob sie Faschisten sind oder nicht, einerlei ob sie einer Organisation angehören oder nicht, Jahresbeiträge aufzuerlegen.

§ 23 schreibt paritätische Arbeitsnachweise vor; die Arbeitgeber haben die Pflicht, nur Arbeiter anzustellen, die bei diesen Arbeitsnachweisen gemeldet sind. Unter diesen Arbeitern aber haben die Unternehmer das Recht, eine Auswahl in der Weise zu treffen, dass sie den Mitgliedern der faschistischen Partei und der faschistischen Gewerkschaften den Vorzug geben.

Man sieht: freie Organisationen und Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern haben in der faschistischen Arbeits-Charte einen ganz eigentümlichen Sinn.

Und dann, warum steht in der Arbeits-Charte kein Wort über den Acht-studentag?

Von diesen Einzelheiten abgesehen, drängt sich noch ein viel schwerer wiegender Zweifel auf, wenn wir objektiv den allgemeinen Grundgedanken dieser Arbeitsverfassung betrachten. Die vom Grossen Faschistischen Rat angenommene Tagesordnung spricht von den gescheiterten und ohnmächtig gewordenen sozialistischen Demagogien; und manches faschistische Blatt vergleicht die Arbeits-Charte mit dem Kommunistischen Manifest, das, in seinem „kleinlichen“ Geist, nur an eine einzige Klasse gerichtet war.

Nun, es ist wahr, hier stehen sich wirklich zwei Welten gegenüber: die sozialistische und die bürgerliche. Das faschistische Regime baut seine ganze Arbeitsgesetzgebung auf dem Prinzip auf, dass die Privatinitiative auf dem Gebiete der Produktion das wirksamste und nützlichste Instrument des Interesses der Nation ist. Die faschistische Regierung bleibt also der Auffassung der kapitalistischen Nationalökonomie treu. Da sie aber die unvermeidlichen Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern einsieht, will sie diese Gegensätze beseitigen, und zu diesem Zweck *beschliesst sie*, dass die beiden Produktionsfaktoren im höheren nationalen Interesse sich zusammentun und in vollster Harmonie zusammenwirken sollen. Die Zusammenarbeit der Klassen wird durch königliches Dekret an Stelle des Klassenkampfes gestellt.

Also, wenn im Hintergrunde besondere gesetzgeberische Massnahmen stehen, deren Nützlichkeit keiner von uns bezweifeln kann, sieht man im Vordergrund, als die ganze Lage beherrschend, die zwei Prinzipien der Privatinitiative und der Zusammenarbeit der Klassen, beide im Rahmen eines syndikalistischen Staates, der ganz Italien faschistisieren will und jede Organisationsfreiheit unterdrückt.

Rom, 30. April 1927.

EIN NACHWORT ZUM ENGLISCHEN STREIK

Von HEINRICH LÖFFLER

Ein Jahr ist verflossen, seitdem in England der grösste Streik ausbrach, der, an der Zahl der Beteiligten und seiner Dauer gemessen, je dort geführt wurde. Er ging vom Bergbau aus und setzte als Generalstreik ein. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter waren das Streitobjekt. Es war ein wirtschaftlicher Kampf, den die britische Regierung aber revolutionär abzustempeln versuchte. Sie konnte sich bei diesen Versuchen auf die Presse der Kommunistischen Internationale berufen. Aber selbst *Cook*, der durch diesen Streik bekanntgewordene und kommunistisch eingestellte Bergarbeiterführer, wies die Unterstellungen scharf zurück.

Die grössten europäischen Kohlegewinnungsländer sind Deutschland und England. Der britische Bergbau war aber zeitiger auf eine gewisse Produktionshöhe gekommen als der deutsche. Im Jahre 1900 wurden in England 228 Millionen Tonnen Steinkohle gewonnen und in Deutschland 109 Millionen Tonnen. Bis 1913 hatte sich aber die englische Produktionsüberlegenheit stark gemildert. Deutschland gewann 190 Millionen Tonnen Steinkohle und England 291 Millionen Tonnen. Der Produktionsvorsprung betrug nur noch 53,5 Prozent gegen 109 Prozent im Jahre 1900. Ein Teil dieser Mengen konnte in den Gewinnungsländern nicht verbraucht, sondern musste auf dem europäischen Kohlenmarkt in scharfem Konkurrenzkampf abgesetzt werden.

Dann kam der Krieg. Deutschland konnte die belgischen Kohlengebiete ganz und auch den überwiegenden Teil der französischen besetzen. Damit fiel England die Aufgabe zu, neben seinem eigenen Kohlenbedarf auch den seiner Verbündeten zu decken. Eine Unterbrechung der Kohlegewinnung Englands in dieser Lage hätte zur Katastrophe für die Alliierten werden können. Die britische Regierung baute vor. Sie stellte den Bergbau unter Staatskontrolle, garantierte die Kapitalverzinsung und setzte einen fast einheitlichen und angemessenen Lohn für die Bergarbeiter fest. Diese Massnahmen konnten aber der technischen Entwicklung des Bergbaus nicht förderlich sein. Bergwerke, die unter anderen Verhältnissen zum Erliegen gekommen wären, wurden weiterbetrieben, und bereits wegen Unrentabilität früher stillgelegte wurden ohne technische Erneuerungen wieder in Betrieb genommen. Die privaten Besitzer hatten kein Risiko zu tragen, denn die Kapitalverzinsung war ja gesichert. Das Verlangen nach Kohle war gross, und die Preise erlangten eine nie gekannte Höhe. Goldene Zeiten auch für schlechte Unternehmungen. Die viel beklagte technische Rückständigkeit englischer Bergwerke geht von dieser Zeit aus.

Nach der Kriegsbeendigung setzte die britische Regierung einen Ausschuss, bekannt unter dem Namen *Sankey*-Ausschuss, ein, der den Auftrag hatte, die Lage im Bergbau zu prüfen und Vorschläge zu seiner Umgestaltung zu machen. Entsprechend seiner Anregung brachte die Regierung ein Gesetz zur Annahme, das die Bildung von paritätischen Ausschüssen auf den Gruben und in den Distrikten vorsah, mit einer neutralen Reichskommission als Mittelpunkt. Dem Gesetz war ein eigenartiges Schicksal beschieden. Es enthielt nämlich die Bestimmung, dass

es in Fortfall käme, wenn die in ihm vorgesehenen Institutionen von den Parteien — Bergarbeiter und Unternehmer — innerhalb Jahresfrist nach seiner Verkündung nicht durchgeführt seien. Die Unternehmer waren bereit, an der Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten, aber die Bergarbeiter lehnten dies ab. Wenige Tage vor dem Ablauf der gestellten Frist teilte dann die Bergarbeiterorganisation mit, dass sie nun anderen Sinnes geworden und zur Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes bereit sei. Nun lehnten es die Grubenbesitzer ab. In Erinnerung an diese Vorgänge schrieb Sir Herbert *Samuel*, der Vorsitzende der letzten englischen Kohlenkommission, am 6. Dezember 1926 in der „Times“:

„Die Arbeiter liessen die Gelegenheit vorbeigehen, ein definitives, durch Gesetz gesichertes System einzuführen, das gemeinsame Kontrolle über viele der Arbeitsbedingungen unter einer neutralen Reichskommission vorsah, das zu grossen Veränderungen hätte führen und vielleicht sogar dem späteren Streik hätte vorbeugen können.“

Zu spät versuchte der Bergarbeiterverband, seinen früheren Irrtum rückgängig zu machen. Dadurch hatte er den Unternehmern Gelegenheit gegeben, ein ihnen im wahren Grunde unangenehmes Gesetz billig aus der Welt zu bringen. Den Ausschüssen war nämlich die Aufgabe zgedacht, geeignete Vorschläge für die Umgestaltung des Bergbaus zu machen, neben den anderen Aufgaben, die von Samuel angedeutet werden.

Die britische Regierung hob dann zum 31. März 1921 die Staatskontrolle und die Zinsgarantie für den Bergbau auf. Nun begannen auch die Kämpfe zwischen Bergarbeitern und Unternehmern. Der Lohntarif war nämlich zum gleichen Zeitpunkt gekündigt worden mit der Absicht, Lohnherabsetzungen vorzunehmen und die Löhne nach der Rentabilität der Gruben zu staffeln. Das nationale Lohnabkommen wurde also schon 1921 bedroht. Für seinen Fortbestand setzten sich die Bergarbeiter besonders ein. Ferner forderten sie die Beibehaltung der Staatszuschüsse für die Dauer der Absatzkrise, die damals im Gegensatz zu Deutschland schon in England bestand. Sehr ausgedehnte Verhandlungen führten jedoch zu keiner Verständigung, und so brach bereits am 1. April 1921 ein Streik der Bergarbeiter aus, der zwölf Wochen anhielt. Das nationale Lohnabkommen wurde gerettet, aber die Staatszuschüsse kamen in Fortfall, und die Bergarbeiter mussten beträchtliche Lohnkürzungen zugestehen. Vor dem Streik, im ersten Vierteljahr 1921, hatte der Lohn im Durchschnitt der Schicht auf 19 Schilling 2 Pence gestanden, und im vierten Vierteljahr 1921 — dazwischen lag der Streik — betrug er nur noch 12 Schilling 8 Pence. Er ging dann von da an noch weiter bis auf 9 Schilling 5 Pence im vierten Vierteljahr 1922 zurück.

Auch die Kohlenpreise erfuhren einen katastrophalen Sturz. Ihr höchster Stand war im Juli 1920 mit 85 Schilling im Durchschnitt je L-Tonne erreicht. Im Dezember 1922 betrug der Durchschnittspreis nur noch 22 Schilling 7 Pence. Ein Preisrückgang von 275 Prozent gegenüber dem Höchststand war eingetreten.

Dann kam das Jahr 1923 und mit ihm die Ruhrbesetzung, in deren Verlauf die Kohlegewinnung im Ruhrgebiet und auch bei Aachen völlig eingestellt wurde. Einem Ansinnen des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes, für die Einstellung des

Kohlenexports nach den Staaten einzutreten, die an der Ruhrbesetzung beteiligt waren, entsprach die englische Bergarbeiterorganisation nicht. Der britische Kohlenexport erreichte mit 85,8 Millionen Tonnen einen nie gekannten Umfang und übertraf den Export von 1913 um rund 8 Millionen Tonnen. Auch im Kohlenbericht von 1926 (Samuel-Bericht) wird auf die damalige günstige Lage Bezug genommen und ausgeführt, dass in Grossbritannien neue Gruben in Betrieb genommen und andere, die sonst stillgelegt worden wären, weiter in Förderung gehalten wurden. Die Gewinne seien hoch gewesen, und der Mindestzuschlag auf den Grundlohn der Bergarbeiter wäre um 11 Prozent erhöht worden. Faktisch trat eine Lohnaufbesserung um 12,5 Prozent ein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer nutzten eben die durch die Ruhrbesetzung geschaffene günstige Lage aus. Der europäische Kohlenmarkt stand dem englischen Bergbau als Absatzgebiet konkurrenzlos zur Verfügung.

Im Sommer 1924, so wird im englischen Kohlenbericht weiter ausgeführt, herrschten beim Ruhrbergbau wieder normale Verhältnisse, und der englische Bergbau habe dann in der ersten Hälfte von 1925 in vollem Umfang die Ungunst seiner Lage zu fühlen bekommen. Die Preise wären zusammengebrochen, und der Bergbau habe, im ganzen genommen, keinen Gewinn mehr abgeworfen. In der Tat, der Sommer 1925 war im englischen Bergbau eine Zeit der Hochspannung. Die Unternehmer hatten den Tarif zum 31. Juli gekündigt, um die Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnherabsetzungen durchzuführen. Geführte Verhandlungen hatten keinen Erfolg. Die Arbeiter setzten dem Vorhaben der Unternehmer die Parole entgegen: Keine Minute Arbeitszeitverlängerung und keinen Pfennig Lohnkürzungen. Der Streik schien angesichts dieser Gegensätze unvermeidlich. Da griff die britische Regierung in letzter Stunde ein. Sie versprach dem Bergbau auf die Dauer von neun Monaten Staatszuschüsse, wenn er die Zusicherung mache, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen während dieser Zeit unverändert bleiben würden. Das kostenlose Versprechen wurde von den Bergwerksbesitzern gegeben, und die Arbeiter konnten das Angebot nicht ablehnen. Der Konflikt war verjagt, aber nicht behoben.

Bei Betrachtungen über die damalige Lage in England ist oft zu hören, die englische Regierung wäre im Sommer 1925 vor der Drohung des Arbeiterdreibundes (Bergarbeiter, Eisenbahner und Transportarbeiter), dass er eine Rationalisierung des Bergbaus auf Kosten der Bergarbeiter nicht zulassen werde, zurückgeschreckt. Ohne Eindruck wird diese Drohung gewiss nicht gewesen sein. In der Hauptsache aber ist die englische Regierung damals zurückgewichen, um Zeit zu gewinnen und um ihre Position zu stärken. Hierzu benötigte sie das Ergebnis einer unparteiischen Untersuchung über die Lage im Bergbau. Das wurde ihr durch den Bericht der Kohlenkommission gegeben. Der Bericht ist ein stattlicher Band von 295 Seiten, dem als Anlagen ein Band mit den Aussagen von 76 Sachverständigen, die in 33 Sitzungen vernommen wurden, und ein weiterer Band mit statistischem Zahlenmaterial beigefügt sind. Die Kommission teilt mit, dass sie selbst 25 Bergwerke in den Revieren Schottland, Lancashire, Yorkshire und Südwaales geprüft hat und weitere 42 Bergwerke durch staatliche Bergbaubeamte hat untersuchen lassen.

Die Kommission hat unbestritten fleissige Arbeit geleistet. Mit dem Erscheinen des Berichts waren die Erfolgsaussichten der Bergarbeiterorganisation für ihre Forderungen: Keine Minute Arbeitszeitverlängerung und keinen Pfennig Lohnkürzung, auf Null gesunken.

Die Kommission enthält sich einer Meinungsäusserung darüber, ob die Gewährung von Subventionen ab August 1925 unabwendbar war, aber ihre Beibehaltung wäre nicht zu verteidigen. Sie schlug vor, dass ihre Zahlung am 30. April 1926 eingestellt und nie wieder eingeführt werden sollte. Auch der Sekretär des Internationalen Bergarbeiterbundes, der englische Kamerad Frank *Hodges*, hatte sich schon vorher mit aller Schärfe gegen die Gewährung von Subventionen ausgesprochen, weil sie als ein feindlicher, die wirtschaftlichen Interessen der Bergarbeiter anderer Länder schädigender Akt betrachtet werden müssten. Das war eine durchaus gerechte Beurteilung, die aber dem, der sie aussprach, von vielen seiner englischen Kollegen übel vermerkt wurde. Auf die Rückwirkungen der englischen Bergbausubventionen, vor allem im Ruhrgebiet, soll hier nicht weiter eingegangen werden, so verlockend das auch sein könnte.

Der englische Bergbauverein legte der Kohlenkommission bei ihren Untersuchungen eine Schätzung der nach seiner Ansicht entstehenden Verluste vor, wenn die Staatszuschüsse in Fortfall kämen und die Arbeitszeit und die Löhne unverändert bleiben würden. Er unterschied dabei nach den einzelnen Bergbaubezirken. Die Verluste sollten zwischen 3 Schilling und 7 Schilling 5 Pence je Tonne schwanken und im Durchschnitt für das ganze Land 4 Schilling 1 Penny betragen. Diese Verlustwirtschaft sollte nach dem Vorschlag des Bergbauvereins dadurch beseitigt werden, dass die Bergleute eine Stunde länger arbeiteten, ohne dass eine Erhöhung der Schichtlohnsätze eintreten würde. Die Akkordsätze (Gedinge) sollten in den Bezirken so geregelt werden, dass eine Senkung der Wochendurchschnittslöhne von 1 bis 15 Schilling eintreten müsste. Die übrigen Selbstkosten sollten um 10 Prozent herabgedrückt werden. Ferner sollten die Löhne der Eisenbahner so herabgesetzt werden, dass eine Ermässigung der Tarife für Kohle und andere Waren um 25 Prozent möglich sei. Alle diese Vorschläge, so erklärte der Bergbauverein, würden nach ihrer Durchführung noch keinen Gewinn, sondern nur ein Herabsinken der Verluste auf ungefähr 3 Pence je Tonne zur Folge haben.

Die Kohlenkommission stellte in ihrem Bericht fest, dass der Staatszuschuss vom Beginn seiner Zahlung bis 31. Dezember 1925 je Tonne 2½ Schilling und von da an bis zu seiner Einstellung 3 Schilling betragen habe. Nur so sei es möglich gewesen, die Löhne aufrechtzuerhalten und dann noch einen Durchschnittsgewinn von 1 Schilling 6 Pence je Tonne zu erzielen. In einigen Bezirken hätten die Grubenbesitzer durch die Subventionen sogar beträchtlich höhere Gewinne erzielt als vor dem Kriege. Ein grosser Unterschied ist zwischen diesen Feststellungen und den Schätzungen der Unternehmer erkennbar. Diese hatten stark übertrieben. Die Kommission schloss sich auch in ihren Vorschlägen nicht den Forderungen der Unternehmer an. Desto wirkungsvoller wurde aber das Gutachten für die

nicht am Streit beteiligte Öffentlichkeit und auch für die britische Regierung. Der Bericht macht eben den Eindruck grösster Objektivität, und gerade darin lag seine Stärke.

Die Kommission berichtet dann, dass die Sachverständigen, die als Vertreter des Bergarbeiterverbandes vor ihr erschienen seien, die Verstaatlichung des Bergbaus verfochten hätten, weil sie der Meinung waren, dass die schlechte wirtschaftliche Lage den Mängeln seiner Organisation entspringe, und dass es in erster Linie darauf ankomme, diese zu beseitigen. Diese Sachverständigen hätten aber in vollem Umfang anerkannt, dass bei der Annahme ihrer Vorschläge beträchtliche Zeit vergehen würde, bevor die Änderungen in der Organisation, welche die Verstaatlichung bedeute, durchgeführt werden könnten. Die Kohlenkommission folgerte daraus, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch dann weiterbestehen würden, die es aber sofort abzustellen gelte. Sie habe darum die Aufgabe, Vorschläge zu machen, die sofort wirken könnten.

Sie machte dann den Vorschlag, den Lohn der Arbeiter auf das Ausmass vom Herbst 1922 zurückzuführen, also eine Lohnkürzung von 11 Prozent vorzunehmen. Aber auch hier werden Einschränkungen gemacht. So meinte sie, in einigen Bezirken wäre es unmöglich, eine Lohnherabsetzung vorzunehmen, die ausreichte, um Erlöse und Selbstkosten ins Gleichgewicht zu bringen. Es handle sich dabei aber um Bezirke, für deren Kohle eine Preiserhöhung in Aussicht genommen werden dürfe. In anderen Bezirken würden die bestehenden Preise einen Gewinn gewährleisten, und dennoch würde eine Lohnherabsetzung nicht zu umgehen sein, wenn der Weiterentwicklung des Bergbaus Rechnung getragen werden sollte. Die Lage der Arbeiter, die um 45 Schilling die Woche verdienten, sollte aber durch einen Existenzminimumzuschlag geschützt werden. Dann sagte die Kommission weiter, dass sie nicht eine dauernde Herabsetzung des Lohnstandes ins Auge fasse, sondern ein zeitweiliges Opfer, das mit Ausnahme der schlecht bezahlten Leute die Arbeiter zu dem Zwecke zu bringen hätten, die drohende Arbeitslosigkeit von Hunderttausenden ihrer Kameraden abwehren zu helfen. Dies Opfer könnte aber nicht verhindern, dass auch die Werkbesitzer schwere Opfer auf sich nehmen müssten.

Die Kohlenkommission machte also den Vorschlag, den Lohn zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu kürzen. Im Durchschnitt würde diese Kürzung, da für minderbezahlte Leute Einschränkungen vorgeschlagen wurden, 10 Prozent betragen haben. Dem Wunsch der Unternehmer nach Verlängerung der Arbeitszeit trat sie aber nicht bei. Sie führt im Bericht aus, dass dann der britische Bergmann länger zu arbeiten habe als seine Kameraden in allen wichtigen Bergbaurevieren auf dem Festland. Schliesslich müsste die Verwirklichung des Unternehmervorschlages auch zu einer Verlängerung der Arbeitszeit in anderen Ländern führen, und dann wäre ein etwaiger Vorteil des englischen Bergbaus wieder ausgeglichen. Es müsste sich dann ein Niedergang des Lebensstandes ergeben, wobei die Gefahr bestände, dass daraus ein Dauerzustand erwüchse. Falls die Bergleute aber von sich aus auf eine gewisse Verlängerung der Arbeitszeit eingehen wollten, dann würde das Parlament wohl zweifellos seine Zustimmung geben, aber dann

dürfte der Lohn nicht in dem vorgeschlagenen Ausmass gekürzt werden. Die Kommission hoffte jedoch, dass dieser Fall nicht eintreten würde.

In einem Aufsatz, den Sir Herbert Samuel, der Vorsitzende der Kohlenkommission, nach der Beendigung des Streiks in der Londoner „Times“ veröffentlichte, wird noch einmal eingehend auf die Arbeitszeitfrage Bezug genommen. Er sagt, dass es noch immer nicht begriffen werde, weshalb es die Kommission vorgezogen habe, dass die Senkung der Arbeitskosten eher durch eine Revision der Löhne als durch eine Verlängerung der Arbeitsstunden bewirkt werden sollte. Der Durchschnittsmensch sei zu denken geneigt, dass es besser für die Bergarbeiter und seine Familie wäre, wenn er länger arbeiten würde, als dass sein Verdienst geschmälert würde. Sieben Stunden erscheine vielen als ein kurzer Arbeitstag, selbst unter der Erde. Was er dann weiter sagt, ist wert, wörtlich festgehalten zu werden, weil die richtige Dauer der Arbeitszeit im englischen Bergbau genau umschrieben ist. Samuel führt aus:

„Zuerst möchte ich die, die der vorstehenden Ansicht huldigen, daran erinnern, dass ein siebenstündiger Arbeitstag überhaupt nicht bestanden hat. Dieser Ausdruck ist irreführend und falsch. Darauf ist im Bericht der Kommission verschiedentlich hingewiesen, aber die Tatsache ist nicht allgemein erfasst worden. Die Diskussion bewegt sich immer noch so, als ob sieben Stunden die gesetzlich festgelegte höchste Arbeitsdauer unter Tage gewesen wäre. Das ist nicht der Fall: Es ist die Höchstzeit, welche verstreicht zwischen dem Augenblick, in dem der letzte Mann einer Schicht die Sohle des Schachtes erreicht, und dem Augenblick, in dem der erste Mann von der Schachtsohle auffährt. Das ist ein grosser Unterschied. Denn zu der Zeit, wo die siebenstündige Periode zu laufen beginnt, sind alle Männer der Schicht, mit Ausnahme derer, die im letzten Förderkorb sitzen, bereits unter Tage, bei der Arbeit oder auf dem Wege dorthin, oft eine lange und mühsame Reise. Und nach der Zeit, wenn die siebenstündige Periode endigt, kommen die Arbeiter am Schacht an und fahren hinauf. Wenn man unser Land als Ganzes nimmt, so betrug die Durchschnittszeit, die der Arbeiter unter Tage war, nicht 7, sondern $7\frac{1}{2}$ Stunden. Die Wiedereinführung der Achtstundenschicht bedeutet, dass die Kohlenarbeiter durchschnittlich $8\frac{1}{2}$ Stunden in der Grube sind, einige kürzere, einige längere Zeit...

Die längere Arbeitszeit wird in grossem Masse als Mittel befürwortet, um die englischen Gruben in stand zu setzen, wirksam mit fremden Gruben auf neutralen Märkten zu konkurrieren. Wenn aber unser Arbeitstag länger ist als der Normalarbeitstag in fremden Ländern, werden die Kohlenreviere dieser Länder den grössten Anlass haben, ihre eigenen Arbeitsstunden zu verlängern, um dem entgegenzutreten, was sie als eine unbillige Konkurrenz Grossbritanniens betrachten müssten. Würde das geschehen, dann wäre natürlich unser wirtschaftlicher Vorteil neutralisiert. Die Konkurrenz muss sich dann ebenso intensiv gestalten wie zuvor.“ („Times“ vom 6. Dezember 1926.)

Dann setzt Samuel in diesem bedeutungsvollen Aufsatz noch auseinander, dass die Verlängerung der Arbeitszeit bei gleicher Zahl der Beschäftigten eine Vermehrung der Kohlenförderung um etwa 30 Millionen Tonnen zur Folge habe. Bei dieser Überproduktion müssten die Preise fallen. Die Lage des Bergbaus würde sich dann weiter verschlechtern anstatt zu bessern, und schliesslich müssten die schrecklichen Folgen eintreten, dass 130 000 Bergarbeiter zu entlassen seien.

Die Arbeitszeitfrage war das bedeutungsvollste Objekt des englischen Streits. Darum und auch um klarzustellen, dass bei geschickter Taktik die Verlängerung

der Arbeitszeit hätte abgewehrt werden können, waren längere Ausführungen notwendig. Diese Möglichkeit bestand auch noch, nachdem der Generalstreik bereits ausgebrochen war.

Im Kohlenbericht werden dann noch allerlei Mahnungen an die Parteien erteilt und Vorschläge technischer und wirtschaftlicher Art für die Betriebsführung gemacht, die alle sehr wichtig sind, aber sie können in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, da sie nicht zum Beginn des Kampfes beigetragen haben. Nur sei noch erwähnt, dass die Kohlenkommission ein Gesetz befürwortete, wodurch das Eigentumsrecht an den Mineralien vom privaten Grundbesitz an den Staat übergehen sollte. Bei der Verleihung des Ausbeutungsrechts sollte dann vom Staat die Stellung von angemessenen Wohngelegenheiten für die Arbeiter zur Bedingung gemacht werden. Auch der Bau von Badegelegenheiten für die Bergarbeiter auf den Gruben wurde von der Kommission dringend gefordert. Das Nichtvorhandensein dieser Einrichtungen wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die hygienischen Zustände in den britischen Bergwerksgebieten.

Der Bericht der Kohlenkommission verfehlte seinen Eindruck nicht. Auch der Aktionsausschuss des Generalrats der Gewerkschaften war beeinflusst worden. Er war der Meinung, dass „mit dem Erscheinen des Kohlenberichts und seiner Annahme durch die Regierung eine grundlegende Änderung der ganzen Lage eingetreten“ sei. Als die Bergarbeitergewerkschaft in einem Schreiben vom 7. April 1926 von dem Generalrat eine Entschliessung forderte, worin er sich auf folgende Punkte festlegen sollte: 1. keine Verlängerung der Arbeitszeit, 2. keinen Pfennig vom Lohn und 3. nationale Verhandlungen, da antwortete der Aktionsausschuss u. a. wie folgt:

„Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Verhandlungen zwischen den direkt beteiligten Parteien unverzüglich weiterzuführen sind, da es notwendigerweise zu einer Verständigung über die Anwendung der Vorschläge der Kohlenkommission kommen muss...“

Die Einstellung des Generalrats war eindeutig. Er empfahl Verhandlungen auf der Grundlage des Kohlenberichts. Diese Mitteilung des Generalrats wurde in einer am 30. April 1926 stattgefundenen Konferenz der Bergarbeiterdelegierten bekanntgegeben, aber nicht beachtet. Kein verantwortlicher Führer des Bergarbeiterverbandes ist dafür eingetreten. Darum wurde auch in dieser Konferenz der Beschluss gefasst, den Bergarbeiterführern zu verbieten, „sich in eine Diskussion über die Möglichkeit einer Revision der bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einzulassen“. Damit waren Verhandlungen mit der Aussicht auf Verständigung ausgeschaltet. Als Herbert *Smith*, der Vorsitzende der Bergarbeiterföderation, in einer Verhandlung, die am 30. April stattfand, von der Regierung unter Druck genommen und gezwungen wurde, sich über die Stellung des Bergarbeiterverbandes zum Kohlenbericht auszulassen, sagte er, dass er bereit sei, „in eine Debatte über den Kohlenbericht von Anfang bis zu Ende einzutreten“. Der Generalrat der Gewerkschaften sah darin einen Hoffnungs-schimmer, weil er glaubte, dass der Bergarbeiterverband nunmehr zu Verhandlungen auf der Grundlage des Kohlenberichts bereit sei. Diese Annahme wurde

aber schon am nächsten Tage von Herbert Smith grausam zerstört mit der Erklärung: „Ich wollte nicht sagen, dass wir den Kohlenbericht annehmen. Was ich sagen wollte, war: Ich bin bereit, den Kohlenbericht von der ersten Seite bis zum Schluss zu untersuchen und dann das Ergebnis einer solchen Untersuchung anzunehmen.“ Der Vorsitzende der Bergarbeiterföderation wollte also das Ergebnis seiner eigenen Untersuchung annehmen. Er wollte etwas annehmen, woran gewiss niemand gezweifelt hat. Das war der Weisheit letzter Schluss.

In den letzten Stunden des 30. April 1926 überstürzten sich die Ereignisse. Die Grubenbesitzer hatten bekanntgegeben, dass ab 1. Mai nur noch die von ihnen allein bestimmten Arbeits- und Lohnbedingungen in Gültigkeit seien. Wer sie nicht anerkennen wollte, sollte zur Arbeit nicht zugelassen werden. Da die Bergarbeiter diese Arbeitsbedingungen nicht anerkennen wollten, bedeutete der Grubenerlass praktisch ihre Aussperrung. In diese für die Bergarbeiter taktisch günstige Situation platzte ein Unheil von anderer Seite. In einigen grossen Londoner Zeitungen sollte ein scharfer Artikel gegen die Haltung der Bergarbeiter erscheinen. Die Setzer in den Druckereien lehnten es ab, ihn zu setzen. Dieser Ablehnung folgte in den betreffenden Betrieben die Aussperrung, und die Regierung erklärte, dass sie so lange alle Verständigungsversuche einstelle, bis die Setzer ihr begangenes Unrecht rückgängig gemacht hätten. Die Scharfmacher in der britischen Regierung werden sich über die Entwicklung dieser Dinge nicht wenig gefreut haben. Man muss nämlich bedenken: Die Regierung hatte den Bericht der Kohlenkommission angenommen, in dem die Verlängerung der Arbeitszeit für die Bergarbeiter nicht vorgesehen war. Die Bergwerksbesitzer aber hatten aus eigener Machtvollkommenheit bekanntgegeben, dass die Bergarbeiter ab 1. Mai eine Stunde länger arbeiten müssten. Das war gegen den Kohlenbericht und somit auch gegen die Regierung. In diese vorletzte, für die Bergarbeiter vom Glück begünstigte Situation platzte der Streich einiger Londoner Setzer hinein, und der Generalrat fand nicht den Mut der Zurückweisung. Das war sein grösster Fehler. Die Regierung zog sich nun von allen Verständigungsversuchen zurück und spielte sich als Verteidigerin der Pressefreiheit auf. Laut rief sie noch an demselben Abend durch den Rundfunk in das Land hinaus: Die Meinungs- und Pressefreiheit ist bedroht. Alle gutgesinnten Bürger wurden zur Verteidigung der heiligsten Güter und zur Unterstützung der Regierung als Wahrerin der Demokratie aufgefordert. Wer da meint, dass dies ohne Eindruck geblieben wäre, der kennt England schlecht.

Nicht mit Hosianna, sondern bei gedämpftem Trommelklang fasste der Generalrat dann den Beschluss, zum Generalstreik aufzurufen. Das war am 1. Mai 1926. Alle Verständigungsversuche waren zum Stillstand gekommen, während die Regierung nicht ohne Erfolg den Gegenstoss organisierte. Der Generalrat hatte mit dem Beschluss zum Generalstreik auch noch den Beschluss gefasst, die Führung des gesamten Kampfes, also auch für die Bergarbeiter, zu übernehmen. Dabei dürfte die Absicht bestimmend gewesen sein, möglichst bald wieder zu Verhandlungen zu kommen. Dazu gab der Vorsitzende der Bergarbeiterföderation, Smith, die Erklärung ab: „Wir fassen den Beschluss so auf, dass alle nun folgenden

Verhandlungen vom Generalrat geführt werden sollen, jedoch muss die Bergarbeiterföderation von Zeit zu Zeit zu Rate gezogen werden.“ Das letztere dürfte wohl eine Selbstverständlichkeit gewesen sein.

Es kam denn auch bald zu Besprechungen mit einer von keiner Seite beauftragten, aber doch sehr einflussreichen Persönlichkeit, und zwar mit Sir Herbert Samuel, dem Vorsitzenden der gewesenen Kohlenkommission. Erstmals am 7. Mai kam es zwischen diesem und dem geschäftsführenden Ausschuss des Generalrats zu einer Zusammenkunft. Samuel selbst berichtete darüber in der Londoner „Times“ vom 10. Dezember 1926 u. a. wie folgt:

„Die Lage war nicht einfach. Ich war nicht ermächtigt, für irgend jemand zu sprechen, und hatte natürlich darauf zu achten, dass beim Gewerkschaftsrat in dieser Beziehung keine falschen Vorstellungen aufkamen. Mit Rücksicht auf die Ankündigung der Regierung, dass sie jede Verhandlung während der Dauer des Generalstreiks ablehne, konnte ich keine Schritte unternehmen, weder direkt noch indirekt, um zu erfahren, welche Massnahmen sie später vermutlich ergreifen würde, um die Kohlenlage zu behandeln. Auf alle Fälle konnte ich keine neuen Massnahmen vorschlagen, die im Widerspruch mit dem Kohlenbericht standen, den ich mit unterzeichnet hatte. So war mir nur wenig Bewegungsfreiheit für die Verhandlungen gegeben.“

Ungeachtet der angedeuteten Schwierigkeiten, kam es doch zwischen dem Generalrat und Mr. Samuel zu einer Vereinbarung, die in der Hauptsache folgende Bedingungen enthielt:

1. Der Streit im Kohlenbergbau sollte einem nationalen Lohnausschuss mit einem neutralen Element und einem unabhängigen Vorsitzenden übertragen werden.
2. Bestimmte Zusicherungen sollten gegeben werden, dass die von der Kohlenkommission vorgeschlagenen Massnahmen zur Reorganisation des Bergbaus sofort energisch in Angriff genommen würden.
3. Die Möglichkeit von Lohnermässigungen sollte nicht ausgeschlossen sein.
4. Die Staatssubventionen an den Bergbau sollten während der Zeit, in der Verhandlungen geführt würden, erneuert werden, um es den Bergleuten zu ermöglichen, zunächst zu den alten Bedingungen zur Arbeit zurückzukehren.

Die Bedingungen entsprachen in der Hauptsache den Vorschlägen der Kohlenkommission. Sie zielten auf ein nationales Lohnabkommen hin, wie es die Bergarbeiter forderten, nur Lohnermässigungen sollten nicht ausgeschlossen sein. Von der Arbeitszeit ist in ihnen nicht gesprochen, weil man einig war, dass sie nicht geändert werden sollte, wie auch die Kohlenkommission vorgeschlagen hatte. Neu war nur, dass die Subsidien während der Verhandlungsdauer zwischen den Parteien noch einmal gezahlt werden sollten. Samuel hielt dies für gerechtfertigt, weil ein grosser Teil der Zeit, die zwischen dem Erscheinen des Kohlenberichts, Anfang März, und dem 30. April, dem Datum, bis zu welchem die Subventionen bewilligt waren, „in unnötigen und zwecklosen Diskussionen über die Verfahrensart verloren und darum kein Ergebnis erzielt hatte“. Mr. Samuel kam in einem Aufsatz der „Times“ vom 10. Dezember 1926 auf diese „in einem Gasthof abseits des Weges“ geführten Verhandlungen zu sprechen und sagte: „Über das Memorandum bestand zwischen dem Komitee des Gewerkschaftsrates und mir

am 9. Mai 1926 volle Übereinstimmung, und wenn es nicht wegen der Bergarbeiterführer gegangen wäre, so hätte der Generalstreik an diesem Tage beendet sein können.“ Dieser Darstellung ist auch vom Generalrat der Gewerkschaften nicht widersprochen worden und ist daher als authentisch zu betrachten.

Das Gewerkschaftskomitee berief für den 10. Mai eine Konferenz, an welcher Sir Herbert Samuel und erstmalig der Vorsitzende Smith, Sekretär Cook und Kassierer Richardson von der Bergarbeiterföderation teilnahmen. Das Samuel-Memorandum und alle anderen strittigen Punkte wurden durchgesprochen. In dem schon wiederholt erwähnten Aufsatz in der „Times“ vom 10. Dezember 1926 berichtet Samuel über diese Verhandlung wie folgt:

„Als erster sprach von den Bergarbeitern Mr. Smith. Er schien völlig unzugänglich für Beweisgründe. Sein Verstand war verriegelt. Ein alter Schriftsteller sagte: „Es war nicht anders, wenn man mit ihm sprach, als wenn man mit dem Ostwind sprach.“ Bei dieser Verhandlung wurde keine Verständigung erzielt. Sie wurde dann durch den Gewerkschaftsrat und die Bergarbeiter fortgesetzt. Später kamen noch die Leiter der parlamentarischen Arbeiterpartei dazu, und sie wurde dann fortgesetzt bis in die ersten Morgenstunden des nächsten Tages, aber mit keinem Resultat.“

Der letzte Versuch, die Führer des Bergarbeiter-Verbandes für den Bericht der Kohlenkommission zu gewinnen, war gescheitert. Nun trennten sich auch die übrigen Gewerkschaften von den Zielen der Bergarbeiter, nachdem abermals alle Bemühungen des Generalrats, der Arbeiterpartei und Sir Herbert Samuels, eine Verständigung zu erzielen, ohne Erfolg gewesen waren. Der Generalstreik wurde am 12. Mai aufgehoben. Die Bergarbeiter kämpften allein weiter, aber noch immer mit dem Ziel: Keinen Pfennig vom Lohn und keine Minute Verlängerung der Arbeitszeit. Wieviel Hoffnung für einen Erfolg sie dabei noch gehabt haben, ist nicht zu sagen.

Nachdem der Generalstreik abgebrochen war, trat ein monatelanger Stillstand ein. Zwar standen die Bergarbeiter mit seltener Zähigkeit im Streik, aber auch auf der Unternehmenseite waren keine Anzeichen für Mattigkeit zu erkennen. Erst Mitte September schien es, als wollte die Regierung noch einmal einen Vermittlungsversuch unternehmen, nachdem sie sich vom Bericht der Kohlenkommission zurückgezogen hatte und das Gesetz über die Siebenstundenschicht für die Bergarbeiter aufgehoben worden war. Am 17. September unterbreitete der Premierminister den Bergarbeitern und Bergwerksbesitzern einen Vorschlag, wonach in Aussicht genommen war, nach der Beendigung des Streiks einen nationalen Schlichtungsausschuss zu schaffen, dem jede Partei die Vereinbarungen in den Distrikten, die eine längere Arbeitszeit als sieben Stunden vorsehen würden, zur Nachprüfung unterbreiten könnte. Die Unternehmer verhielten sich schweigsam. Sie wollten auch keinen nationalen Schlichtungsausschuss, sondern bezirkliche Regelungen nach ihrem Diktat. Die Bergarbeiterorganisation antwortete der Regierung, dass sie bereit sei, in eine Herabsetzung der Produktionskosten durch Lohnkürzungen einzuwilligen, aber in der Frage der Arbeitszeit und der nationalen Vereinbarungen könnte sie nicht nachgeben. *Das, was hier im fünften Streikmonat von den Bergarbeitern zugestanden wurde, hätte vor dem Beginn genügt, um den Streikantanz zu verhindern.* Auch noch vor dem Abbruch des Generalstreiks

würde es zu einer Verständigung genügt haben. Jetzt war es zu spät. Die Regierung antwortete, dass sie das Entgegenkommen anerkenne, aber es sei ungenügend, um den Disput zu beenden. Die Regierung hatte sich durch die Ereignisse den Ansichten der Grubenbesitzer genähert, denn Lohnkürzungen genügten ihr jetzt nicht mehr, um eine Verständigungsaktion einzuleiten. Schliesslich hiess es dann in ihrem Brief weiter:

„Die Vorschläge können nicht unendliche Zeit aufrechterhalten werden. Heute ist Ihre Organisation noch frei und kann den Bezirken die Distriktverhandlungen und die Annahme des Schiedsgerichts empfehlen, eines Schiedsgerichts, dem jede Abweichung von der bisherigen Zahl der Arbeitsstunden unterbreitet werden kann.“

Am 7. Oktober tagte dann eine Delegiertenkonferenz der Bergarbeiter in London. Die Regierungsvorschläge wurden der Konferenz unterbreitet, aber sie erfuhren eine Ablehnung. In dieser Konferenz herrschte schon Verzweiflungsstimmung, was aus dem Beschluss hervorgeht, die Sicherheitsmänner aus den Bergwerken zurückzuziehen und damit die Gruben der Gefahr des Ersaufens auszusetzen. Die Grubenbeamten und die Organisation der Sicherheitsmänner nahmen gegen den Beschluss entschiedene Stellung. Der Sekretär Robert *Shirky* von der Organisation der Sicherheitsmänner nannte den Beschluss einen Bluff und dazu einen recht dummen. Auch Cook, dem radikalen Sekretär der Bergarbeiterorganisation, ging der Beschluss der Delegiertenkonferenz gegen den Strich, denn er führte in Versammlungen aus, dass es nicht seine Aufgabe sei, Entscheidungen der Delegiertenkonferenz zu widersprechen, aber die Distrikte seien berechtigt, den Beschluss zu ändern. Er gab den dringenden Rat, es sich sehr genau zu überlegen, ehe die Sicherheitsmänner zurückgezogen und die Gruben zum Ersaufen gebracht würden. Am schärfsten trat Frank Hodges, der Sekretär der Bergarbeiterinternationale, gegen den Beschluss hervor, indem er öffentlich ausführte:

„Wir waren bisher so närrisch und glaubten, schlimmer könnte es gar nicht kommen. Wir haben uns getäuscht, denn der Beschluss, nach 23 Streikwochen die Sicherheitsmänner zurückzuziehen, nachdem bereits Tausende die Arbeit wieder aufgenommen haben, ist die Krönung der Narrheit. Zugegeben, dass es kein Antrag der Führer ist, aber nachdem sie stets den Wind der Narrheit begünstigten, dürfen sie nicht erwarten, dass von der Mitgliedschaft Winde der Weisheit kommen.“

Wo auf einigen Gruben, dem Beschluss folgend, wenige Sicherheitsmänner die Arbeit einstellten, fand sich vielfacher Ersatz. Darüber hinaus hat dieser Beschluss keine Bedeutung erlangt. Nur ist es nicht erhebend, dass er überhaupt gefasst werden konnte. Inzwischen trat ein, was vorauszusehen war, und worauf Regierung und Grubenbesitzer warteten. Von grosser Not getrieben, kehrten Tausende von Bergarbeitern zu den Gruben zurück und nahmen die Arbeit auf. Am 7. Oktober arbeiteten 197 000 Mann, am 21. Oktober waren es 262 000 und am 11. November 320 000. Die Front begann zu brechen. Dennoch rief *Cook*, von grosser Einsichtslosigkeit erfüllt, am 1. November in einer Versammlung zu Liverpool aus:

„Noch mehr als früher glaube ich, dass wir die Arbeitsverhältnisse vom April behalten können, wenn wir die heutigen Kohlenpreise zugrunde legen.“

Die drei- bis vierfach übersetzten Kohlenpreise der Streikzeit bildeten natürlich keine Grundlage für einen Wettbewerb auf internationalen Märkten. Die in England geförderte Steinkohle wird zu 25 bis 35 Prozent ausserhalb des Gewinnungslandes verbraucht. Es sollte einem Arbeiterführer bekannt sein, dass bei einer solchen Lage nicht beliebige Preise gefordert werden können. Noch nicht einmal in England würden die Preise der Streikzeit erzielt werden können. Die Einfalt Cooks muss daher als wirklich rührend bezeichnet werden. Den übrigen Führern der Bergarbeiterorganisation dämmerte im siebenten Streikmonat jedoch eine andere Erkenntnis. Sie erkannten, dass ein Erfolg nicht mehr zu erwarten war, und dass der Streik beendet werden müsste, wenn er nicht zusammenbrechen sollte.

Die Ereignisse überstürzten sich dann am Ende wie zu Anfang des Streiks. Eine Delegiertenversammlung am 4. November gab der Exekutive freie Hand für Verhandlungen. Am 5. November wurden dem Kohlenkomitee der Regierung Vorschläge unterbreitet, welche nach der Meinung der Exekutive geeignet waren, die Beilegung des Streiks zu ermöglichen. Am 6. November verhandelte *Baldwin* mit den Unternehmern und dann mit der Bergarbeiterexekutive. Die Verhandlungen wurden am 8. November ohne Ergebnis fortgesetzt. Über die Arbeitszeitfrage wurde keine Einigung erzielt. Eine am 9. November stattgefundene Delegiertenversammlung beschloss, nachdem ihr berichtet worden war, dass die Verhandlungen fortzusetzen seien. Der Exekutive wurden dann spezialisierte Regierungsvorschläge unterbreitet. In ihnen war die Berufung von drei Gutachtern vorgesehen, die sechs Monate lang die gesetzliche Vollmacht haben sollten, die in den Bezirken zu treffenden Vereinbarungen zu revidieren, um sie in Übereinstimmung mit den von der Regierung aufzustellenden Grundsätzen, die sich nun von den Unternehmerwünschen noch kaum unterschieden, zu bringen. Dann aber auch forderte die Regierung die Garantie, dass der Arbeitsfriede im Bergbau auf mehrere Jahre gesichert sein sollte. Die Regierungsvorschläge wurden einer am 13. November tagenden Delegiertenversammlung unterbreitet und mit Mehrheit abgelehnt. Inzwischen wankte die Bergarbeiterfront recht bedenklich. Eine Delegiertenversammlung, die am 20. November stattfand, stellte Richtlinien für die zu führenden Bezirksverhandlungen auf, gegen die man sich solange gewährt hatte, und beschloss dann, den Streik abzubrechen. Dazu schrieb der liberale „Manchester Guardian“:

„Die Bergarbeiter sind geschlagen und müssen die Niederlage anerkennen. Jetzt ist die Frage, wie der einzelne die Empfehlung der Konferenz, die angebotenen Bedingungen zu akzeptieren, beurteilen wird. Von dem Schlachtruf: „Nicht einen Pfennig weniger und nicht eine Minute mehr!“ ist nichts geblieben. Im Gegenteil: Die Bergarbeiter haben Positionen verloren, die vorher nicht in Gefahr waren.“

Diese Beurteilung ist leider nur zu richtig. Die Bergarbeiter haben Positionen verloren, die vorher nur von den Unternehmern bedroht waren. Die Verlängerung der Arbeitszeit hätte abgewehrt und der Reichslohntarif hätte gerettet werden können, wenn sich die Bergarbeiterorganisation zur Annahme des Berichts der Kohlenkommission entschlossen haben würde, wie es vom Generalrat der Ge-

werkschaften und der Arbeiterpartei empfohlen wurde. Die Unternehmer hatten den Kohlenbericht abgelehnt, aber die Regierung hatte ihn angenommen. Wenn ihn die Bergarbeiter angenommen haben würden, dann hätten die Bergwerksbesitzer unter dem Druck der Regierung und der öffentlichen Meinung nachgeben müssen. Dann hätten die Bergarbeiter zwar eine Lohnherabsetzung von zehn Prozent hinnehmen müssen, aber sie wären den Unternehmern gegenüber Sieger geblieben. So holten sie sich eine Niederlage und brachten Zerrüttung in ihre Reihen und in die der übrigen Gewerkschaften. Die Folgen werden noch lange nachwirken.

Von den vor dem Streik im Bergbau beschäftigten Arbeitern müssen 407 340 eine halbe und 704 360 eine ganze Stunde je Schicht länger arbeiten als zuvor. Über 700 000 englische Bergarbeiter müssen nun länger arbeiten als die übrigen Steinkohlenbergarbeiter des europäischen Festlandes, während über 400 000 mit der Arbeitsdauer des Ruhrbergbaues gleichgestellt sind. Der Lohn wurde im Durchschnitt um zehn Prozent gekürzt, das Reichslohnabkommen zerfetzt und den Arbeitern in den einzelnen Bezirken Verträge mit verschiedenen langer Gültigkeit aufgezungen. *Von den am 20. November aufgestellten Richtlinien für die Bezirksverhandlungen ist nicht ein Punkt berücksichtigt worden.* So endigte ein Kampf, in dem die Arbeiter heroisch gefochten haben, der aber zu ungünstiger Zeit mit nur wenig beweglicher Taktik geführt wurde, und den auch die besondere Gunst gewisser Stellen in Russland vor der Niederlage nicht bewahren konnte.

Man mag diese Kritik als hart empfinden. Es hat aber keinen Zweck, Tatsachen zu verschweigen. Gewiss haben die Gewerkschaften aller Länder die Pflicht, gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen und für den sozialen Aufstieg zu kämpfen. Manchmal ist es aber auch klug gehandelt, dem Kampfe auszuweichen. Besonders ist es notwendig, bevor man sich zur offenen Feldschlacht stellt, das Gelände studiert zu haben. Diese Regel ist von der britischen Bergarbeiterorganisation trotz vieler Warnungen nicht beachtet worden, und darum erlitt sie eine Niederlage, die tief beklagenswert, aber eine unbestreitbare Tatsache ist.

* * *

Am 20. und 21. Januar 1927 fand in London eine allgemeine Konferenz der englischen Gewerkschaften statt. Sie befasste sich eingehend mit der beim Bergarbeiterkampf geübten Taktik. Nach der Entgegennahme gedruckter und mündlicher Berichte beider Parteien wurde mit 2 840 000 gegen 1 745 000 Stimmen gutgeheissen, dass sich der Generalrat der Gewerkschaften im Verlauf des Kampfes von der Bergarbeitergewerkschaft trennte und den Generalstreik abbrach, nachdem er erkannt hatte, dass sie eine falsche Taktik betrieb, und auch alle Versuche gescheitert waren, sie zu einer anderen, nach Ansicht des Generalrats erfolgversprechenden Politik zu bewegen. Im Sinne dieser Entscheidung ist die Kritik gehalten. Sie war bereits geschrieben, als die britische Regierung dem Unterhaus einen Gesetzentwurf vorlegte, der als ein unerhörtes Ausnahmegesetz gegen die Gewerkschaften bezeichnet werden muss. Arbeiterpartei und Gewerkschaften stehen in einmütigem Kampf, um diesen Angriff der konservativen Regierung abzuwehren. Wir bezeugen diesen Kämpfern nicht nur unsere Sympathien, sondern wir hoffen und wünschen auch, dass es gelingt, das Ausnahmegesetz, das den Geist des schärfsten Klassenegoismus atmet, jetzt oder später zu Fall zu bringen.

DAS AGRARPROGRAMM DER LABOUR PARTY

Von HELENE LEROI-FÜRST

Im Oktober 1926 hat der Parteitag der englischen Arbeiterpartei zu Margate das Agrarprogramm genehmigt, das von einem Parteiausschuss in monatelanger Arbeit ausgearbeitet worden war. Dieses Programm ist dem deutschen Arbeiter bisher kaum bekanntgeworden. Die einzige deutsche Übersetzung, die im Volksvereinsverlag herausgekommen ist¹⁾, ist unvollständig und sehr mangelhaft. Es ist gerade im jetzigen Augenblick um so mehr angebracht, sich die wichtigsten Punkte des englischen Programms vor Augen zu führen, als auch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands noch in diesem Monat auf ihrem Kieler Parteitag ein Agrarprogramm beschliessen wird, zu dem ein Entwurf seit dem Januar dieses Jahres vorliegt.

An der Spitze des englischen Agrarprogramms steht die Forderung nach der *Sozialisierung des Grund und Bodens*. Es ist das erstmal, dass eine Arbeiterpartei das öffentliche Eigentum an Grund und Boden nicht als Ideal, sondern als praktische wirtschaftspolitische Massnahme proklamiert. Das Land soll nicht allmählich und schrittweise in den Besitz der Allgemeinheit übergehen, die Sozialisierung des gesamten Grund und Bodens wird als unvermeidliche und notwendige Forderung allen übrigen agrarpolitischen Forderungen vorangestellt. Die bisherigen Eigentümer sollen von der Allgemeinheit entschädigt werden, der Grund und Boden wird ihnen vom Staate abgekauft. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Jahresertrag des Gutes, wie er in der Einkommensteuerveranlagung festgelegt ist. Hat ein Landwirt die Bewirtschaftung seines Gutes vernachlässigt, so wird seine Entschädigung um einen Betrag vermindert, der der Wertverminderung des Landes durch die mangelhafte Bewirtschaftung entspricht. Dem Kaufpreis, den die Allgemeinheit zu zahlen hat, ist also nicht der Marktwert des Gutes zugrunde gelegt, sondern der wirkliche Ertragswert. Der Preis des Grund und Bodens auf dem freien Markte wird ausser dem wirklichen landwirtschaftlichen Wert noch durch fiktive Werte bestimmt, z. B. durch die sozialen Vorteile und die gesellschaftliche Stellung, die dem Grundbesitzer als solchem zufallen.

Bei kritischer Beleuchtung dieses Programmpunktes muss uns vor allem auffallen, wie radikal und revolutionär nicht nur die Forderung der Enteignung selbst, sondern auch die Art der Entschädigung gedacht ist. Diesen Charakter verliert jedoch wenigstens die Forderung nach Sozialisierung des Grund und Bodens, wenn wir sie im Lichte der tatsächlichen landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in England betrachten. Das, was wir unterbäuerlicher Bevölkerung zu verstehen gewohnt sind, gibt es in England kaum. Der Lebensstandard selbst des kleinen Landwirts ist in England ein viel höherer als in Deutschland, was durch die Tatsache beleuchtet wird, dass die Güter durchschnittlich 150 bis 300 Morgen (37 bis 75 ha) gross sind²⁾. Ferner besteht das Gros der ländlichen Bevölkerung aus Pächtern. Es

¹⁾ Dr. Karl Schewe, Berlin-Steglitz: „Das Landprogramm der englischen Arbeitspartei.“ (Beschlossen zu Margate am 13. Oktober 1926.) „Soziale Kultur“, 1. bis 3. Heft, Januar/März 1927. Volksvereinsverlag G. m. b. H., M.-Gladbach.

²⁾ Vgl. T. P. Conwill-Evans: „Die Agrarpolitik der Labour Party.“ Nr. 10 der „Gesellschaft“, Oktober 1926.

kommt kaum vor, dass ein Grundeigentümer seinen Boden selbst bewirtschaftet, über die Hälfte des englischen Ackerbodens gehört einer verhältnismässig geringen Anzahl von Pachtherren und wird von einer grossen Menge von Pächtern bebaut. Diese Landwirte sind es also von jeher gewohnt, dass ein anderer der Eigentümer des Bodens ist, den sie bewirtschaften, und dass sie diesem anderen für die Erlaubnis, seinen Grund und Boden zu bestellen, einen Pachtzins zu zahlen haben. Es ist klar, dass das Bestehen eines solchen Pachtsystems einer Sozialisierung des Grund und Bodens viel von ihrem umstürzenden Charakter nimmt. Die psychologischen Voraussetzungen für eine Sozialisierung des Grund und Bodens sind ungleich günstigere beim englischen Pächter als in anderen Ländern. Ob ein einzelner oder die Allgemeinheit sein Pachtherr ist, kann für den englischen Pächter keinen prinzipiellen Unterschied machen. Hier kommt nun noch eine entscheidende Tatsache hinzu, die noch mehr dazu beiträgt, der Sozialisierung des Landes den Boden zu ebnet. Es steht in Wirklichkeit so, dass der englische Pächter sogar einen Vorteil davon haben wird, wenn der Boden sozialisiert wird. Seit einigen Jahrzehnten hat das englische Pachtsystem aufgehört, gut zu funktionieren. Der Pachtherr erfüllt nicht mehr seine Pflichten, die in der Instandhaltung der Gebäude und Wege und besonders in der Bodendränage bestanden. Der Pächter brauchte das ihm nach Abzug der Pachtsumme zur Verfügung stehende Kapital, um sich Vieh, Düngemittel und Maschinen zu beschaffen, so dass die landwirtschaftlichen Gebäude und die Bodendränage infolgedessen in einen traurigen Zustand geraten sind. Jede Hilfe, die der Staat den in Bedrängnis geratenen Pächtern angedeihen liess, floss schliesslich in Form einer höheren Rente in die Taschen der Pachtherren. Zwar haben in den letzten Jahren die Pächter in stärkerer Masse als früher das Land, das sie bebauen, als Eigentum erworben, da die Grundherren infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Teil gezwungen gewesen sind, ihren Besitz zu verkaufen. Dabei mussten die Pächter wohl oder übel jeden noch so hohen Preis zahlen, um nur überhaupt ihr Pachtland zu behalten, so dass ihnen nun erst recht das nötige Betriebskapital fehlte und sie nur gezwungen und ohne Freude das Land in eigenen Besitz übernahmen. Auch stammt ein grosser Teil der Landerwerbungen der Pächter aus den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren, so dass unverhältnismässig hohe Preise angelegt worden sind.

Aus der eben geschilderten Gesamtverfassung der englischen Landwirtschaft ist die Forderung der Labour Party nach einer Sozialisierung des Grund und Bodens überhaupt erst zu verstehen. Sie wird dadurch nicht nur als die unvermeidliche Massnahme, als die sie verlangt wird, begreiflich, es wird klar, dass sie unter den bestehenden Verhältnissen für den englischen Landwirt, sei er nun Pächter oder neugewordener Grundbesitzer, eine Erlösung darstellt. Der Staat als Grundbesitzer würde in der Lage und gewillt sein, ihm das zur Weiterführung seines Betriebes notwendige Kapital zur Verfügung zu stellen, das ihm jetzt so bitter fehlt.

Die Art und Weise der Entschädigung für die Landenteignung, die das Programm vorschlägt, verliert jedoch auch bei näherer Betrachtung nichts von ihrem

radikalen Charakter. Er prägt sich in zwei Punkten aus, einmal in der Forderung, dass der hohe oder niedrige Stand der Bewirtschaftung bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt werden soll, und zweitens in der Festlegung der Entschädigung nach dem Ertragswert, nicht aber nach dem Marktwert des zu enteignenden Gutes. Aus beiden Forderungen geht die Grundeinstellung der Labour Party aufs deutlichste hervor. Als oberster Massstab gilt immer und nur der Vorteil der Allgemeinheit. Derjenige Landwirt, der sein Gut schlecht bewirtschaftet, schädigt dadurch die Allgemeinheit, folglich bekommt er weniger für sein Land als der gute Landwirt. Und anderseits wird der Kaufpreis nach dem landwirtschaftlichen Ertragswert berechnet, denn die in den Marktwert einbezogenen sozialen und gesellschaftlichen Sonderrechte des Landwirts sind für die Allgemeinheit völlig wertlos, gehen sogar zum Teil auf ihre Kosten und dürfen daher bei der Entschädigung nicht mitbezahlt werden. Das eine wie das andere sind konsequente sozialistische Forderungen.

Als zweiten, auch für den deutschen Leser des Programms wichtigen Punkt greifen wir die *Landarbeiterfrage* heraus. Die erste englische Arbeiterregierung hatte ein zentrales Lohnkomitee für die Landwirtschaft geschaffen. Diese Stelle sollte zur Nachprüfung örtlicher Lohnfestsetzungen befugt sein, aber die Liberalen nahmen ihr dann diese Funktion und verurteilten sie damit praktisch zu völliger Wirkungslosigkeit. Das Programm fordert, dem bestehenden zentralen Ackerbau-Lohnkomitee die Ermächtigung zu verleihen, allgemeinverbindliche Lohnregelungen für die Landarbeiter abzuschliessen. Es ist erstaunlich, wie wenig die Forderungen des Programms zur Landarbeiterfrage spezialisiert sind. Aber die Arbeiterpartei findet in dem Zentralkomitee schon das Instrument vor, das die zur Verbesserung der Lage der Landarbeiter notwendigen Massregeln ergreifen kann. Diese Massnahmen selbst werden im Programm nur sehr im Vorbeigehen erwähnt, wobei der Hauptnachdruck auf die Lohnfestsetzung zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landarbeiter gelegt wird. Ausserdem wird die Notwendigkeit erwähnt, den Landarbeitern auf ihren Wunsch Land zur selbständigen Bewirtschaftung zu überweisen, und schliesslich setzt sich das Programm mit der Wohnungsfrage auf dem Lande auseinander, sowohl in bezug auf die Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen als auch auf den erforderlichen Bau neuer Häuser für die Landarbeiter. Die ganzen Fragen des Arbeiterrechtes, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung auf dem Lande werden in dem englischen Agrarprogramm nicht erwähnt. Es scheint, dass man in der Institution des Zentralkomitees, vorausgesetzt allerdings, dass ihm die im Programm geforderten Befugnisse verliehen werden, eine genügende Garantie dafür sah, dass alle jene Fragen in einem die Arbeiter befriedigenden Sinne gelöst würden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass immer wieder auf die Notwendigkeit straffer gewerkschaftlicher Organisation der Landarbeiter hingewiesen wird, um zu erreichen, dass das Zentralkomitee in dem Sinne ausgestaltet wird, wie es von der Arbeiterregierung geplant worden war.

Den grössten Raum des Agrarprogramms nimmt die Behandlung der *Absatzfrage* ein. Dieses Problem, an dem Produzenten und Konsumenten in gleichem

Masse interessiert sind, wird in seinem ganzen Umfang aufgerollt. Für den Absatz der Produkte auf dem Markt sind zwei Faktoren von grösster Bedeutung: die Preishöhe und die Preisschwankungen. Die Arbeiterpartei will die Preissenkung durch Ausbau des Genossenschaftswesens, die Preisstabilität durch Monopolisierung des Aussenhandels erreichen. Sehen wir uns die beiden Punkte im einzelnen an.

1. Ausbau des Genossenschaftswesens. Der Landwirt hat in erster Linie für die Produktion Sorge zu tragen, die Verteilung und der Absatz seiner Produkte gehören nicht zu seinen Funktionen. So hat sich, ebensosehr zum Nachteil des Produzenten wie des Konsumenten, ein ganzes System von Zwischenhändlern und Spekulanten zwischen beide geschoben, das die grosse Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen verschuldet. Infolgedessen muss der Konsument einen weit höheren Preis zahlen, als den tatsächlichen Marktverhältnissen entspricht. In der Regel ist der Marktpreis eine Funktion der auf den Markt gelangenden Gütermengen einerseits und der auf dem Markt nachgefragten Gütermengen anderseits. Beim landwirtschaftlichen Absatz wird aber der Preis, den die Konsumenten zu zahlen haben, um eine Quote erhöht, die dem Gewinn und dem Risiko des Zwischenhandels und der Spekulation entspricht. Der Nachteil, den der Produzent hierdurch hat, scheint im ersten Moment nicht so auf der Hand zu liegen wie beim Konsumenten, denn man könnte denken, dass dem Produzenten die Tatsache, dass der Verbraucher schliesslich für seine Produkte einen so hohen Preis zu zahlen hat, gleichgültig sein kann, wenn er seine Waren nur überhaupt absetzt. In Wirklichkeit schädigt diese Preisgestaltung ihn noch viel mehr. Denn einerseits ist das Verhältnis der auf dem Markte nachgefragten (und angebotenen) Waren zu dem Marktpreis ein funktionelles, das heisst also ein gegenseitig bedingtes, so dass bei steigenden Warenpreisen die Nachfrage zusammengedrängt wird, was wiederum für den Produzenten empfindliche Rückwirkungen hat, da er nun weniger Waren auf den Markt bringen und absetzen kann. Anderseits wird durch die hohe Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen für den Landwirt ein unsicherer Faktor in seine ganzen Kalkulationen hineingeschoben. Es ist für die Art und den Umfang der landwirtschaftlichen Produktion von allergrösster Wichtigkeit, dass der Produktionsleiter ein Bild von den Marktverhältnissen zu gewinnen sucht. Zwar besteht die Notwendigkeit der Marktbeobachtung für jede Produktion, die für den volkswirtschaftlichen Bedarf arbeitet, in allerstärkstem Masse aber für die Landwirtschaft, die zum Teil verderbliche Waren erzeugt. Diese Kenntnis der Marktverhältnisse, das heisst derjenigen Faktoren, die für Grösse und Umfang der Nachfrage bestimmend sind, gewinnt der Produktionsleiter in der Regel mehr erfahrungs- als berechnungsmässig. Der psychologische Faktor, der dadurch in die Nachfrage hineingebracht wird, dass sie sich aus Bedürfnissen verschiedener Menschen zusammensetzt, kann nur gleichsam ertastet werden, und nur eine ganze Reihe von Erfahrungen auf diesem Gebiet gibt diesem Vorgefühl den Charakter einer brauchbaren Berechnungsgrundlage. Sie wird aber völlig unverwendbar, wenn sich zwischen den Produzenten und den Markt Glieder einschieben, die so unberechenbar und unübersehbar sind wie die Spekulation und der Zwischen-

handel. Nicht nur weil, wie wir eben gesehen haben, diese Zwischenglieder den Marktpreis verteuern und dadurch die Nachfrage beeinflussen, sondern auch weil der Grad dieser Verteuerung bei dem Charakter der Spekulation und des Zwischenhandels nie vorausszusehen und festzulegen ist, und weil somit die Existenz dieser Zwischenglieder jede Kalkulationsgrundlage für die Produktion über den Haufen zu werfen droht.

Die Rolle, die der Plan der Labour Party den Genossenschaften zugedacht hat, ist hiermit vorgezeichnet. Sie sollen das Bindeglied zwischen Erzeugern und Verbrauchern werden, indem sie den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vermitteln und dadurch die ganze Reihe der Zwischenhändler und die Spekulanten ausschalten. Die Genossenschaften übernehmen die Produkte von den Landwirten und verkaufen sie direkt an die Konsumenten auf dem freien Markt. Der Vorteil, den das genossenschaftliche Verkaufssystem mit sich bringt, kommt also gleichermassen Produzenten und Konsumenten zugute. Der Landwirt erhält mehr für seine Erzeugnisse als zuvor, und der Käufer seiner Waren wird ihm diesen Mehrertrag gern zugestehen, da er ja seinerseits um eben denselben Betrag billiger kauft als vorher.

In England lag, zur Zeit der Abfassung des Programms, das Genossenschaftswesen noch sehr im argen, sehr im Gegensatz zu anderen Ländern, von denen besonders Dänemark lobend erwähnt wird. Etwa 4 bis 5 Prozent der Verkäufe und etwa 10 Prozent der Käufe wurden in England von Genossenschaften abgeschlossen. Nur wenige Versuche direkter Handelsbeziehungen zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften können vermerkt werden, diese wenigen jedoch können ausserordentlich günstige Resultate aufweisen. Die Labour Party hat ihrer Meinung von der Nützlichkeit der genossenschaftlichen Organisation in der Landwirtschaft auch praktisch Ausdruck verliehen, indem sie während ihrer Regierungszeit im Jahre 1924 landwirtschaftlichen Genossenschaften Geld zu günstigen Bedingungen verschafft hat. Es ist wichtig, diese Erkenntnis auch in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung kräftig zu fördern.

2. Monopolisierung. Die Wirksamkeit der Genossenschaften als Instrument zur Preisregulierung ist jedoch auf solche Produkte beschränkt, die im eigenen Lande erzeugt werden. Es gibt in jedem Lande landwirtschaftliche Produkte, deren im eigenen Lande hervorgebrachte Menge für den Bedarf der Bevölkerung nicht ausreicht. In England gilt das vor allem vom Weizen. Von dem zum Verkauf gelangenden Weizen sind etwa 80 Prozent aus anderen Ländern importiert. Selbstverständlich passt sich der Preis der im Lande selbsterzeugten restlichen 20 Prozent sogleich dem Preis der importierten 80 Prozent an, d. h. er ist zu einer abhängigen Variablen des Preises der importierten 80 Prozent geworden. Dieser Preis selbst ist gleichbedeutend mit dem Weltmarktpreis für Weizen, der seinerseits wiederum eine Funktion der Weltvorräte an Weizen sowie des Weltverbrauchs von Weizen darstellt. Der Weltmarktpreis, der den englischen Inlandpreis für Weizen bestimmt, ist jeder Beeinflussung seitens der Genossenschaften entzogen. Infolge des überwiegenden Weizeneinfuhrüberschusses sieht sich der englische Landwirt dazu

verdammt, die Preisdiktatur der importierten 80 Prozent über sich ergehen zu lassen und sich andauernd Schwankungen im Preise, den er für seinen eigenen Weizen erlangt, gefallen zu lassen, Schwankungen, deren Ursachen er weder zu übersehen imstande ist, noch deren Umfang er zu beeinflussen oder gar zu mildern vermag. Da England keinen Weizen ausführt, schaltet es auf der Angebotseite für den Weizenweltmarkt aus, als Weizeneinfuhrland ist sein Bedarf im Verhältnis zur Gesamtnachfrage zu gering, um als ausschlaggebender Faktor auf die Preisgestaltung einzuwirken.

Die Folge dieser Abhängigkeit vom Weltmarktpreis ist für den englischen Landwirt unheilvoll. Um nur einige von den Faktoren zu nennen, die den Weltmarktpreis für Weizen, also auch den Preis des von ihm selbst erzeugten Weizens bestimmen: Schlechtes Wetter in Argentinien oder in Indien, spekulative Manöver an den Getreidebörsen von Chikago oder Winnipeg, Schiffsverkehrsverhältnisse im Atlantischen Ozean, Gerüchte über dänische ländliche Verhältnisse usw., all das spiegelt sich sogleich im Inlandpreis für Weizen wieder. Eine einzige dieser Imponderabilien kann den Jahresgewinn eines englischen Landwirts verschlingen. Nicht immer zwar wirken zeitweise Störungen der oben beschriebenen Art auf den durchschnittlichen Getreidepreis eines ganzen Jahres bestimmend ein, wohl aber sind die täglichen Preisschwankungen darauf zurückzuführen, und gerade diese sind es, mit denen der Landwirt beim Verkauf seiner Produkte zu rechnen hat.

Die Schwankungen des Weizenpreises beeinflussen die landwirtschaftliche Produktion in doppelter Hinsicht. In erster Linie machen sie dem Landwirt eine Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen unmöglich und bringen ein spekulatives Moment in seine Tätigkeit hinein. Wenn der Landwirt in dem Augenblick, wo er die Entscheidungen für den Umfang und die Art seiner Produktion zu treffen hat, nicht annäherungsweise den Preis, den er für seine Produkte begründeterweise zu erzielen hofft, in seine Berechnungen einkalkulieren kann, dann vermag er im Grunde überhaupt nicht mehr zu disponieren, und man kann wohl sagen, dass er infolge dieser Unsicherheit über die vermutliche Preisgestaltung ins Blaue hinein produzieren muss. Diese Tatsache zieht sodann eine weitere unheilvolle Folge der Preisschwankungen nach sich. Die Kriegs- und Nachkriegserfahrungen haben gezeigt, dass jede Art von Produktion weit besser im Zeichen stabiler als unter der Herrschaft steigender oder fallender Preise gedeiht. So auch in der Landwirtschaft. Die Unsicherheit infolge der beständigen Preisschwankungen hat die Landwirte dahin gebracht, ihren Produktionsplänen den niedrigsten Preis zugrunde zu legen, den sie mit Sicherheit rechnen konnten, für ihre Produkte zu erzielen, selbst bei Einbeziehung des Unsicherheitsfaktors in ihre Kalkulationen. Das bedeutet in praxi den Übergang von einer intensiveren Wirtschaftsweise zu extensiverer Bewirtschaftung. Es wird an den teuren Produktionsmitteln, Düngemittel und Maschinen, gespart, da man nicht wissen kann, ob ihre vermehrte Anwendung sich bezahlt machen wird.

Auch der Konsument hat unter der Preisunsicherheit zu leiden. Einmal als Lohnempfänger, denn der Landwirt kalkuliert auch die Löhne, die er zahlen zu können meint, nach dem niedrigstmöglichen Preis, den er zu erhalten hofft. Andererseits

legt der Müller, der sich ebenfalls vor die Tatsache schwankender Weizenpreise gestellt sieht, dem Mehlpreis, den er fordert, den höchstmöglichen Preis zugrunde, den er günstigenfalls bekommen könnte. Erfahrungsgemäss passen sich die Brotpreise infolgedessen einer Getreidepreissenkung nur langsam und unvollkommen an, sie schnellen dagegen sofort in die Höhe, wenn der Getreidepreis erst anfängt zu steigen. Das Risiko der Preisschwankungen wird also mit Erfolg auf die Konsumenten abgewälzt, während die Handelsmittelsmänner und Spekulanten von ihnen profitieren.

Die Stabilisierung der Weizenpreise will die Labour Party mit Hilfe eines *Aussenhandelsmonopols* für Weizen erreichen. Es soll eine staatliche Aussenhandelsstelle geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Preisregulierung und Preisstabilisierung durchzuführen. Die Stelle soll von Direktoren geleitet werden, die keine weitere Beschäftigung haben dürfen, und die auf dem Gebiet des Getreidehandels sachkundig sind. Die Genossenschaften sollen ihnen zur Seite stehen. Die Mitarbeiter der Aussenhandelsstelle sollen vom Landwirtschaftsminister ernannt werden, der ebenfalls befugt ist, sie wieder abzusetzen, wenn sie in irgendeiner Weise versagt haben. Das zur Ausführung ihrer Transaktionen nötige Kapital wird der Stelle zur Verfügung gestellt. Sie soll ermächtigt werden, ihre Handelsgeschäfte mit der gleichen Freiheit durchzuführen wie ein Privatunternehmen. Ihre Geschäftsführung soll von Zeit zu Zeit vom Minister geprüft werden, der seinerseits wieder dem Parlament Rechenschaft ablegen muss.

Die Tätigkeit der Aussenhandelsstelle spielt sich in den folgenden Formen ab: In erster Linie schliesst sie grosse Lieferungskontrakte mit Weizenhandelsgesellschaften im Ausland ab auf der Basis der Weltmarktpreise. Ferner nutzt sie jede vorteilhafte Einkaufsmöglichkeit aus, um Vorräte zu sammeln, die sie, je nach Bequemlichkeit, im Ausland oder in England als Reserven halten kann. Sie verkauft ihren Weizen zu Preisen, die so festgesetzt sind, dass sie die Selbstkosten der Stelle decken, die somit weder mit Gewinn noch mit Verlust arbeitet; abgesehen von einer Rücklage, die sie machen muss, um für unvorhergesehene und dringende Notfälle gerüstet zu sein. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten ihrer Lieferungskontrakte und unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Entwicklung der Weltmarktpreise, soweit sie sich mit Hilfe von Anbau- und Erntestatistiken der ganzen Welt vorhersehen lässt, soll sie für eine möglichst lange Zeit im voraus Preistabellen für ihre Weizenverkäufe veröffentlichen, in denen die verschiedenen Qualitäten des importierten Weizens zum Ausdruck gelangen. Da es ihr Zweck ist, die Preise des gesamten auf dem englischen Markt zum Verkauf gelangenden Weizens in Einklang zu bringen mit den von ihr veröffentlichten Verkaufspreisen des importierten Weizens, wird sie die englischen Weizenpreise in der Weise beeinflussen, dass sie bei sinkenden Preisen weniger von ihrem importierten Weizen verkauft und umgekehrt. Auf diese Weise muss es ihr gelingen, einen sicheren Markt für Weizen zu schaffen und zu stabilen Weizenpreisen zu gelangen.

Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es der Zweck der Aussenhandelsstelle für Weizen ist, die Inlandpreise entsprechend den lang andauernden Perioden stabiler Weltmarktpreise zu regulieren. Da nun die Weltmarktpreise,

für kürzere Zeiträume betrachtet, ebenfalls Schwankungen aufweisen, würden Gewinne und Verluste bei der Aussenhandelsstelle gemacht werden, die sich jedoch gegenseitig ausbilanzieren und damit aufheben würden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass dieser Plan der Arbeiterpartei wirklich zu stabilen Weizenpreisen führen würde. Es bedarf nicht erst des Hinweises auf die günstigen Erfahrungen, die andere Länder, wie die Schweiz und Norwegen, mit ähnlichen Einrichtungen gemacht haben, um die von der Labour Party vorgeschlagenen Reformen zu stützen; die Ausführungen des Agrarprogramms sind zwingend in ihrer Logik und Konsequenz.

Nummehr bleibt es uns noch übrig, die Vorschläge des Programms zur Frage des *landwirtschaftlichen Kreditwesens* und des *landwirtschaftlichen Bildungswesens* kurz zu beleuchten. Wir haben schon oben die Gründe aufgeführt, aus denen das bisherige System der Kapitalbeschaffung in der Landwirtschaft versagt hat, ein System, bei dem der Grundherr das Kapital für die Bodenverbesserungen (Gebäude, Wege, Zäune, Drainage) und der Pächter das Kapital zur Erhaltung von lebendem und totem Inventar zu besorgen hatte. Die Labour Party verlangt das Eingreifen des Staates zur Behebung der Kreditnot in der Landwirtschaft. Für langfristige Kredite soll ein besonderer Anleihefonds zur Verfügung gestellt werden, dessen Verwaltung das Landwirtschaftsministerium den örtlichen Ackerbaukomitees übertragen soll. Diese üben eine Art von Kreditkontrolle aus. Sie prüfen die Kreditgesuche und verteilen die Kredite. Als Sicherheit für die Anleihe und die Zinszahlung wird das Grundstück belastet. Kurzfristige Kredite sollen die ländlichen Genossenschaften vermitteln, und zwar sowohl die *landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften* im engeren Sinne als auch die übrigen ländlichen Genossenschaften, z. B. *Maschinengenossenschaften*, *Absatzgenossenschaften* usw. Zu diesem Zweck wird auch an dieser Stelle eine kräftige Förderung und finanzielle Unterstützung des *landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens* durch den Staat verlangt.

Das *landwirtschaftliche Unterrichtswesen* ist bisher in England sehr vernachlässigt worden. Den Grund hierfür glaubt die Labour Party in der Tatsache zu sehen, dass das *landwirtschaftliche Bildungswesen* zum Ressort des Landwirtschaftsministeriums gehört, und dass es dadurch künstlich von dem allgemeinen Unterrichtswesen getrennt worden ist. Im einzelnen werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Eine gute Allgemeinbildung für das Leben auf dem Lande durch Elementar- und höhere Schulen.
2. Guter *landwirtschaftlicher Unterricht* mit Demonstrationen in den einzelnen Grafschaften, sowohl in der Form von Vorlesungen, Unterricht in Klassen, Demonstrationen, Sommerschulen und Beratung als auch durch weitere Entwicklung der *Landwirtschaftsschulen*.
3. *Landwirtschaftliche Akademien* in Verbindung mit Universitäten.
4. Erleichterung der *landwirtschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeit*.

Es verlohnt sich, zur Ergänzung unserer Ausführungen über das *englische Agrarprogramm* vergleichsweise die Forderungen der *österreichischen* und der *deutschen Sozialdemokratie* heranzuziehen. Die *österreichische Sozialdemokratie*

hat auf dem Wiener Parteitag im November 1925 ein Agrarprogramm beschlossen, die deutsche Sozialdemokratie hat, wie schon erwähnt, im Januar dieses Jahres den Entwurf eines Agrarprogramms herausgebracht, der dem im Mai stattfindenden Kieler Parteitag zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Wir wollen uns darauf beschränken, nur die beiden Punkte der beiden Programme in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, die wir auch beim englischen Programm als besonders wichtig und interessant in den Mittelpunkt gestellt haben: die Frage der Bodenreform und das Absatzproblem.

Programmatische Forderungen für einen bestimmten Wirtschaftszweig, die von derselben Partei verschiedener Länder gestellt werden, müssen naturgemäss bei aller Übereinstimmung Verschiedenheiten aufweisen. Das Gemeinsame der drei Programme liegt in der Tatsache begründet, dass in ihnen wirtschaftspolitische Forderungen der *Sozialdemokratie* zum Ausdruck gelangen. Ihre Verschiedenheit lässt sich aus den Unterschieden in der landwirtschaftlichen Struktur der drei Länder herleiten. Eine Partei muss bei ihren wirtschaftspolitischen Forderungen mit den gegebenen wirtschaftlichen Zuständen ihres Landes rechnen. Sie brauchen nicht ihr Endziel zu bestimmen, aber ihre nächsten praktischen Massnahmen sind durch sie bedingt. Wenn eine Partei ein Programm aufstellt, so will sie darin zum Ausdruck bringen, was ihrer Meinung nach praktisch zur Änderung politischer oder wirtschaftlicher Zustände getan werden muss. Dass die bestehenden wirtschaftlichen Zustände in jedem der drei Länder verschiedenartige sind, macht die Unterschiede in den programmatischen Forderungen ein und derselben Partei in diesen Ländern verständlich.

Das kommt am klarsten bei der Behandlung des Bodenreformproblems zum Ausdruck. Die deutsche Sozialdemokratie verlangt eine planmässige Bodenreform, die sich die Beseitigung des besonders im Osten und Norden Deutschlands bestehenden privaten Bodenmonopols des Grossgrundbesitzes zum Ziele setzen soll. Dieses private Bodenmonopol versperrt den Bauernsöhnen und Landarbeitern den freien Zutritt zu Grund und Boden und trägt mit dazu bei, die Sicherung genügender Lebensbedingungen für die kleinen und mittelbäuerlichen Betriebe zu hindern. Um die Beseitigung des Privatmonopols des Grossgrundbesitzes zu erreichen, wird unter anderem verlangt, dass Güter, die eine optimale (d. h. volkswirtschaftlich angemessene, deren Grösse nach den örtlichen Verhältnissen bemessen wird) Betriebsgrösse überschreiten — für den deutschen Osten wird die optimale Betriebsgrösse mit 750 Hektar angenommen —, das über diese Grenze hinaus zu ihnen gehörende Land an den Staat abzutreten haben gegen eine nach dem Steuerwert zu bemessende Entschädigung. Nach denselben Grundsätzen sind alle Waldbestände über 100 Hektar zu enteignen. Von den weiteren Forderungen zur Bodenreform muss im Hinblick auf das englische Programm noch eine andere interessieren: Eine Enteignung *ohne* Rücksicht auf die Betriebsgrösse wird dann verlangt, wenn ein Landwirt sein Gut andauernd schlecht bewirtschaftet. Auch in solchen Fällen wird die Entschädigung nach dem Steuerwert des Gutes bemessen.

Wenn wir die deutschen Forderungen mit den englischen vergleichen, so sehen wir deutlich, wie radikal einerseits die von der Labour Party propagierte Soziali-

sierung des Grund und Bodens ist, und wie sehr andererseits diese radikale Forderung durch die eigenartigen Besitzverhältnisse in der englischen Landwirtschaft bedingt ist. In Deutschland könnte der Vorschlag einer solchen Reform gar nicht gemacht werden. Die grosse Anzahl der Mittel- und Kleinbauern, die mit grosser Zähigkeit an ihrem Besitz hängen, würden nie dazu zu bewegen sein, ihr Land der Allgemeinheit zu übereignen. Daher beschränkt sich die Sozialdemokratie darauf, die Auswüchse des Grossgrundbesitzes zu beseitigen und für die kleinen und mittleren Güter nur im Sonderfall mangelhafter Bewirtschaftung eine Enteignung des Besitzers für angemessen zu halten. Die Enteignung hat im englischen Programm den Charakter des einzig helfenden Allheilmittels, im deutschen Programm den einer auch Besserung versprechenden Medizin.

Wiederum in anderer Weise setzt sich die österreichische Sozialdemokratie mit dem Problem auseinander. Seine typische Ausprägung erhält der Bodenreformgedanke in Österreich durch die besonderen Verhältnisse der Alpen-Vorländer, in denen ein „Kampf um Wald und Weide“ geführt wird. Es ist ein Kampf der Viehzucht treibenden Bauern gegen die Jagdinteressen des Grossgrundbesitzes, ein Streit, der uns aus Roseggers Schilderungen bekanntgeworden ist. Das Programm fordert die Enteignung des privaten Forstbesitzes und seine Bewirtschaftung als sozialistische Wohlfahrtswälder, so dass dem Bauern für seine Viehzucht genügend grosse Bodenflächen zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen will das österreichische Agrarprogramm unter Förderung der Siedlung auf der einen Seite die Erhaltung des lebensfähigen Grossbetriebes auf der anderen Seite gewahrt wissen, eine Notwendigkeit, die auch im deutschen Programm schärfer formuliert sein dürfte.

Die Forderungen der drei Programme zur Absatzfrage weisen weitest gehende Übereinstimmung auf. Auch das deutsche und österreichische Agrarprogramm legen den grössten Nachdruck auf die Förderung des Genossenschaftswesens, wobei zu erinnern ist, dass besonders in Deutschland die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens viel weiter vorgeschritten ist als in England. Nach neueren Untersuchungen sind nur 5 Prozent der englischen Landwirte genossenschaftlich organisiert, während in Deutschland 75 bis 95 Prozent aller Landwirte Mitglieder von Genossenschaften sind.

In ganz ähnlicher Form wie im englischen Programm wird in den beiden Programmen die Notwendigkeit eines Aussenhandelsmonopols erörtert, dessen Funktionen hier auch auf das Getreide überhaupt und auf Mühlenprodukte, Mehl und Kleie, ausgedehnt werden sollen. Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die fruchtbare Anregung des englischen Agrarprogramms, die Statistik der Marktbedingungen auszubauen und das Studium des Absatzes zu vertiefen, vom deutschen Agrarprogramm aufgenommen und erweitert worden ist. Zu diesem ausserordentlich wichtigen Zweck fordert das deutsche Programm sogar die Einsetzung eines ständigen Ausschusses, der mit weitgehenden Vollmachten zur fortdauernden Prüfung der Marktverhältnisse versehen werden soll, und der über die Ergebnisse seiner Untersuchungen dem Parlament und der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten hat.

PLANLOSE ARBEITSVERMITTLUNG ODER ARBEITSMARKTPOLITIK?

Von FRANZ SPLIEDT

Vom 2. bis 4. Juni findet in Dresden unter Teilnahme von Vertretern der Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden und der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine allgemeine Arbeitsnachweistagung statt. Die Düsseldorfer Tagung hatte im Mai 1925 nach durch Krieg und Inflation verschuldeter 13jähriger Pause die Reihe der allgemeinen Arbeitsnachweistagungen fortgesetzt. Der öffentliche Arbeitsnachweis hatte sich in dieser Pause wesentlich gewandelt. Verständigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatte seit Ende 1918 die Arbeitsvermittlung neutralisiert, und das Arbeitsnachweisgesetz vom Juli 1922 hatte den öffentlichen Arbeitsnachweis unter gemeinsamer Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine viel breitere Basis gestellt und ihn zum wichtigsten, alle anderen Einrichtungen weit überragenden Organ der Arbeitsvermittlung gemacht. Aber es zeigten sich vielfach durchaus unbefriedigende Resultate und empfindliche organisatorische Mängel. Aufgabe der Düsseldorfer Tagung war es daher, die deutsche Wirtschaft auf die zwingende Notwendigkeit einer systematischen Arbeitsmarktpolitik und einer zweckentsprechend verbesserten, verfeinerten und umfassenderen Arbeitsvermittlung hinzuweisen. Die Kritik der Leistungen musste damals aber zugleich folgerichtig zu der Frage führen, ob die durch das Arbeitsnachweisgesetz geschaffene Organisation, die den öffentlichen Arbeitsnachweis als öffentliche Einrichtung in den Händen der Gemeinde liess, zweckmässig sei, oder ob nicht der Einfluss der Wirtschaft, der zu dienen Aufgabe des Arbeitsnachweises ist, ganz wesentlich gestärkt werden müsse.

Unverkennbar ging von jener Tagung, die zum erstenmal die an der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Arbeitsnachweises interessierten und aktiv mitwirkenden Behörden und Wirtschaftsvertreter zu gemeinsamer Beratung vereinte, über diesen Kreis hinaus eine starke Wirkung aus. Die Verhandlungen hatten die Notwendigkeit einer systematischen Arbeitsmarktpolitik und einer systematischen, ihren Zielen entsprechend verfeinerten Arbeitsvermittlung gezeigt und, abgesehen von lässigen Behörden, nicht zuletzt auch indifferente Unternehmer- und Arbeiterkreise gezwungen, sich eingehender als bisher mit den aufgeworfenen Problemen zu beschäftigen und am Ausbau der Arbeitsnachweise mitzuarbeiten. Inzwischen sind zwei Jahre verflossen. Aber die seitherigen Resultate können nicht befriedigen, auch nicht, wenn die seit Ende des Jahres 1925 herrschende Arbeitsmarktkrise als hemmend in Rechnung gestellt wird.

Nach der Statistik der Reichsarbeitsverwaltung wurden im Jahre 1926 5,24 Millionen Vermittlungen erzielt. (3 755 645 männliche und 1 484 481 weibliche Arbeitskräfte). Davon entfielen 4,7 Millionen Vermittlungen auf die öffentlichen und 537 000 auf die nichtöffentlichen Nachweise. Leider sind genauere Zahlen über die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt nicht erhältlich. Aber die überraschend hohen

Zahlen des Ab- und Zuganges in der Erwerbslosenfürsorge zeigen die auch in Krisenzeiten ausserordentlich starke Bewegung.

<i>Ab- und Zugang im Personenkreis der aus der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten</i>				
	Zugang	Abgang	Vom Abgang waren ausgesteuert	Gesamtzahl der Unterstützten um die Mitte der Berichtszeit
	in Tausenden			
16. 9. bis 15. 10.	362	507	26	1 308
16. 10. bis 15. 11.	433	457	33	1 370
16. 11. bis 15. 12.	563	416	40	1 749
16. 12. bis 15. 1.	787	421	58	1 827
16. 1. bis 15. 2.	515	594	73	1 696
16. 2. bis 15. 3.	369	691	68	1 121
16. 3. bis 15. 4.	307	756	62	987

In den sieben Monaten 16. September 1926 bis 15. April 1927 schieden 3,84 Millionen Unterstützte dauernd oder vorübergehend aus der Erwerbslosenfürsorge und vom 15. Januar bis 15. April 1927 161 000 Unterstützte aus der Krisenfürsorge aus; 360 000 Erwerbslose allerdings infolge ihrer „Aussteuerung“. Die verbleibenden 3,64 Millionen, die in den sieben Monaten von der Erwerbslosenfürsorge als „Abgang“ gebucht werden konnten, sind, abgesehen von einem zahlenmässig geringen Teil, der aus irgendwelchen andern Ursachen aus der Unterstützung ausschied, für längere oder kürzere Zeit in Arbeit getreten. Rein zahlenmässig scheint sich also, besonders wenn der stärkere Abfluss der Unterstützten in den letzten Monaten in Rechnung gestellt wird, die Zahl der getätigten Vermittlungen der Bewegung in der Erwerbslosenfürsorge anzunähern. Jedoch es verliert die Zahl der Vermittlungen erheblich dadurch an Wert, dass von den 5,24 Millionen registrierten Vermittlungen 1,65 Millionen nur auf „Aushilfen“ entfielen, so dass nur 3,59 Vermittlungen solche in längerfristige Arbeit waren. Ein grosser Teil der zur „Aushilfe“ Vermittelten dürfte dadurch aus der Erwerbslosenfürsorge nicht ausgeschieden sein. Ausserdem wirkt die Bewegung des Arbeitsmarktes zahlenmässig nicht in vollem Umfang auf die Bewegung in der Erwerbslosenfürsorge zurück, weil ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer aus irgendwelchen Gründen nicht bezugsberechtigt ist. Die Zahl mag mit etwa 10 bis 12 Prozent der Gesamtarbeiterschaft angenommen werden. Gewertet werden muss auch die Zahl jener Arbeitnehmer, die ohne jede oder nur kurze Arbeitslosigkeit von einem Arbeitsplatz zum andern wechseln, ohne die Erwerbslosenfürsorge zu passieren.

Die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt ist also erheblich höher, als die Bewegung der Erwerbslosenfürsorge erkennen lässt, während die Zahlen der Arbeitsvermittlung infolge der zahlreichen Vermittlungen in „Aushilfen“ in ihrem Wert gemindert sind. Es zeigt sich, dass ein ausserordentlich erheblicher Teil der Arbeitsmarktbewegung, dessen Grösse schwer zu schätzen ist, sicher aber weit mehr als 50 Prozent der Gesamtbewegung beträgt, sich ausserhalb einer systematischen Arbeitsvermittlung vollzieht. Eine Aufgliederung nach Berufen (siehe „Reichs-

arbeitsblatt“ 1927, Nr. 6) zeigt auch die noch bestehenden grossen Mängel. So weist die Metallverarbeitung insgesamt nur 361 197 Vermittlungen im ganzen Jahr 1927 auf (318 451 männliche und 42 746 weibliche Arbeitnehmer), demgegenüber bucht die Gruppe „Gast- und Schankwirtschaft“ 562 578 Vermittlungen, davon 416 425 „Aushilfen“. Die Chemie bringt es nur auf 24 831, das Spinnstoffgewerbe auf 122 665 Vermittlungen, während Theater und Musik 265 205 Vermittlungen aufweist. Auf die Landwirtschaft entfallen 476 488, auf häusliche Dienste 593 082, auf Angestellte und Techniker 183 209 Vermittlungen. Für „Lohnarbeit wechselnder Art“ (überwiegend Gelegenheitsarbeit unter Einschluss der Notstandsarbeit) sind 1,1 Millionen Vermittlungen angegeben.

Diese Zahlen zeigen, dass erhebliche Teile der Industrie, besonders der Grossindustrie, noch immer der Arbeitsvermittlung durch den Arbeitsnachweis gleichgültig, wenn nicht gar grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Sie ziehen es weiter vor, durch eigene Werkeinrichtungen aus den sich bei den Werken meldenden Erwerbslosen für sich die vermeintlich fachlich Brauchbarsten oder die Willfährigsten auszusieben, wobei sehr oft das letztere Motiv das entscheidende ist. Beobachtungen in einigen durchaus gut geleiteten Arbeitsämtern zeigen, dass Arbeitgeber sich vom öffentlichen Arbeitsnachweis, den sie früher benutzten, abwandten. Der Arbeiterüberschuss in der Krise und das dadurch geförderte wilde Arbeitsuchen von Tür zu Tür mag heute vielen Arbeitgebern die systematische Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt überflüssig erscheinen lassen. Kurzsichtig, nur auf die Nutzung der Krise bedacht, wird dadurch der Ausbau der für die Gesamtwirtschaft notwendigen systematischen Arbeitsmarktpolitik gefährdet. Besonders die Grossindustrie lässt in weitem Umfang die verständnisvolle Mitarbeit vermissen. Für ihre verantwortlich leitenden Personen treten diese Fragen gegenüber den kommerziellen, wirtschaftspolitischen und technischen Fragen in den Hintergrund. Einstellung und Arbeiterbeschaffung wird in steigendem Masse Aufgabe untergeordneter und für den Gesamtfragenkomplex unverantwortlicher Stellen. Selbst da, wo das Werk ein besonderes Sozialbureau unterhält, erstickt oft der in der Grossindustrie überwuchernde Bürokratismus die Initiative zu einem zweckvollen, auf weite Gesichtspunkte eingestellten Handeln auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik. Die Folge ist, dass sich Praktiken entwickeln, die für den Arbeiter tief verletzend und erbitternd sind und das Zusammenwirken im Rahmen des Arbeitsamtes zerstören, die aber auch für das Werk selbst unsinnig und unprofitabel sind. Die verantwortlichen Leiter der Industrie müssen lernen, selbst am Ausbau der Arbeitsvermittlung und an der planvollen Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Die umfangreichen Verschiebungen und Umschichtungen in unserer Wirtschaft, die beruflich und bezirklich teils grosse Arbeitermassen freisetzen, teils einen örtlich oder fachlich nicht zu befriedigenden Bedarf entstehen lassen, sind nicht mit den antiquierten Methoden einer selbstherrlichen Werkwirtschaft zu regeln. Während die Wirtschaft sich rationalisiert und sich im Absatz, Rohstoffbezug usw. weitgehenden freiwilligen Bindungen unterwirft, kann sich die Verteilung der menschlichen Arbeitskraft nicht länger in den rohen, unwirtschaftlichen Formen der Vergangenheit vollziehen.

Nicht minder wichtig ist die Frage der Berufsberatung, die in Dresden zur Debatte stehen wird. Auch in dieser Frage ist eine viel eingehendere Mitarbeit der Wirtschaft aus der Praxis heraus notwendig. Die sich vielfach zeigende starke Skepsis darf nicht zur Vernachlässigung der Berufsberatung führen. Nur verständnisvolle gemeinsame Mitarbeit lässt die bei einer jungen Wissenschaft zunächst unvermeidlichen Übertreibungen und Irrtümer überwinden. Notwendig ist die planmäßige Fortentwicklung der Berufsberatung schon infolge des in den nächsten Jahren erheblich verminderten Zuflusses an jungen Arbeitskräften. Sehr viel mehr als bisher sollte auch die Beratung und Eignungsprüfung der in die Industrie und das Gewerbe drängenden weiblichen Arbeitskräfte durchgeführt werden. Zu einem wichtigen Problem wird der Facharbeitermangel. Auch wenn man die Klagen über einen nicht zu behebenden Facharbeitermangel, die jedes, oft nur geringe Konjunkturansteigen in einer Reihe von Industrien begleiten, als übertrieben und oft unsachlichen Motiven entspringend einschätzt, so muss doch zugegeben werden, dass tatsächlich teilweise empfindlicher Facharbeitermangel herrscht, nicht zuletzt als Folge der starken Umschichtung unserer Wirtschaft. Auch hier liegt eine Aufgabe vor, die nur gelöst werden kann durch das arbeitsmarktpolitische Zusammenwirken in den Organen der Arbeitsvermittlung. Soweit nicht verbesserter, zwischenbezirklicher Ausgleich von Angebot und Nachfrage den Mangel beheben kann, müssen Berufsberatung und Um- und Fortschulung dieses Ziel erreichen. Aber all das bleibt blutleere Theorie, solange nicht die Arbeitsvermittlung selbst entsprechend fundiert ist.

Es werden die unbefriedigenden Leistungen der öffentlichen Arbeitsämter getadelt und damit die Zurückhaltung oder die offene Ablehnung zahlreicher Arbeitgeber entschuldigt. Zweifellos ist die Leistung vieler Arbeitsämter ausserordentlich wenig befriedigend. Aber es wäre verfehlt, nur die Leitung und Organisation der betreffenden Arbeitsämter verantwortlich zu machen. Oft liegt die Schuld sehr viel mehr bei der Wirtschaft selbst, die die Notwendigkeit einer systematischen Arbeitsvermittlung nicht erkennen will oder aus Machtdünkel und Überheblichkeit die gemeinsame Organisation der Arbeitsvermittlung ablehnt. Wo sich ein ernster Wille der Wirtschaft selbst geltend macht, sind bestehende Missstände zu überwinden. Die freien Gewerkschaften haben daher stets eine wesentlich stärkere Einflussnahme der Vertreter der Wirtschaft auf den öffentlichen Arbeitsmarkt verlangt. Eine Anschauung, die zu der Forderung führen musste, den Arbeitsnachweis aus der zu engen Verbindung mit der Gemeindeverwaltung zu lösen, ihn zu verselbständigen und ihn dem entscheidenden Einfluss der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zu unterstellen. Dieses Problem führte auf der Düsseldorfer Tagung im Jahre 1925 zu eingehenden Debatten, die bei dem heftigen Widerstreit der Anschauungen nicht zu einer gemeinsamen Plattform führten. Inzwischen hat sich die von den Gewerkschaften in Düsseldorf verfochtene Anschauung weitgehend durchgesetzt. Der Zufall will, dass die Dresdener Arbeitsnachweistagung in die Zeit fällt, wo im Parlament die Entscheidung über die künftige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fällt. Der von der Mehrheit des Parlaments unterstützte Organisationsentwurf löst den Arbeitsnachweis von

der Gemeinde- und Länderverwaltung und unterstellt ihn sowohl als Reichsanstalt wie als Landesarbeitsamt und bezirkliches Arbeitsamt der Verwaltung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zugleich erhalten aber auch Vertreter der politischen Verwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder Sitz und Stimme in den Verwaltungskörperschaften. Damit ist eine neue Form für den Arbeitsnachweis gefunden, die den Bedürfnissen der Wirtschaft besser Rechnung tragen kann als die bisherige Form. Aber auch die neue Form wird inhaltsleer sein, wenn sie nicht ausgefüllt wird von dem ernstesten Willen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsam eine den wirtschaftlichen und den sozialpolitischen Notwendigkeiten gerecht werdende Arbeitsmarktpolitik zu treiben. Die Dresdener Tagung wird daher nicht das Problem der künftigen Organisationsform des öffentlichen Arbeitsnachweises beschäftigen brauchen. Aber die Tagung kann nur dann der Auftakt zu der für die deutsche Wirtschaft nötigen Verbesserung der Arbeitsvermittlung sein, wenn auch die Arbeitgeber, nicht nur deren Spitzenorganisationen, sondern vor allem die Unternehmungen selbst, sich entschliessen, unter Ausschaltung aller Sonderbestrebungen am Arbeitsnachweis mitzuarbeiten.

FORDERUNGEN AN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Von BRUNO BROECKER

Der Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geht seiner Verabschiedung entgegen. Fast alle beteiligten Kreise haben die Erwartung und wohl auch den Wunsch, dass die Beratungen des Reichstages noch vor den Ferien zum Abschluss kommen. Wenn dies ermöglicht wird, so ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes, soweit seine materiellen Bestimmungen in Frage kommen, am 1. Oktober dieses Jahres zu rechnen. Die Durchführung der organisatorischen Umstellung, die das Gesetz mit sich bringen wird, dürfte indessen noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Nachdem durch den Antrag des Zentrumsabgeordneten Esser ein völlig neuer Organisationsplan, den man als offiziösen Regierungsentwurf betrachten kann, vorgelegt worden ist, haben die Diskussionen in der Fachpresse sich hauptsächlich auf die organisatorische Frage festgelegt. Dies ist um so mehr zu verstehen, als ja alle amtlich mit den Fragen des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenunterstützung befassten Personen in irgendeiner Form durch die Organisationsfrage betroffen werden. Der Vorsitzende und Geschäftsführer des örtlichen Arbeitsnachweises sowohl wie der Vorsitzende und Direktor des Landesarbeitsamts und auch die Referenten der Reichsarbeitsverwaltung und des Reichsarbeitsministeriums stehen zum organisatorischen Aufbau der Arbeitsämter in unmittelbarer Beziehung. Sachliche und persönliche Zweckmässigkeitserwägungen verquicken sich unlösbar und führen zu bewegten Auseinandersetzungen. Kein Wunder, dass darüber der materielle Teil des Gesetzes in letzter Zeit etwas zur kurz kommt.

Und doch ist er bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Organisationsfrage der ausschlaggebende, wenigstens soweit die Unterstützung der Arbeitslosen, die Arbeitslosenversicherung, in Frage kommt.

Die Regierung hat um diesen materiellen Teil nicht allzu schwere Sorge. Die Bestrebungen der Gewerkschaften auf der einen Seite, die Voraussetzungen des Unterstützungsfalles zu erleichtern und die Unterstützungsleistungen möglichst zu erhöhen, die Bestrebungen der Arbeitgeberverbände auf der andern Seite, die Bedingungen des Unterstützungsbezuges zu verschärfen, die Leistungen zu reduzieren, bergen ja scheinbar den Ausgleich bereits in sich, der, wie man annimmt, nicht allzu weit von den Vorschlägen der Regierung entfernt sein dürfte. Liegt ferner bei beiden widerstrebenden Gruppen der gemeinsame Wunsch vor, die Beiträge in erträglichen Grenzen zu halten, so ist die Regierung in der besonders starken Position, mit dieser Begründung über den Entwurf hinausgehende Unterstützungsforderungen der Gewerkschaften abzuwehren, wobei sie mit dem Unternehmertum konform geht. Herrscht also insoweit Übereinstimmung zwischen Regierung und Unternehmertum und daher auch den einflussreichsten Teilen der Regierungsparteien, so scheiden sich doch die Geister in der Frage, wie die durch den vorgesehenen Höchstbeitrag von insgesamt 3 Prozent nicht mehr zu deckenden Kosten der Versicherung zu finanzieren sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer als die eigentlichen Träger der Versicherung haben nämlich beide den begreiflichen Wunsch, eine Verschuldung der Versicherung, wie sie bei der vom Entwurf vorgesehenen Gewährung von Darlehen durch das Reich notwendig entstehen müsste, zu vermeiden, und sind daher einig in der Forderung nach Reichszuschüssen. Sie sind sich auch grundsätzlich einig in der diese Forderung begründenden Auffassung, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Milderung ihrer wirtschaftlichen Folgen eine Angelegenheit nicht nur der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise, sondern des ganzen Volkes ist, so dass die Heranziehung allgemeiner Steuermittel für Zuschussleistung vollauf gerechtfertigt erscheint¹⁾.

Schliesslich kommt für die Beurteilung der gesamten Situation noch ein entscheidender anderer Gesichtspunkt in Frage. Es ist dies der ungeheure wirtschaftliche, soziale und politische Druck, den das immer noch gewaltige Heer der Arbeitslosen ausübt, und der im Zusammenhang mit anderen Erwägungen bei der Regierung den Wunsch auslöst, das Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht ohne die Stimmen der Sozialdemokratischen Partei zu verabschieden. Etwas zugespitzt könnte man sagen, dass die Chance der Arbeitslosen bei diesem Gesetz in dem Umfange der herrschenden Arbeitslosigkeit begründet liegt, dass die Massenarbeitslosigkeit als Tatsache vielleicht gewisse Parlamentsbeschlüsse ermöglichen wird, die von der Rücksicht auf die Notlage des einzelnen Arbeitslosen und von der allgemeinen sozialpolitischen Einstellung der Regierungsparteien allein nicht zu erwarten wären. Auch unter diesen Gesichtspunkten müssen also die materiellen Bestimmungen des Entwurfs betrachtet werden, und nur von diesen sollen einige wichtige hier besprochen werden.

¹⁾ Vgl. Elsässer: „Probleme der Arbeitslosenversicherung“, in „Der Arbeitgeber“, 1927, Nr. 9.

In der Frage des Kreises der Versicherungspflichtigen besteht heute ernster Streit vor allem noch um die Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Wenn auch diese Berufe vom Entwurf nicht grundsätzlich aus der Versicherung ausgeschlossen werden, so doch praktisch durch den Ausschluss der auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von einjähriger Dauer oder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist Eingestellten. Scheiden alle diese aus der Versicherung aus, so dürften etwa 90 Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer ausserhalb der Versicherung stehen, zumal das sogenannte ländliche Gesinde, soweit es in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist, gleichfalls nicht in die Versicherung einbezogen wird. Leider treffen die Voraussetzungen, auf die der Entwurf den Ausschluss der Kontraktarbeiter und des Gesindes stützt, nämlich deren verhältnismässige Sicherung im Arbeitsverhältnis, nicht zu. Nach den amtlichen Statistiken der Arbeitsnachweise betrug die Zahl der Arbeitsgesuche von Angehörigen der Landwirtschaft (und Gärtnereien) im Jahre 1926 insgesamt 517 883, die der Vermittlungen 365 790, und am Schlusse des Jahres waren unerledigt und noch verfügbar 53 964. Nach einer anderen Statistik stieg in der Landwirtschaft die Zahl der Arbeitssuchenden von 55 000 im Januar 1926 auf 77 000 im Januar 1927, das heisst also um 40 Prozent.

Diese Zahlen zeigen, dass die Landwirtschaft mehr und mehr dazu übergeht, Arbeitskräfte in stilleren Zeiten freizusetzen, und sie lassen darauf schliessen, dass auch der Jahresarbeitsvertrag keine wirkliche Sicherung mehr darstellt. Zudem wird auch die in der Landwirtschaft langsam einsetzende Rationalisierung in den nächsten Jahren vermutlich Personalverminderung, mindestens aber teilweisen Personalwechsel zur Folge haben.

Wenn trotzdem zugegeben werden muss, dass das Risiko der Arbeitslosigkeit in den landwirtschaftlichen Berufen vorläufig durchschnittlich ein geringeres sein wird als in den meisten übrigen Zweigen der Wirtschaft, so kann hieraus der Anspruch auf Befreiung aus der allgemeinen Gefahrengemeinschaft der Versicherung doch nicht hergeleitet werden, da die Arbeitslosigkeit kein Problem bestimmter Berufsgruppen, sondern ein Problem des gesamten Volkes darstellt und auch in absehbarer Zeit noch bleiben wird. Wenn der Entwurf im übrigen in der Begründung beruhigend erklärt: „Die Versicherungsfreiheit nach § 36 des Entwurfs stimmt überein mit der Beitragsfreiheit nach Artikel 2 der fünften Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926“, so muss hier deutlich auf den Unterschied hingewiesen werden, der sich trotzdem gegenüber dem heutigen Zustand ergeben wird, denn die Befreiung vom Beitrag schliesst heute nicht die Gewährung der Unterstützung aus, während im Versicherungssystem selbstverständlich nur die in der Versicherung beitragspflichtigen Berufsgruppen einen Anspruch auf Unterstützung geltend machen können.

Von den drei eigentlich persönlichen Voraussetzungen, die der Entwurf für die Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung feststellt, nämlich dass es sich um arbeitsfähige, arbeitswillige, aber unfreiwillig arbeitslose Personen handeln

muss, sei die wichtigste, nämlich die Arbeitswilligkeit, herausgehoben. Aus ihr ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme angebotener Arbeit, die in einer im ganzen angemessenen Weise eingeschränkt ist. Notwendig erscheint allerdings, dass die Zeitdauer, während der ein Erwerbsloser berufungsgewohnte Arbeit ablehnen kann, von sechs auf 13 Wochen erhöht wird. Schliesslich ist es der Zweck der Arbeitslosenversicherung, das soziale Hinabgleiten infolge unverschuldet eintretender Arbeitslosigkeit zu verhindern. Kann dieses nicht auf unbegrenzte Zeit geschehen, so doch mindestens auf einen Zeitraum, den gerade der Anwärter auf eine qualifiziertere Stellung notwendig braucht.

Zur Prüfung der Arbeitswilligkeit hat der Entwurf das Institut der Pflichtarbeit wieder übernommen. Es gibt eine Reihe von Praktikern der Erwerbslosenfürsorge, die die Pflichtarbeit für eine unentbehrliche Einrichtung halten. Sie sei der Vertrauensarzt, durch den der Zustand des Patienten dann noch festzustellen sei, wenn der Anschein des Simulantentums vorliege. Mit anderen Worten: Da es unter den Arbeitslosen auch solche gibt, die grundsätzlich nicht arbeitswillig sind und regulärer Arbeit mit Geschick auszuweichen wissen, so sei der Zwang zur Leistung eines gewissen Quantums gemeinnütziger, nicht entlohnter Arbeiten das beste Mittel, um hier Klarheit zu schaffen. Für die Jugendlichen werden zudem noch pädagogische Momente in den Vordergrund gestellt.

Der Entwurf kennt nun Pflichtarbeit für Jugendliche unter 21 Jahren und für Arbeitslose, die über 26 Wochen innerhalb eines Jahres unterstützt werden. Demgegenüber muss, abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen, die sich gegen jede Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeitsleistung richten, insbesondere hingewiesen werden auf die Unmöglichkeit, Arbeiten verrichten zu lassen, ohne dass dadurch reguläre Arbeitsgelegenheiten vermindert werden. Es gibt keine Arbeiten, die nicht von irgendeiner Arbeitergruppe im ordentlichen Arbeitsverhältnis zu verrichten wären. Auch die von der Begründung des Entwurfs als Pflichtarbeit aufgezählten Arbeiten, z. B. die Instandsetzung von Kleidung und Schuhwerk von Arbeitslosen durch arbeitslose Handwerker, und die Tätigkeit von arbeitslosen Frauen in öffentlichen Speiseeinrichtungen sind Zweige regulärer Lohnarbeit. Das entscheidende Bedenken gilt jedoch der grundsätzlichen Seite einer solchen Arbeitspflicht, aus der Arbeitsverhältnisse entstehen, die sämtlichen Grundgedanken unserer heutigen Arbeitsverfassung widersprechen.

Nur eine gut organisierte Arbeitsvermittlung, verbunden mit Berufsumschulungs- und Fortbildungsmassnahmen, denen jeder Arbeitslose sich notwendigenfalls zu unterziehen hat, kann eine Kontrolle der Arbeitswilligkeit gewährleisten, die nicht nur des Arbeitsnachweises, sondern auch des Arbeitslosen würdig ist.

Der Streikparagraph, also die Behandlung der infolge von Arbeitskämpfen Arbeitslosen, gehört zu den seit Jahren umstrittensten Fragen. Die Beurteilung der Lösungsmöglichkeiten muss hier noch mehr als bei anderen Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs bei den verschiedenen Interessentengruppen verschieden sein, weil sie die schärfsten Kampfmittel der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen beeinflussen.

Es ist an dieser Stelle bereits einmal eingehend erörtert worden, wie der Ausgleich zwischen der grundsätzlichen Verpflichtung der Arbeitslosenversicherung, den Arbeitslosen im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu unterstützen, und der anderen Pflicht einer öffentlichen Einrichtung, gegenüber Arbeitskämpfen Neutralität zu wahren, gefunden werden könnte²⁾. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Behandlung derjenigen, die unmittelbar am Streik oder der Aussperrung beteiligt sind. Hier ist die allgemeine Auffassung, dass Unterstützung während der Dauer des Arbeitskampfes nicht in Frage kommen kann. Bei der mittelbaren Verursachung der Arbeitslosigkeit liegen die Dinge dagegen ausserordentlich kompliziert. Ein grundsätzlicher Ausschluss auch der mittelbar infolge eines Arbeitskampfes arbeitslos Gewordenen würde unabsehbare Härten und Entrechtungen nach sich ziehen. Es kann aber auch nicht genügen, einem Versicherungsorgan das Recht zur Ausnahmewilligung zu erteilen, wie der Entwurf es tut. Als Ausnahme müsste vielmehr der Entzug der Unterstützung zu gelten haben, und die Voraussetzungen dieser Ausnahme müssten möglichst eindeutig herausgearbeitet werden. Jede andere Lösung bedeutet die Verlegung einer der schwersten Streitfragen in die Verwaltung der Versicherung, deren Tätigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden könnte. Mit Nachdruck muss ferner noch einmal die alte Forderung erhoben werden, dass im Falle der vertragswidrigen Aussperrung durch den Arbeitgeber für den solchermassen arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer nicht der Rechtsnachteil des Unterstützungsentzugs zugelassen werden darf.

Die Anwartschaftszeit ist in der ersten Lesung im Reichstag entsprechend der Bestimmung des Entwurfs auf 26 Wochen festgesetzt worden, die in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung liegen müssen. Diese ausserordentliche Verschärfung einer der wichtigsten Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs erscheint in einer Zeit starker Arbeitslosigkeit, die durch eine ausserordentliche Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt, also durch ein häufiges Anziehen und Abstossen der Arbeitskräfte gekennzeichnet ist, kaum tragbar. Gelingt es jedoch nicht, sie wie bisher auf 13 Wochen zurückzuführen, so müssten mindestens zwei Voraussetzungen erfüllt werden. Die erste nämlich, dass nach einmal erworbener Anwartschaftszeit und Eintritt des Unterstützungsfalles kurzfristige Arbeitszeiten, durch die die Unterstützungsperiode unterbrochen wird, einen neuen Anspruch begründen, wenn sie zusammen 26 Wochen innerhalb von 12 Monaten ergeben. Der Entwurf sagt: „Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist.“ Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass erst nach Ablauf von 26 Wochen Unterstützungsperiode Arbeitsperioden wieder eine Anwartschaft begründen können, dass also die Erschöpfung des Unterstützungsanspruchs stets Voraussetzung für den Beginn einer neuen Anwartschaftszeit ist. Ein solches System, das vom Reichsarbeitsministerium heute bereits, allerdings bei kürzerer Anwartschaftszeit, längerer Unterstützungsdauer und obligatorischer Krisen-

²⁾ Dr. Br. Broecker: „Arbeitslosigkeit und Arbeitskämpfe“, in der „Arbeit“, 1926, Heft 4, S. 249.

fürsorge zum Rechtszustand gemacht worden ist, würde unter Geltung des neuen Gesetzes unerträglich sein. Die zweite Forderung, die mit Rücksicht auf die verlängerte Anwartschaft mit besonderem Nachdruck vertreten werden muss, ist die einer obligatorischen Krisenfürsorge für diejenigen, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben.

Von noch grösserer Bedeutung ist die Krisenfürsorge natürlich für diejenigen, die ihren Anspruch erschöpft haben. Dies führt zur Frage der Unterstützungsdauer. Man könnte im Interesse der Leistungsfähigkeit der Versicherung sich mit der Begrenzung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zu 39 Wochen einverstanden erklären, wenn die Krisenfürsorge bei ungünstigem Arbeitsmarkt obligatorisch in der Form eintritt, dass die Unterstützung des Arbeitslosen über die Dauer der Versicherungsleistungen hinaus aus öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.

Die Frage der Höhe der Unterstützung, also das vom Entwurf vorgesehene System der Staffelung nach Einheitslohnklassen, ist für den Arbeitslosen selbst die aktuellste. Es gibt auch heute noch nicht unerhebliche Teile der Arbeiterschaft, die sich mit dem System der Staffelung der Unterstützung nach dem Lohn und der Höhe des Beitrages nicht befreunden können, obgleich dieser Berechnungsmodus allen anderen Zweigen der Sozialversicherung ebenfalls zugrunde liegt. Der Gesichtspunkt, der bei diesen Gegnern der Staffelung obwaltet, ist die Anschauung, dass zur Erhaltung der Arbeitskraft im Falle der Arbeitslosigkeit grundsätzlich von jedem ein und derselbe Betrag benötigt werde, und dass allenfalls ganz wenige Staffellungen nach Lebenshaltungskosten und Familienkopfzahl berechtigt seien. Abgesehen davon, dass hier die verschiedenen Erfordernisse des auch innerhalb der Arbeiterschaft ausserordentlich unterschiedlichen Lebensstandards unberücksichtigt bleiben, beweist diese Meinung, wie sehr noch der Gedanke einer öffentlichen Fürsorge gegenüber dem des durch Zugehörigkeit zu einer Versicherung erworbenen Anspruchs auf möglichst hohen Ersatz des Schadens, in diesem Falle also des ausfallenden Arbeitsverdienstes, verwurzelt ist. Der richtige Kern des Gedankenganges ist allerdings der, dass auch eine Versicherung, der die gewaltige Aufgabe der Erhaltung von arbeitslosen Massen obliegt, den Solidaritätsgedanken in ihren Leistungen zum Ausdruck bringen muss, zumal wenn sie öffentliche Zuschüsse in Anspruch nimmt, und dass sie auch für die schlecht entlohten Arbeitergruppen den notwendigsten Lebensunterhalt sichern muss.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass die Staffelung nach dem Lohn eine soziale Korrektur erfährt. Der Weg, den der Entwurf hier wählt, nämlich die neben der Staffelung nach dem Lohn eingeführte Staffelung des Prozentsatzes, der von diesem Lohn als Arbeitslosenunterstützung gewährt wird in der Form, dass, je geringer die Lohnklasse, desto höher der zu gewährende Prozentsatz ist, erscheint grundsätzlich richtig. Dies bedeutet nicht eine Anerkennung der vom Entwurf vorgesehenen sieben Lohnklassen und der Prozentsätze.

Der Regierungsentwurf hatte sieben Einheitslohnklassen von 12, 15, 21, 27, 33, 39 und 42 Mk. vorgesehen, wovon in den beiden obersten Klassen 35 Prozent, in den drei mittleren 40 Prozent und in den beiden untersten 45 Prozent als Unter-

stützung für den Ledigen gezahlt werden sollten. Der Reichstagsausschuss hat inzwischen statt der Lohnklasse von 42 Mk. eine solche von 45 Mk. und ferner zwei weitere von 50 und 54 Mk. festgesetzt. Als Prozentsätze sollen nach dem Reichstagsbeschluss für den Ledigen in Frage kommen in den Klassen 1 und 2 = 50 Prozent, in der Klasse 3 = 45 Prozent, in den Klassen 4 und 5 = 40 Prozent, in der Klasse 6 = 37,5 Prozent und in den Klassen 7 bis 9 = 35 Prozent. Als Familienzuschlag ist der vom Entwurf vorgesehene Satz von 5 Prozent pro Zuschlagsberechtigten vom Reichstagsausschuss übernommen worden. Dagegen hat eine Änderung erfahren die Begrenzung der Gesamtunterstützung, die nach dem Regierungsentwurf in den Klassen 1 und 2 = 70 Prozent, in den Klassen 3, 4 und 5 = 65 Prozent und in den Klassen 6 und 7 = 60 Prozent betragen sollte. Der Reichstagsausschuss hat demgegenüber folgende Höchstgrenzen festgesetzt: In den Klassen 1 und 2 = 75 Prozent, in der Klasse 3 = 70 Prozent, in den Klassen 4 und 5 = 65 Prozent, in der Klasse 6 = 62,5 Prozent und in den Klassen 7 bis 9 = 60 Prozent des Einheitslohnes. Bleiben diese Beschlüsse des Reichstagsausschusses auch noch erheblich hinter den Forderungen der Gewerkschaften zurück, so müssen sie doch geprüft werden unter dem Gesichtspunkt, ob sie im ganzen eine Besserstellung der Erwerbslosen zur Folge haben werden. Es ist daher notwendig, einen Vergleich anzustellen zwischen den zurzeit geltenden Unterstützungssätzen und denjenigen, die nach den neuen Beschlüssen in Kraft treten würden. Dieser Vergleich kann natürlich nur gezogen werden, wenn man nicht willkürlich irgendeinen der heutigen Höchstsätze einem zukünftigen Satz gegenüberstellt, sondern er erfordert die vorherige Feststellung, wie sich die Arbeitslosen zahlenmässig auf die bisherigen Unterstützungssätze und auf die kommenden Lohnklassen verteilen. Der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Erhebung zugrunde gelegt, welche die Reichsarbeitsverwaltung am 2. Juli 1926 durchgeführt hat.

Im ersten Abschnitt der Tabelle ist zusammengestellt, wie sich die Arbeitslosen, eingeteilt nach ihrer Familienkopffzahl, auf die neun Lohnklassen nach der damaligen Erhebung verteilt haben würden. Im zweiten Abschnitt der Tabelle sind die Sätze errechnet, die den Arbeitslosen, gruppiert nach ihrer Familienkopffzahl, nach dem neuen System zustehen würden. Im dritten Abschnitt ist der durch die Neuregelung erforderliche Unterstützungsaufwand errechnet. Im vierten Abschnitt sind gegenübergestellt der nach der Erhebung vom 2. Juli unter dem alten System erforderliche Unterstützungsaufwand, der bei gleicher Arbeitslosenzahl erforderliche Aufwand nach dem Vorschlag der Regierung und der nach den Reichstagsbeschlüssen erforderliche Aufwand. Im fünften Abschnitt schliesslich sind gegenübergestellt die Durchschnittsunterstützungen, die die Arbeitslosen, verteilt auf die Lohnklassen, erstens nach dem bisherigen System bezogen haben, zweitens, die sie nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs beziehen würden, und drittens, die sie nach den Beschlüssen des Reichstags beziehen würden.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse dieser Aufstellung muss in Betracht gezogen werden, dass bei der Berechnung des Unterstützungsaufwands und der Unterstützungssätze nach dem alten System die im Juli 1926 gültigen Sätze zu-

Lohnklassen Mark	Einheitslohn in Mark	I. Zahl der Hauptunterstützungsempfänger							II. Höhe der Unterstützungssätze							
		Ledig	Verheiratet	mit Kindern				Zusammen	nach der							
				1	2	3	4		für Led.	für Verh.	für U. E. mit Kindern					
											1	2	3	4		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
I bis 12,—	12,—	62833	5079	1865	886	399	312	71374	6,—	6,60	7,20	7,80	8,40	9,—		
II 12,01 „ 18,—	15,—	118208	12882	5282	2658	1336	989	141355	7,50	8,25	9,—	9,75	10,50	11,25		
III 18,01 „ 24,—	21,—	170201	25739	13234	7986	4094	3282	224536	9,45	10,50	11,55	12,60	13,65	14,70		
IV 24,01 „ 30,—	27,—	159604	42707	29066	18564	9311	7203	266455	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55		
V 30,01 „ 36,—	33,—	129207	55319	41071	26655	13276	9915	275443	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45		
VI 36,01 „ 42,—	39,—	92892	48152	39646	25193	12593	9532	228008	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38		
VII 42,01 „ 48,—	45,—	70127	42182	35423	22899	10735	8248	189614	15,75	18,—	20,25	22,50	24,75	27,—		
VIII 48,01 „ 54,—	51,—	32328	22472	19149	12209	5761	4782	96701	17,85	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60		
IX 54,01 u. mehr	54,—	27651	26712	22124	13541	6101	4685	100814	18,90	21,60	24,30	27,—	29,70	32,40		
	—	863051	281244	206860	130591	63606	48948	1594300	—	—	—	—	—	—		

grunde gelegt wurden, die im Dezember 1926 allerdings überwiegend um 10 Prozent der Hauptunterstützung (nicht der Familienzuschläge) erhöht wurden. Man wird also den nach dem Fürsorgesystem errechneten erforderlichen Aufwand von rund 19 Millionen Mark pro Woche ebenso wie die nach dem Fürsorgesystem errechneten Durchschnittunterstützungssätze noch um etwa 8 Prozent erhöhen müssen, um zu richtigen Vergleichsmöglichkeiten zu kommen. Es zeigt sich dann, dass der Aufwand nach dem bisherigen Fürsorgesystem und der, welcher nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs erforderlich sein würde, ungefähr gleich hoch sind, dass dagegen der nach dem nunmehrigen Reichstagsbeschlusse erforderliche eine wöchentliche Mehrbelastung von etwa 2 bis 2½ Millionen bedeuten würde. Es zeigt sich ferner, dass eine Erhöhung der Unterstützungssätze im Durchschnitt nach dem Regierungsentwurf und nach dem Reichstagsbeschlusse erst von Klasse 5 an, also von der Lohnklasse 30 bis 36 Mk. mit dem Einheitslohn von 33 Mk. an, eintreten würde, dass also in den vier unteren Klassen gewisse Verringerungen, die allerdings nur in den beiden untersten von erheblicher Bedeutung sind, eintreten würden. Es würden also die Beschlüsse des Reichstags weder eine generelle Besserstellung noch eine generelle Schlechterstellung der Erwerbslosen bedeuten, eine beschränkte Besserstellung insgesamt lässt sich aus der errechneten Aufwandsteigerung schliessen.

Die Tabelle ist aber auch nach einer anderen Richtung interessant. Die auf den Kopf des Erwerbslosen entfallende Wochenunterstützung würde nach dem Beschlusse des Reichstags im Durchschnitt 14,46 Mk. betragen. Multipliziert man hiermit nur die Zahl der zurzeit bis zu 39 Wochen Unterstützten, so ergibt sich ein monatlicher Gesamtaufwand von etwa 53,4 Millionen Mark, wozu nach der letzten Aufrechnung vom Februar 1927 noch etwa 5,3 Millionen Mark Verwaltungskosten der Arbeitsämter, ferner etwa 8,6 Millionen Mark für Krankenversicherung

III. Unterstützungsaufwand in den Lohnklassen						IV. und V. Unterstützungsaufwand						Einheitslohn in Mark
Neuregelung						insgesamt			pro Kopf			
für Ledige	für Verheiratete	für U. E. mit Kindern				Fürsorge	Lohnklassen-System		Fürsorge	Lohnkl.-Syst.		
		1	2	3	4		1. Vorschl. 1926	2. Vorschl. 1927		1. V. 1926	2. V. 1927	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
377000	33500	13400	6900	3300	2800	591000	351000	437000	8,28	4,92	6,12	12,-
886500	106300	47500	25900	14000	11100	1241000	881000	1091000	8,78	6,23	7,72	15,-
1608400	270300	152800	100600	55900	48200	2183000	1993000	2236000	9,72	8,88	9,96	21,-
1723700	518900	392400	273700	150800	126400	2995000	3186000	3188000	11,24	11,96	11,96	27,-
1705500	821500	677700	483800	262900	212700	3470000	4164000	4164000	12,60	15,12	15,12	33,-
1359000	798400	734600	516000	282500	232400	3163000	3863000	3923000	13,87	16,94	17,21	39,-
1104500	759300	717300	515200	265700	222700	2630000	3213000	3585000			18,91	45,-
577000	458400	439500	311300	161600	146300	1341000	1639000	2094000			21,65	51,-
522600	577000	537600	365600	181200	151800	1399000	1708000	2336000			23,17	54,-
9864000	4344000	3713000	2601000	1378000	1154000	19013000	20998000	23054000	11,93	13,17	14,46	—
11,43	15,45	17,95	19,92	21,66	23,58							

hinzukommen, eine Summe, die sich bei sinkender Arbeitslosigkeit natürlich vermindert hat. Selbst wenn also eine Begrenzung der Unterstützungsdauer auf 39 Wochen erfolgen sollte, so würde die Versicherung beim heutigen Stand der Arbeitslosigkeit mit dem gesamten Beitragsaufkommen, zurzeit etwa rund 60 Millionen Mark pro Monat, ihre Verpflichtungen nicht restlos decken können²⁾. Es würden sich also bei gleichbleibendem Beitragsaufkommen Fehlbeträge ergeben, die nach dem Regierungsentwurf durch Darlehen des Reichs, nach den Forderungen der Gewerkschaften und Arbeitgeber durch Zuschüsse des Reichs zu decken wären. Dass bei einer Gewährung nur von Darlehen bei eventuell eintretender Steigerung der Arbeitslosigkeit die Verschuldung der Versicherung in verhältnismässig kurzer Zeit ausserordentlich werden würde, braucht also nicht mehr besonders nachgewiesen zu werden.

In diesem Aufsatz konnten nur einige Grundfragen des im Reichstag zur Beratung stehenden Entwurfs behandelt werden. Andere wichtige Fragen, so z. B., in welchen Fällen die Anwartschaftszeit einen Anspruch auch dann begründet, wenn sie nicht in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung liegt, mussten unberücksichtigt bleiben. Es sei aber hier an die besonderen Bedürfnisse der Wirtschaftsschüler erinnert, die der Entwurf unberücksichtigt lässt. Vor allem ist dringend zu wünschen, dass das kommende Gesetz durch klare, allgemeinverständliche Formulierungen den unhaltbaren Zustand der Häufung von undurchführbaren Ausführungsvorschriften beseitigt.

²⁾ Hierbei sind noch nicht berücksichtigt besondere Ausgaben für Förderung von Notstandsarbeiten.

ARBEITSMARKTBERICHT

Von ERNST BERGER (Genf)

Dieser Bericht, nach meinem Übertritt zum Internationalen Arbeitsamt verfasst, war zunächst als eine Art Abschied von den Lesern der „Arbeit“ gedacht, die seit Gründung der Zeitschrift mit dankenswerter Aufmerksamkeit meinen Arbeitsmarktberichten gefolgt sind. Im Sinne solchen Abschiednehmens sollten diesem letzten Aufsatz ein paar allgemeine Gedanken angegliedert werden als Niederschlag von Erfahrungen aus einer immerhin mehr als zehnjährigen theoretischen und praktischen Behandlung der Arbeitsmarktfragen. Mit dem Willen der Schriftleitung — und ich füge hinzu: auch mit meinem eigenen freudigen Wollen — kommt es nun anders. Ich soll und will die halbjährigen Arbeitsmarktberichte für die „Arbeit“ weiterführen und, entsprechend meinem neuen Tätigkeitskreise, auch international einigermassen erweitern. Handelt es sich somit nicht um das Ende, sondern nur um eine bescheidene Änderung der Berichterstattung, so soll doch etwas aus den allgemeinen Gedanken, von denen oben die Rede war, eingeflochten werden. Vielleicht, dass sie so manches in früheren und künftigen Berichten klarer machen. Vielleicht, dass sie manchen zu fruchtbarem Weiterdenken anregen.

Wenn hier einleitend ein paar Ziffern über die *Arbeitslosigkeit im Auslande* gegeben werden, so geschieht dies nicht in dem Glauben, damit ein Bild oder auch nur eine Skizze vom ausländischen Arbeitsmarkt zu bieten. Dazu würde eine besondere Abhandlung, ja vielleicht eine ganze Reihe von Aufsätzen erforderlich sein. Die hier angeführten Zahlen sollen lediglich einen Rahmen schaffen für das Bild des deutschen Arbeitsmarktes. Die Angaben für den einzelnen Monat lassen allerdings einen Vergleich mit den deutschen Ziffern nur mit dem Vorbehalt zu, dass die Erhebungsmethoden von Land zu Land ausserordentlich verschieden sind. Immerhin wird die *Veränderung* der Zahlen von Monat zu Monat, bei grundsätzlich gleichbleibender Erhebungsweise, doch einigermassen erkennen lassen, wie sich die Gesamtkonjunktur jeweils verschoben hat. Auch dabei bleibt aber noch zu beachten, dass die verschiedenen Teile des Auslandes je nach Klima, agrarischer und gesamter Wirtschaftsstruktur Saisonveränderungen in sehr ungleichem Mass unterworfen sind. Endlich ergibt sich noch ein sehr wesentlicher Vorbehalt für diejenigen Staaten, die in letzter Zeit die Stabilisierung ihrer Währungen durchgeführt oder in Angriff genommen haben und daher zurzeit Scheingewinne auf dem Arbeitsmarkt preisgeben müssen, die sie bisher durch Substanzverluste im Wege des Inflationsverkaufs, zum Teil vielleicht auch durch Minderlöhne in Inflationsgeld erkaufte haben.

Beginnt man mit den Staaten, deren Währung überhaupt stabil geblieben oder doch seit längerer Zeit wieder stabil ist, so war zunächst der *britische* Arbeitsmarkt im vergangenen Jahre den Erschütterungen durch den grossen Arbeitskampf im Bergbau ausgesetzt, die übrigens auch auf andere Länder sehr mannigfach zurückgewirkt haben. Neben den Vorteilen, die sich daraus für den konkurrierenden Bergbau und die Schwerindustrie des europäischen Kontinents ergeben haben, waren Nachteile für manche andere Industriezweige infolge der

geschwächten Kaufkraft Grossbritanniens zu verzeichnen. In Grossbritannien selbst, wo der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder der Krankenversicherung im Dezember 1925 10,5, im Januar 1926 11,1, im April 1926 9,2 betragen hatte, ergab sich *ohne* die Bergarbeiter ein Prozentsatz von 14,4 im Juli, 13,5 im November; für Januar 1927 wurde ein Gesamtprozentsatz von 12,1, für April 9,9 berichtet. Für einige Zeit dürfte Grossbritannien noch mit rund einer Million Erwerbsloser zu rechnen haben. — In den *Niederlanden* ist der Prozentsatz der Arbeitslosen von 16,3 im Januar 1926 auf 6,5 im April 1926 zurückgegangen, um bis zum Dezember auf 13 zu steigen. Die Bewegung beruht überwiegend auf Saisonsgründen. — Auch in der *Schweiz* ist in diesem Sinne die Entwicklung von rund 20 000 eingeschriebenen Arbeitslosen im Januar 1926 auf 11 000 im Juli 1926, 19 400 im Januar und 13 600 Anfang April 1927 einigermassen als saisonmässig zu erklären, und Ähnliches gilt in *Schweden* bei einem Voranschreiten von 19,5 Prozent Erwerbslosen unter den Mitgliedern der Gewerkschaften im Dezember 1925 auf 15,7 Prozent im Januar 1926, 8,6 Prozent im Juli, 19 Prozent im Dezember 1926, 16,1 Prozent im Januar 1927. In den letztgenannten Ländern ist also auf der Grundlage fester Währung eine Bewegung der Erwerbslosenziffer zu verzeichnen, die zwar absolut meist höher verläuft als vor dem Kriege, relativ aber dem saisonmässig Normalen angenähert ist. — Durchaus ungesund, ja im höchsten Mass besorgniserregend aber ist trotz der nun schon fast fünf Jahre zurückliegenden Währungsfestigung der *österreichische* Arbeitsmarkt geblieben, der im ganzen noch immer eine Zunahme der an sich äusserst hohen Erwerbslosenziffer aufweist; im einzelnen hat sie im Dezember 1925 208 000, im Januar 1926 231 000, im Oktober 151 000, im Dezember 205 000, im Januar 1927 235 000, im Februar 244 000, im März 208 000 betragen.

Unter den Staaten, in denen die Festigung oder Aufwertung der Währung noch neueren Datums ist, haben Dänemark und Norwegen recht erhebliche Arbeitslosigkeit, auch wenn man die in diesen beiden Ländern natürlichen hohen Saisonschwankungen mit in Rechnung stellt. In *Dänemark* hatte der Hundertsatz der erwerbslosen Gewerkschaftsmitglieder im Dezember 1925 31,7 betragen, um dann bis zum Juli 1926 auf 17 zu fallen, bis zum Dezember 1926 auf 32,3 zu steigen und auch im März 1927 mit 26,5 noch sehr hoch zu bleiben. Für *Norwegen* lauten die entsprechenden Ziffern 26,1, 20,4, 27,7 und 25. — Verhältnismässig widerstandsfähig ist schon seit längerer Zeit der *belgische* Arbeitsmarkt. Man zählte unter den gegen Arbeitslosigkeit Versicherten im Dezember 1925 7,4 Prozent Erwerbslose, im Januar 1926 8,1, im Juli 2,6, im Dezember 1926 5,6, im Februar 1927 6 Prozent. — In *Frankreich*, das infolge Bevölkerungsmangel, Kriegsverluste, Wiederaufbauarbeit und Währungsentwicklung seit Kriegsende keine nennenswerte Arbeitslosigkeit gekannt, ja noch einer gewaltigen Zahl — bis zu zwei Millionen — Ausländern Arbeit gegeben hat, ist im Zusammenhang mit der kräftigen Erholung des Franken die Zahl der nicht untergebrachten Stellensuchenden von 8000 im Juli 1926 auf rund 90 000 im März 1927 gestiegen. Gleichwohl dürften diejenigen irren, die nun für Frankreich ebenfalls eine gewaltige Arbeitslosigkeit voraussagen. Denn die erwähnte grosse Ausländerzahl bietet

eine Art Ventil für den französischen Arbeitsmarkt. Frankreich braucht vielleicht nicht einmal zur Entfernung ausländischer Arbeitskräfte zu schreiten. Vielleicht kann schon bei blosser Fernhaltung neuen ausländischen Zuzugs der natürliche Abgang durch Rückwanderung usw. ausländischer Arbeitskräfte genügen, um dem französischen Arbeitsmarkt annähernd das Gleichgewicht zu erhalten. — Stärker scheint sich die Währungshebung auf den *italienischen* Arbeitsmarkt auszuwirken, wo bei einem erheblichen Menschenüberschuss wohl auch die verringerten Aussichten der Auswanderung nach Frankreich mit ins Gewicht fallen. Die Zahl der Arbeitslosen ist im Jahre 1926 zunächst von 156 000 im Januar auf 80 000 im Juli gesunken, dann aber bis zum Januar 1927 auf 225 000 gestiegen. — Recht erheblichen Schwankungen war im letzten Jahre der *polnische* Arbeitsmarkt unterworfen. Im Januar 1926 zählte man 360 000 Erwerbslose. Im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf im englischen Bergbau ging diese Zahl bis zum Oktober auf 197 000 zurück, um seither wieder fühlbar, bis zum Dezember auf 236 000, zu steigen.

Überblickt man diese *europäische Arbeitskonjunktur zusammenfassend*, so ergibt sich neben einer relativen, nämlich saisonmässigen Verschlechterung von Jahresmitte 1926 bis Jahresbeginn 1927 doch auch eine absolute Verschlechterung von Jahresbeginn 1926 zu Jahresbeginn 1927. Sie erscheint nicht so sehr beträchtlich, weil die Arbeitslosenziffern an sich hoch liegen, aber sie sollte gerade deshalb sehr beachtet werden. Es kann dabei nur einen schwachen Trost bieten, dass die Ziffern der europäischen Arbeitslosigkeit im Vergleich mit früheren Nachkriegsjahren, insbesondere mit 1921/22, sehr viel niedriger sind, denn jene Katastrophenjahre können als gesunde Vergleichsbasis nicht gelten.

Wie hat sich nun im Rahmen dieser europäischen Arbeitsmarktlage der *deutsche* Arbeitsmarkt entwickelt? Der Verfasser hält es, das wurde schon wiederholt¹⁾ zum Ausdruck gebracht, nicht mit den grossen Propheten, die auf Grund mehr oder weniger subjektiver Betrachtungen auf Jahre oder gar Jahrzehnte hinaus Prognosen für den deutschen Arbeitsmarkt aufstellen und einige Zeit hindurch auffallend dahin übereinstimmten, dass sie ein dauerndes Zuviel von drei, vier oder fünf Millionen deutscher Arbeitnehmer ankündigten, ungeachtet der Sorge, die sie damit über Millionen Menschen bringen mussten, ungeachtet der Entwertung der deutschen Arbeitskraft, der sie damit gewollt oder ungewollt das Wort redeten, ungeachtet auch der Relativität des Begriffs der „Übersetzung“ des Arbeitsmarktes, über die noch zu sprechen sein wird. Der Verfasser war, will man ihn nicht überhaupt zu den Apokryphen rechnen, allezeit nur ein ganz kleiner Prophet und beschränkte sich auf Vorhersagen für sehr kurze Frist. Daher brauchte er sich auch nachher nicht zu berichtigen, was für das Prophetenamt immerhin nicht ganz belanglos ist. Auch am Schluss des letzten Berichtes²⁾ fand sich nur sehr bescheidene Weisheit, wenn es dort hiess:

„Man darf damit rechnen, dass die weiteren Auswirkungen des Arbeitsbeschaffungsprogramms in Verbindung mit der im ganzen etwas zuversichtlicheren Einstellung der Wirtschaft in den nächsten Wochen noch eine Senkung der Erwerbslosenziffern bringen

¹⁾ Vgl. zuletzt „Die Arbeit“, 1926, 10. Heft, S. 608/09.

²⁾ Vgl. „Die Arbeit“, 1926, 10. Heft, S. 615.

werden. Die Auswirkungen der Rationalisierung werden vorerst allerdings noch überwiegend negativ sein. ... Gegen Jahresende werden dann die jahresüblichen Entlassungen der Aussenberufe das Arbeitsangebot belasten. Alles in allem aber, das darf gegenüber abweichenden Äusserungen von anderer Seite doch betont werden, ist kein zwingender Anlass zu sehen, an den Möglichkeiten und an der Zukunft des deutschen Arbeitsmarktes zu verzweifeln."

Im ganzen hat die Entwicklung diese vorsichtige Vorhersage einmal wieder *bestätigt*. Das zeigen die beiden nachstehenden Zahlenbilder über die Erwerbslosen nach der *Statistik der Erwerbslosenfürsorge einschliesslich Krisenfürsorge* und nach der *Statistik der Gewerkschaften*. Die Zahlenbilder sind diesmal allerdings einigermaßen anders gestaltet worden als in den früheren Berichten. Das war nötig, teilweise infolge von Veränderungen der amtlichen Statistik, teilweise aber auch, weil ein Vergleich zwischen dem vergangenen Winter (Abflauen der Krise) mit dem vorangegangenen (Eintritt der Krise) ungewöhnlich aufschlussreich sein und daher durchgeführt werden musste.

In der *Übersicht über die Erwerbslosenfürsorge* war darauf Rücksicht zu nehmen, dass in diesem Winter der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge die Krisenfürsorge zur Seite getreten ist (Spalte 5). Da sie aber erst seit Jahresbeginn Zahlenmaterial liefert, mussten, um die Entwicklung für den ganzen Berichtszeitraum, d. h. seit dem Herbst, unter einheitlichen Gesichtspunkten zur Darstellung zu bringen, für die Monate September bis Dezember 1926 Schätzungsziffern für die damals nicht von der engeren Erwerbslosenfürsorge erfassten Arbeitslosen eingesetzt werden. Als Ausgangspunkt diente dabei eine zu Ende September 1926 durchgeführte Erhebung³⁾, die es gestattete, unter Berücksichtigung der sonstigen verfügbaren Teilziffern, der allgemeinen Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Saisonveränderungen und der Handhabung der Bestimmungen einigermaßen brauchbare Schätzungswerte auch für die übrigen Stichtage im Herbst 1926 zu ermitteln. Die Übersicht über die Erwerbslosenfürsorge hat aber noch eine andere Erweiterung erfahren. In den Spalten 7 bis 10 sind nämlich den Zahlenbildern dieses Winters diejenigen des vorjährigen Winters gegenübergestellt worden, wobei in Spalte 9 ebenfalls Schätzungswerte für nicht-unterstützte Arbeitslose Aufnahme gefunden haben. Die Vergleichung der diesjährigen und vorjährigen Endsummen (Spalte 6 und 10) ergibt dann die absolute (Spalte 11) und die prozentuale (Spalte 12) Veränderung des Arbeitsmarktes im letzten gegenüber dem vorangehenden Winter.

In der *Statistik der Gewerkschaften* hat ebenfalls neben der Darstellung der Prozentsätze ihrer arbeitslosen Mitglieder im letzten Winter (Spalte 1 bis 4) eine solche für den vorangehenden Winter Platz gefunden (Spalte 5 bis 8). In den Spalten 9 und 10 ist dann auf dem Wege über eine Hilfsziffer, welche die äusseren Unterschiede der jeweils gemeldeten Prozentsätze der erwerbslosen Mitglieder aufzeigt, der prozentuale Unterschied zwischen der Erwerbslosigkeit in den Gewerkschaften im letzten gegenüber dem vorangegangenen Winter errechnet worden. Spalte 10 dieser zweiten Übersicht bildet also eine Art Kontrollspalte gegenüber Spalte 12 der ersten Übersicht.

³⁾ „Reichsarbeitsblatt“, 1926, Nichtamtlicher Teil, S. 812.

Im Berichtszeitraum waren (in 1000) arbeitslos						Im entsprechenden Zeitpunkt des vorangehenden Jahres waren (in 1000) arbeitslos				Im Berichtszeit- raum waren also gegenüber den entsprechenden Zeitpunkten des vorangehenden Jahres mehr (+) oder weniger (-)	
Zeitpunkt	in der Erwerbslosen- fürsorge			ausser- halb der Erwerbs- losen- fürsorge bzw. ab 1.1.27 in der Krisen- fürsorge	insge- samst erfasste Arbeits- lose (Spalte 4 u. 5)	Zeitpunkt	in der Er- werbs- losen- fürsorge	ausser- halb der Er- werbs- losen- fürsorge (ge- schätzt)	also erfasste Arbeits- lose	Arbeits- lose (in 1000)	Arbeits- lose in Proz.
	Männ- liche	Weib- liche	zu- sam- men								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1926 1. 9.	1246	303	1549	—	—	1925 1. 9.	231	—	—	—	—
15. 9.	1195	289	1484	70	1554	15. 9.	252	70	322	+ 1232	+ 383
1.10.	1128	266	1394	—	—	1.10.	266	—	—	—	—
15.10.	1085	254	1339	77	1416	15.10.	299	70	367	+ 1049	+ 286
1.11.	1068	240	1308	—	—	1.11.	364	—	—	—	—
15.11.	1080	237	1317	100	1417	15.11.	473	70	543	+ 874	+ 165
1.12.	1124	246	1370	—	—	1.12.	673	—	—	—	—
15.12.	1210	257	1467	110	1577	15.12.	1060	70	1130	+ 447	+ 40
1927 1. 1.	1473	276	1749	—	—	1926 1. 1.	1498	—	—	—	—
15. 1.	1557	283	1840	138	1978	15. 1.	1763	70	1833	+ 145	+ 8
1. 2.	1560	267	1827	—	—	1. 2.	2031	—	—	—	—
15. 2.	1508	252	1761	193	1954	15. 2.	2059	80	2139	- 185	- 9
1. 3.	1457	238	1696	—	—	1. 3.	2056	—	—	—	—
15. 3.	1222	214	1436	224	1660	15. 3.	2017	80	2097	- 437	- 21
1. 4.	937	184	1121	—	—	1. 4.	1942	—	—	—	—
15. 4.	820	167	987	234	1221	15. 4.	1884	70	1954	- 733	- 37

Zeitpunkt	Es waren erwerbs- los unter 100			Zeitpunkt	Es waren erwerbs- los unter 100			Männliche und weibliche erwerbslose Gewerkschafts- mitglieder zusammen waren im Berichtszeitraum gegenüber dem vorangehenden Jahre mehr (+) oder weniger (-)	
	männ- lichen	weib- lichen	über- haupt		männ- lichen	weib- lichen	über- haupt	(Hilfsziffer)	Prozent
	Gewerkschafts- mitgliedern				Gewerkschafts- mitgliedern				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1926 1. 9.	16,6	17,2	16,7	1925 1. 9.	4,2	4,4	4,3	(+ 12,4)	+ 284
1. 10.	15,3	15,0	15,2	1. 10.	4,6	4,5	4,5	(+ 10,7)	+ 238
1. 11.	14,5	12,8	14,2	1. 11.	5,9	5,4	5,8	(+ 8,4)	+ 145
1. 12.	14,8	11,7	14,2	1. 12.	11,4	7,7	10,7	(+ 3,5)	+ 33
1927 1. 1.	17,8	12,2	16,7	1926 1. 1.	20,8	14,1	19,4	(- 2,7)	- 14
1. 2.	17,6	11,3	16,5	1. 2.	23,8	17,6	22,6	(- 6,1)	- 27
1. 3.	16,7	10,2	15,5	1. 3.	22,6	19,3	22,0	(- 6,5)	- 30
1. 4.	12,3	9,3	11,8	1. 4.	21,8	19,7	21,4	(- 9,6)	- 45

Was lehren nun die beiden Tabellen?

Zunächst gilt es, die *Entwicklung im engeren Berichtszeitraum* zu prüfen. Im Herbst 1926 zeigt sich eine nicht unerhebliche Entlastung des Arbeitsmarktes, eine Abnahme der erfassten Erwerbslosen um rund 200 000 oder 13 Prozent, eine Verminderung des Hundertsatzes der arbeitslosen Mitglieder der Gewerkschaften

von 16,7 auf 14,2, d. h. um 15 Prozent. Im Hinblick darauf, dass die bessere Ziffern berichtenden Gewerkschaften überwiegend industrielle Arbeitskräfte umfassen, kann gesagt werden, dass diese Besserung des Arbeitsmarktes mehr bei der Industrie als bei den Aussenberufen zu suchen sein wird, wie dies ja auch der Jahreszeit entsprach. *Bis zum Jahresschluss* ergab sich dann *der erwartete Rückschlag*: Die Zahl der erfassten Arbeitslosen stieg um 560 000 oder fast 40 Prozent, der Hundertsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder von 14,2 auf 16,7, d. h. um rund 18 Prozent. Die Zunahme der Erwerbslosen ging allerdings einigermassen über das Mass dessen hinaus, was die der Jahreszeit entsprechende Betriebseinschränkung der Aussenberufe allein begründen könnte, und deutet darauf, dass auch der industrielle Arbeitsmarkt einen leichten Rückschlag erlitt. Dem entspricht auch die Zunahme der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der Gewerkschaften. Es liegt ohne weiteres nahe, an eine Besserung des Arbeitsmarktes der leichteren Industrien infolge des Weihnachtsgeschäftes zu denken, nach dessen Abwicklung ein Rückgang folgen musste. Das bestätigt sich im ganzen auch, wenn man an der Hand der Gewerkschaftsberichte die Bewegung in den einzelnen Berufsgruppen nachprüft: Neben der saisonmässigen Verschlechterung in den Aussenberufen zeigen sich solche im Bekleidungsgerwerbe, Nahrungs- und Genussmittelgerwerbe, Holz- und Schnitzstoffgerwerbe, Buch- und Vervielfältigungsgewerbe und den „verschiedenen Berufen“. Eine Besserung meldete indessen die Metallindustrie, der als Barometer für die industrielle Gesamtentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, da sie ja zum wesentlichen Teil Produktionsmittel für die übrigen Industrien herstellt, die im nächsten Zeitabschnitt Verwendung finden sollen. Man brauchte also trotz der an sich erheblichen Abschwächung des Arbeitsmarktes um die Jahreswende den Mut nicht zu verlieren.

Tatsächlich hat denn auch das Frühjahr 1927 eine nicht unbeträchtliche Besserung gebracht. Es war schon ein günstiges Zeichen, dass sie früher einsetzte, als der Saison entsprochen hätte: Bereits *von Mitte Januar an* ergab sich eine leichte *Abnahme der Erwerbslosenziffer*. War sie nur geringfügig, so war sie doch nicht bedeutungslos, da in anderen Jahren um diese Zeit eher noch eine Verschlechterung einzutreten pflegt (im Vorjahr, freilich ganz ausnahmsweise hoch, um 300 000 Arbeitslose oder 17 Prozent). *Von Mitte Februar an* machte dann die *Besserung starke Fortschritte*. Insgesamt ist in der Zeit von Januar bis April die Zahl der erfassten Arbeitslosen von 1 978 000 auf 1 221 000, d. h. um 757 000 oder rund 38 Prozent zurückgegangen, der Hundertsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder von 16,7 auf 11,8 oder um 29 Prozent. Die beiden Zahlen stehen durchaus im Einklang, wenn man berücksichtigt, dass die Berichterstattung der Gewerkschaften nur bis Ende März reicht und die Aussenberufe nicht so stark erfasst, wie die Unterstützungsstatistik dies tut. Bei der letzteren muss im Frühjahr, wenn die Aussenberufe ihre saisonmässige Besserung erfahren, naturgemäss eine höhere Entlastungsziffer sich ergeben als im Bericht der Gewerkschaften. Aber auch die *Besserung* bei den letzteren ist so beträchtlich, dass sie *keineswegs nur aus der Jahreszeit zu erklären* wäre. So deutet schon die Gesamtberichts-ziffer der Gewerkschaften auf eine nicht unerhebliche Stärkung des industriellen

Arbeitsmarktes hin. Sie wird bestätigt, wenn man nun die Einzelberichte für die verschiedenen Industriezweige ins Auge fasst. So ist von Ende Januar bis Ende März der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder zurückgegangen bei den Metallarbeitern von 15,7 auf 12,8, bei den Holzarbeitern von 22,5 auf 17,9, bei den Schuhmachern von 15,1 auf 11,8, bei den Textilarbeitern von 9 auf 6,5, bei den Fabrikarbeitern von 14,5 auf 11,4 usw. Die damit umschriebene Besserung des industriellen Arbeitsmarktes findet ihre Bestätigung durch die Berichte der Industrie selbst, die für November 40 Prozent schlecht beschäftigte Betriebe gemeldet hatte, für Dezember 37, Januar 34, Februar 33, März 23 Prozent. Die Besserung kommt auch in den Berichten der Krankenkassen über ihre Mitgliederbewegung zum Ausdruck. Besonders die für den industriellen Arbeitsmarkt bezeichnenden Betriebskrankenkassen zeigen eine teilweise beträchtliche Mitgliederzunahme. Umgekehrt, aber sinngemäss berichten die Arbeitsnachweise einen fühlbaren Rückgang der Andrangsziffer, d. h. der Zahl der Arbeitsgesuche auf hundert freie Stellen. Bereits in der Zeit vom Januar bis zum März ist sie von 648 auf 422 gesunken.

Deutet all das auf eine *nicht unerhebliche Besserung des deutschen Arbeitsmarktes*, so wird dieser Eindruck noch verstärkt, wenn man die *Entwicklung in diesem Winter mit derjenigen im vorigen Winter vergleicht*. Im Herbst 1925 sehen wir den bis dahin recht günstigen Arbeitsmarkt sturztartig sich verschlechtern: Die Zahl der „erfassten“ Arbeitslosen geht von 367 000 im Oktober auf 543 000 im November, 1 130 000 im Dezember 1925, 1 833 000 im Januar 1926, 2 139 000 im Februar und ist bis zum April 1926 erst auf 1 954 000 zurückgegangen. Der Prozentsatz der Arbeitslosen unter den Gewerkschaftsmitgliedern stieg von 4,5 im Oktober 1925 auf 5,8 im November, 10,7 im Dezember, 19,4 im Januar 1926, 22,6 im Februar, um bis zum April 1926 auf der erschreckenden Höhe von 21,4 Prozent zu bleiben. Der Arbeitsmarktberichterstatte musste damals immerhin die Nerven behalten, und so mancher hat sie verloren. Demgegenüber zeigt der letzte Herbst eine beträchtliche Widerstandskraft des Arbeitsmarktes, der Winter eine kurzfristige, wenn auch fühlbare Verschlechterung, das zeitige Frühjahr 1927 schon eine Belebung, das erste Jahresdrittel eine bedeutende Entspannung, die zwar zum Teil, aber nicht ausschliesslich, auf der „Saison“ beruht. Man kann geradezu eine Gegenläufigkeit der Entwicklung in beiden Wintern feststellen, die ihren plastischen Ausdruck in den Endziffern unserer beiden Vergleichstabellen findet: Im September 1926 gegenüber September 1925 mehr 383 Prozent erfasste Erwerbslose, 284 Prozent Arbeitslosigkeitsquote bei den Gewerkschaften, also rund viermal schlechterer Arbeitsmarkt. Im November 1926 gegenüber dem gleichen Monat 1925 noch immer 165 bzw. 145 Prozent mehr, also zwei- bis dreimal schlechterer Arbeitsmarkt. Im Dezember 1926 gegenüber dem Dezember 1925 noch immer um 40 Prozent bzw. 33 Prozent schlechtere Ziffern. Im Januar 1927 etwa der gleiche Stand wie im Januar 1926: in der Erwerbslosenfürsorge 8 Prozent mehr, bei den Gewerkschaften 14 Prozent weniger Arbeitslose. Vom Februar 1927 an aber liegen die Verhältniszahlern entschieden günstiger als die der entsprechenden Monate des vorjährigen Winters: Im Februar um

9 Prozent in der Erwerbslosenfürsorge, um 27 Prozent bei den Gewerkschaften, im März um 21 bzw. 30 Prozent, im April um 37 bzw. 45 Prozent *Besserung gegenüber dem Vorjahr*.

Die daraus erkennbare *Entspannung* der Lage auf dem Arbeitsmarkt erfährt schliesslich noch eine beachtliche *Bestätigung* durch die *Zahlen der Kurzarbeit*. Ich glaubte — abweichend von anderen Beurteilern —, von jeher gerade auf diesen Zweig der Arbeitsmarktstatistik, mag er auch unvollkommen entwickelt sein, besonderen Wert legen zu sollen, weil er der empfindlichste ist, in jedem Konjunkturfrühling das Steigen des Saftes zuerst erkennen lässt, bei beginnender Unsicherheit der Konjunktur zuerst welkt. Wir haben im letzten Bericht⁴⁾ unsere zuversichtliche Einstellung nicht zuletzt auf der starken Verminderung der Kurzarbeit begründet. Sie hatte im Februar 1926 21,6 Prozent der statistisch erfassten Gewerkschaftsmitglieder betroffen, war zu Ende August auf 15 Prozent zurückgegangen, zu Ende November auf 8,3 Prozent, zu Ende März auf 4,3 Prozent. Noch ungleich beträchtlicher erscheint der Rückgang, wenn man auch das *Mass der Kürzung* berücksichtigt. Die Fälle grösster Kürzung — um 25 und mehr Stunden —, die noch zu Ende Februar 1926 94 000 Arbeitnehmer oder 13 Prozent der Kurzarbeiter betroffen hatten, gingen bis Ende August auf 51 000 oder 10,8 Prozent, bis Ende März 1927 aber auf 10 835 oder 7,6 Prozent der Kurzarbeiter zurück. Die Fälle der Kürzung um 17 bis 24 Stunden haben sich von 247 000 oder 34,3 Prozent zu Ende Februar 1926 auf 137 000 oder 28,8 Prozent zu Ende August und auf 25 481 oder 17,8 Prozent zu Ende März 1927 vermindert. Die Fälle geringerer Kürzung, um 9 bis 16 Stunden, haben sich von 228 000 oder 31,6 Prozent zu Ende Februar 1926 auf 155 000 oder 32,6 Prozent zu Ende August und auf 36 828 oder 25,8 Prozent zu Ende März 1927 bewegt, die Fälle geringster Arbeitszeitverkürzung, um 1 bis 8 Stunden, von 152 000 oder 21,1 Prozent im Februar 1926 auf 132 000 oder 27,8 Prozent zu Ende August und auf 69 718 oder 48,8 Prozent zu Ende März 1927. Der *Rückgang* erstreckt sich also ganz überwiegend auf die *Fälle grösster Verkürzungen*. Unterstellt man, dass die durchschnittliche Kürzung in der ersten Gruppe 30 Stunden wöchentlich, in der zweiten Gruppe 20, in der dritten Gruppe 12, in der vierten Gruppe 5 Stunden wöchentlich betragen habe, so steht einem wöchentlichen *Gesamtausfall an Arbeitsstunden infolge Kurzarbeit* bei den Gewerkschaftsmitgliedern von rund 11,4 Millionen Arbeitsstunden zu Ende Februar 1926 ein solcher von nur mehr 1,6 Millionen Arbeitsstunden zu Ende März 1926 gegenüber. Das bedeutet einen *Rückgang der Kurzarbeit um 86 Prozent*.

Fasst man den Ausfall durch *Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zusammen*, so ergibt sich in der Zeit von Februar 1926 bis März/April 1926 ein *Rückgang des wöchentlichen Ausfalls an Arbeitsstunden von 14,6 auf 6,3 Millionen oder um 60 Prozent*. Das Gesamtausfallquantum des deutschen Arbeitsmarktes betrug also im März/April noch 40 Prozent des Ausfalls zurzeit des Tiefpunktes der Krise.

Ist die Arbeitslosigkeit an sich leider noch sehr hoch, sind noch immer 1,2 Millionen deutsche Arbeitnehmer mit 1,3 Millionen Familienangehörigen ohne

⁴⁾ „Die Arbeit“, 1926, 10. Heft, S. 611.

Arbeit, 145 000 Arbeitnehmer mit schätzungsweise 150 000 Familienangehörigen auf Kurzarbeit angewiesen, entbehren so noch 1,35 Millionen deutsche Arbeitnehmer mit 1,45 Millionen Angehöriger, zusammen 2,8 Millionen deutsche Menschen oder fast 5 Prozent der deutschen Bevölkerung mindestens einen Teil des gewohnten Arbeitseinkommens, so ist gleichwohl eine *wesentliche Entspannung* des Arbeitsmarktes unverkennbar.

Man darf sich im Interesse der vielen Hunderttausende, die damit wieder wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen haben, die aus der peinigendsten Ungewissheit heraus sind, dieser Entwicklung freuen. Zu lautem Jubel aber ist *kein* Grund. Denn noch ist der *Gesundungsprozess nicht abgeschlossen*, noch ist die *wirtschaftliche Gesamtlage recht unklar*. Zwar sind die eigentlichen Krisenerscheinungen verschwunden: Konkurse, Zahlungseinstellungen, Wechselproteste zeigen keine abnormen Ziffern. Aber die Börse gefällt sich in unbegründeter Haussestimmung. Viele Papiere haben Kurse erreicht, bei denen man eine geradezu unbegrenzte Fortdauer und Steigerung der Konjunktur oder märchenhafte Erfolge der Rationalisierung voraussetzen müsste, um sie zu begründen. Mit beiden aber ist nicht zu rechnen. Dabei hält diese Börsenhausse verhältnismässig viel Geld von der Produktion fern, von dem mindestens ein Teil nicht nur Schaum auf der Welle, nicht nur Tagesgeld ist. Die Geldbeschaffung ist aber nach wie vor eine sehr ernste Frage. Zwar: Noch sind die verschiedenen „Ultimi“ auf dem Geldmarkt ohne dauernde Rückschläge überwunden worden, aber es gab doch durch Tage oder Stunden fühlbare Versteifungen. Noch ist der Reichsbankdiskont niedrig, aber die Deckung der Noten, besonders durch Devisen, hat sich zeitweise empfindlich verringert. Wenn die Reichsbank gleichwohl den Diskont nicht erhöht, so wohl deshalb, weil sie keinen Anreiz für das Hereinströmen kurzfristigen Auslandkredits schaffen will. Denn die Zahlungstermine für solche Kredite könnten sonst, um so mehr, je mehr sie mit Zahlungsterminen der Reparation zusammenfallen, plötzlich durch weithin reissende Bruchlinien zeigen, wie dünn die Kapitaldecke ist, auf der jetzt der Optimismus gewisser Leute, zum Teil vielleicht der abgründigen Pessimisten von gestern, tanzt. Hier besteht ein grosses Fragezeichen. Wieweit *verbrauchen* wir etwa ausländisches Kapital, statt es zu *gebrauchen*? Wieweit zahlen wir insbesondere Reparationen damit? Denn aus der Ausfuhr zahlen wir die Reparationen *nicht*. Die Handelsbilanz ist andauernd erheblich passiv, Exportüberschüsse, aus denen auf die Dauer die Reparation ganz überwiegend bestritten werden muss, gibt es noch nicht. *Der Anschluss an den Weltmarkt besteht noch nicht in genügendem Mass.*

Man darf dabei gewiss die *Bedeutung des Inlandabsatzes* nicht verkennen, der immer ein Vielfaches des möglichen Exports sein wird. Man wird sogar durch verstärkten Inlandabsatz — und dieser wird allein schon durch die Tatsache, dass nicht mehr 10 oder 12, sondern nur noch 5 Prozent der Bevölkerung durch Arbeitslosigkeit in ihrer Kaufkraft gelähmt sind, fühlbar gefördert — die intensivere und damit rationellere Ausnutzung des Produktionsapparates ermöglichen helfen. Das aber bedeutet, bei richtig verstandener Rationalisierung, auch Verbilligung und damit erhöhte Ausfuhrfähigkeit. Diese erhöhte Ausfuhr-

fähigkeit ist für uns eine wirtschaftliche, im Hinblick auf die Reparatur aber auch eine dringende politische Notwendigkeit und muss mit allen Mitteln verbilligender Rationalisierung gefördert werden.

Gipfeln unsere Ausführungen unter *wirtschaftlichen* und *politischen* Gesichtspunkten in der *Forderung* nach *fortschreitender Rationalisierung*, so müsste schon wegen des engen Zusammenhanges zwischen Wirtschaft und Arbeitsmarkt auch vom Standpunkt des letzteren aus die Rationalisierung befürwortet werden. Freilich kann das auf den ersten Blick befremdlich scheinen. Denn so viele Rationalisierungsmassnahmen bedeuten doch Einsparung menschlicher Arbeitskraft. Wir sehen nicht wenige Betriebe dauernd stillgelegt und die Produktion auf eine Anzahl — hoffentlich! — bester Betriebe beschränkt. Wir sehen in diesen Betrieben neuartige Verfahren am Werke, die zu erhöhter, zu mehrfacher Erzeugung führen. Wir sehen demgegenüber, zumal die Preise der mehr erzeugten Produkte nicht überall entsprechend herabgesetzt werden, die Kaufkraft, den Konsum nur mässig gesteigert. Muss nicht das Ende dieser Entwicklung in einer verheerenden Massenarbeitslosigkeit bestehen?

Keineswegs! Was vom wirtschaftlichen Standpunkt aus notwendig ist, kann dem Arbeitsmarkt *bei richtiger Organisation* nicht schaden. *Auf diese kommt es an.* Es ist ein wirtschaftlich richtiges Prinzip, wirklich veraltete Betriebsstätten auszuschalten. Es ist richtig, die Produktion in den Betrieben zu konzentrieren, in denen sie die besten technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen findet. Es ist richtig, diese Betriebe möglichst intensiv auszunutzen. So wird man auch — ein sehr wesentlicher Umstand, wenn man die progressive Beschleunigung des technischen Fortschritts bedenkt — den technischen Apparat besser ausnutzen, rascher amortisieren. So wird man die gesamte Kapitalanlage verringern, den Zinsendienst an das Ausland abbauen, die Kapitalknappheit vermindern, die, wir deuteten es oft genug an, im Grunde die grösste uns vielleicht drohende Gefahr werden kann. Es ist unter dem Gesichtspunkt solcher intensiven, kapitalsparenden Betriebsausnutzung sogar verständlich, wenn die Unternehmer eine möglichst lange *Betriebszeit* fordern, die nur *nicht* eine entsprechend lange *Arbeitszeit* für die einzelnen Arbeitnehmer sein darf. *Hier ist der springende Punkt.* Wir müssen in weitgehendem Mass, überall, wo es sich technisch ermöglichen lässt, zum System des *Schichtwechsels* übergehen, und es zeigt sich immer mehr, dass bei allseitigem guten Willen die Möglichkeit des Schichtwechsels in sehr vielen Industriezweigen besteht. Warum soll neben einem guten Betriebe ein schlechter Betrieb, der eine 8 Stunden täglich, der andere, weil er schlechter ist, „zum Ausgleich“ 10 Stunden täglich arbeiten, wenn der bessere Betrieb allein in 14 oder 13 Stunden das gleiche Ergebnis liefern und dabei in zwei Schichten von je 7 oder 6½ Stunden die volle Arbeiterzahl aus beiden Betrieben beschäftigen kann? *Alle*, aber auch alle möglichen Vorteile, Rationalisierung und Sicherung des Arbeitsmarktes, sind im letzteren Falle vereinigt. Der hier sich erschliessende Fragenbereich, der im Rahmen eines Aufsatzes über den Arbeitsmarkt nur gestreift werden kann, ist wichtig genug, um ihm zu geeigneter Zeit einen besonderen Aufsatz zu widmen.

Überblicken wir das Gesagte am Schluss noch einmal! Wir konnten eine wesentliche Entspannung des gleichwohl noch durchaus unbefriedigenden Arbeitsmarktes feststellen. Sie beruht zum nicht unerheblichen Teil allerdings auf der Jahreszeit, auf den Anforderungen der Aussenberufe, die in den folgenden Monaten weniger hohe Ansprüche stellen werden. In der Industrie ist ein Auftrieb unverkennbar, doch sind die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen noch unsicher. Man darf unter diesen Umständen für die nächsten Monate auf einen Aufschwung des Arbeitsmarktes im Ausmass der beiden letzten Monate nicht rechnen. Andererseits drohen bis zum Herbst auch keine beträchtlichen Entlassungen. Dauernde Hilfe wird der Arbeitsmarkt aber nur aus einer inneren Gesundung der Wirtschaft erfahren können, die wieder nur durch richtig verstandene technisch-wirtschaftliche Rationalisierung möglich ist. Mit ihr muss in den Grenzen des möglichen die Rationalisierung der Arbeit, auch durch entsprechende Arbeitsverteilung (Mehrschichtensystem), Hand in Hand gehen.

DIE BERUFSKRANKHEITEN

IHRE BEKÄMPFUNG DURCH DIE GEWERKSCHAFTEN

Von F. K. MEYER-BRODNITZ

Ein englischer Gelehrter hat einmal die Berufskrankheiten das traurige „Privileg“ der Arbeiterschaft genannt. Er bezeichnet dieses zweifelhafte Standesvorrecht als das negative Gegenstück zu den gesundheitlichen Vorteilen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft den Trägern von Macht und Reichtum gegeben sind. Neben den übrigen Nachteilen ihrer sozialen Lage hat die Arbeiterschaft unter den speziellen Gesundheitsschädigungen zu leiden, welche die Eigenarten des Produktionsprozesses und die verwendeten Materialien verursachen.

Der Begriff der Berufskrankheit erscheint eindeutig bestimmt, wenn man z. B. an den Krebs der Teerarbeiter, an das Armezittern des Quecksilberarbeiters, an den Glasbläserstar, an Bleilähmungen oder an die Geisteskrankheit der mit Brommethyl Arbeitenden denkt. Schwieriger wird es schon bei allgemeinen Berufsschädigungen, wo die Giftigkeit des Arbeitsmaterials keine Rolle spielt, bei den Krampfadern und Knieverbiegungen der stehenden Berufe z. B. oder bei Lungenkrankheit in Staubberufen. Hier lässt sich im Einzelfall der Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Tätigkeit schwer nachweisen, da derartige Krankheiten auch in der übrigen Bevölkerung häufig sind.

Je uncharakteristischer das klinische Krankheitsbild sich darstellt, je weniger die Klarstellung des Zusammenhanges mit der Tätigkeitsart möglich ist, desto grösser wird die Bedeutung statistischer Forschung, welche über die Krankheitshäufigkeit in bestimmten Berufen Aufschluss gibt.

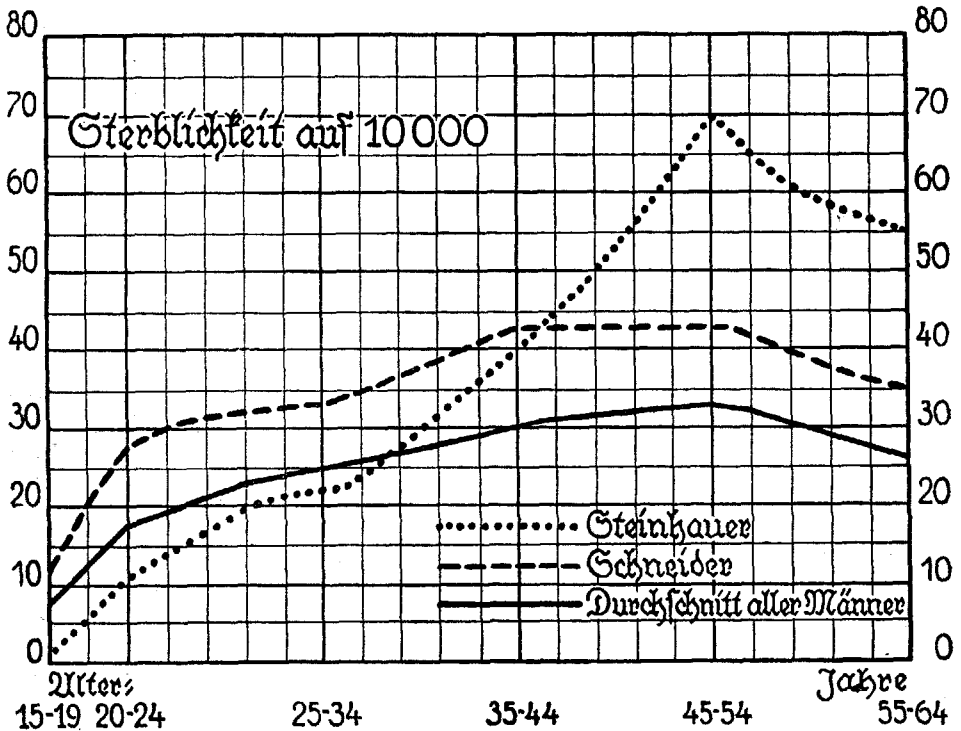
In der Tat war auch der *Begriff der Berufskrankheiten* zunächst ein *rein statistischer*. Die Krankenkassen unternahmen auf Grund ihres grossen Materials diese mühevoll und kostspielige Arbeit, und es entstand ausser anderen als grösste die berühmt gewordene Statistik über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Leipziger Ortskrankenkasse. Wenn man nun allgemeine Schlüsse zur Frage Beruf und Krankheit aus ihr nicht ziehen kann, ja zu handgreiflich falschen, die Tatsachen häufig auf den Kopf stellenden Ergebnissen kommt, so ist der Grund hierfür zum Teil in der besonderen Art der Krankenkassenunterlagen zu suchen. Der Versicherte hat nach 26wöchiger Krankheit keinen Anspruch mehr an die Kasse und scheidet aus der Statistik aus. Sein etwa später erfolgter Tod wird nicht mitgezählt. Aus dem gleichen Grunde erscheinen alle chronischen Krankheiten in ihrer statistischen Spiegelung verzerrt. Ferner bleibt die Fluktuation der Arbeiterschaft unberücksichtigt, so dass eine durch einen früheren Beruf erworbene Krankheit in einem anderen mitgezählt wird. Von grosser Bedeutung für die Ergebnisse der Statistik ist es weiter, ob sich eine Arbeit noch bei durch Krankheit verminderter Leistungsfähigkeit durchführen lässt. Maurer müssen sich schon bei geringeren Beschwerden krank melden und sich früher arbeitsunfähig fühlen als Bureauangestellte. So hat Teleky darauf hingewiesen, dass auf 1000 männliche versicherungspflichtige Personen der Leipziger Ortskrankenkasse von 25 bis 34 Jahren treffen:

	Krankheitsfälle	Krankheitstage	Todesfälle
Bureau- und Kontorarbeiter	zwar 645	zwar 11 694	aber nur 3,87
Maurer, Hilfsarbeiter	nur 195	nur 4 702	aber 6,88

Statistisch ist daraus zu schliessen, dass Bureauarbeit zwar nur ein Drittel der Krankheitstage im Gefolge hat wie Bauarbeit, aber fast doppelt sooft tödliche Krankheit erzeugt — also zu kurzen, aber gefährlichen Krankheiten Anlass gibt. Ein offensichtlicher Fehlschluss!

Die Statistik, welche sich darauf beschränken muss, lediglich Aussagen über die Häufigkeit von bestimmten Gesundheitsschäden in gleichen Berufen zu machen, kann den Begriff der Berufskrankheiten nicht fest umreissen. Andere Gesichtspunkte, welche für die Beziehung von Beruf und Krankheit entscheidend sind, treten hinzu. Es kommt auf die *allgemeinen sozialen Verhältnisse* an und viel mehr noch auf den unter der Bezeichnung *Selbstaulesse* in der Arbeiterschaft jeder Berufskategorie bekannten Vorgang. Dies trifft besonders für diejenigen Berufe zu, welche die körperlich grössten Anstrengungen oder auch die geringsten erfordern. Aus den schweren Berufen nämlich werden bald die Schwächlichen durch Krankheit oder Minderleistung ausgeschieden (etwa bei den Eisenarbeitern oder Kohlenhauern), dagegen häufen sich in den körperlich weniger anstrengenden Berufen (etwa bei den Schneidern, Friseuren) aus den gleichen Gründen im umgekehrten Sinne die gesundheitlich weniger widerstandsfähigen Konstitutionen.

Für die Scheidung der beim Auftreten von Berufskrankheiten wirksamen Faktoren, nämlich ungünstiger Berufsauslese und schlechter sozialer Lage einerseits und krankmachender Wirkung von gefährlichem Arbeitsmaterial andererseits, diene als Beispiel die Tuberkulose als Berufskrankheit.



Wir sehen in der graphischen Darstellung¹⁾ die durchschnittliche Tuberkulosesterblichkeit aller Männer, die langsam bis zum 50. Lebensjahr ansteigt, um dann abzufallen. Die Sterblichkeit der Schneider zeigt eine höhere Kurve. Sie ist in allen Lebensaltern *höher als die normale*. Die Tuberkulosesterblichkeit der *Steinhauer*, bei welchen die Einatmung des scharfkantigen Steinstaubes durch Verletzungen der Bronchialschleimhäute die Eingangspforte für die Tuberkelinfektion erst schafft, liegt etwa bis zum 33. Lebensjahre unter der normalen, steigt dann rasch an und hält sich im weiteren Verlauf weit über ihr. Die Tuberkulose der *Steinhauer* ist eine *Berufskrankheit im engeren Sinne*.

In diesen drei Kurven haben wir die verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenhanges zwischen Beruf und Krankheit vor Augen. Man muss wohl als vermutliche Ursache der grossen Tuberkulosehäufigkeit bei Schneidern den ständigen Aufenthalt in geschlossenen Räumen und die hockende Haltung dieser Berufsart mit in Betracht ziehen. Wesentlich aber scheinen die schlechte soziale Lage dieser Berufsschicht und die ungünstige Berufsausslese zu sein. Einmal wählen sich mit Vorliebe Schwächliche diesen Beruf, ferner muss man auch daran denken, dass häufig der Beruf des Vaters massgebend für den Sohn ist und somit

¹⁾ Englische Berufsstatistik, Phthisissterblichkeit 1900 bis 1902.

die gleichen ererbten gesundheitlichen und konstitutionellen Voraussetzungen für die Berufswahl für den Sohn gegeben sind, wie sie es für den Vater waren. Der Sohn erbt nicht nur den Beruf des Vaters, sondern auch seine ungünstige Körperbeschaffenheit und Krankheitsbereitschaft.

Für die *Textilindustrie* im sächsischen Erzgebirge ist es bekannt, dass sich ihre Arbeiterschaft aus tuberkulös stark verseuchten Familien zusammensetzt, wo die Kinder schon die Infektion empfangen. Diese fordert ihre Opfer im frühen Alter, und wir sehen daher in allen Berufen mit *ungünstiger Auslese und Erblichkeit* die Tuberkulosemortalität schon in jüngeren Jahren eine abnorme Höhe erreichen und auch in den höheren Lebensaltern über der normalen liegen. Dieser Zusammenhang wird wohl auch für die Schneider der obigen englischen Statistik gelten.

Anders liegt es bei der Sterblichkeitskurve der Steinhauer. Dieser Beruf, der gute körperliche Anlagen fordert, hat eine günstige selbsttätige Berufsauslese; er wird vorwiegend von kräftigen jungen Menschen erwählt und kann auch nur bei guten Körperkräften ständig ausgeübt werden. So ist auch, bevor die schädigende Staubwirkung in den höheren Lebensaltern zur Geltung kommt, die Sterblichkeit der Steinhauer besonders niedrig. Erst nachdem die besonderen krankmachenden Folgen des spitzen Gesteinstaubes sich auswirken, steigt sie zu ungewöhnlicher Höhe an. Wir haben es in diesem Falle mit einer spezifischen Lungenschädigung durch den Beruf (Steinstaub) zu tun, trotz allgemein günstigeren körperlichen Voraussetzungen bei den Steinhauern.

Man erkennt, wie kompliziert der Zusammenhang zwischen Berufsschicht und Krankheit sein kann. Jedenfalls genügt es keineswegs, um eine Art der gewerblichen Tätigkeit als mehr oder weniger schädlich hinzustellen, wenn man auf Grund von Krankenkassenstatistiken, welche die Häufigkeit der Erkrankungen bestimmter Organsysteme mit dem Durchschnitt vergleichen, ohne Beachtung der anderen Faktoren: allgemeine soziale Lage und selbsttätige Berufsauslese, ein Urteil abgibt. Man käme nämlich so etwa bei den Kohlenhauern, welche eine verhältnismässig geringe tuberkulose Krankheitsziffer aufweisen, zu dem überraschenden Resultate, dass Kohlenstaub vor Tuberkulose schütze. Die oben angeführten Tatsachen der vergleichsweise günstigen gesundheitlichen Lage der Bergarbeiter haben ihren Grund selbstverständlich in der selbsttätigen Auslese unter der längere Zeit bei der gleichen Tätigkeit bleibenden Arbeiterschaft. Die Kranken wandern in andere Berufe und werden bei den Kohlenarbeitern nicht mitgezählt. Die Statistik ergibt daher günstige Gesundheitsverhältnisse als Resultat. Das gleiche leistet die seit langer Zeit eingeführte ärztliche Untersuchung bei der Arbeitereinstellung in Eisenbahnbetriebswerkstätten, die sich in ihren Erkrankungszi fern vorteilhaft von ähnlichen Metallbetrieben unterscheiden. Hierfür können nicht etwa hygienisch günstigere Arbeitsbedingungen als Ursache angenommen werden, sondern vielmehr die Berufsauslese durch ärztliche Untersuchung bei der Einstellung.

Den Kampf für den Gesundheitsschutz der Arbeiterschaft haben die Gewerkschaften von jeher aufgenommen und als eine wichtige Aufgabe ihrer Sozialpolitik betrachtet. Für sie war es immer klar, dass die *soziale Lage*, nämlich Wohn- und Lohnverhältnisse, den stärksten Einfluss auf die Gesundheit haben müsse. Die exakte medizinische Wissenschaft unter dem Eindruck der mechanistischen Auffassung in den Naturwissenschaften erkannte nur das, was anatomisch und bakteriologisch mit dem Mikroskop, physiologisch durch die chemische Untersuchung im Reagenzglas nachweisbar ist. Die Wissenschaft tat vorher ungeahnte Einblicke in den menschlichen Zellenstaat, wobei ihr ganz die Bedingtheit jedes Krankheitsgeschehens durch die soziale Umwelt entging. Die Ärzte behandelten kranke Zellen und Organe, nicht den kranken Menschen! Erst in jüngster Zeit sind einerseits sozialhygienische Gesichtspunkte in den Vordergrund getreten, andererseits haben naturwissenschaftliche Tatsachen stutzig gemacht, indem man sah, dass nicht die Bakterien allein die Krankheit erzeugten, sondern noch ein persönlicher Faktor hinzukam, nämlich die Konstitution.

Unter *Konstitution* möge man die Summe aller Anlagen und Faktoren verstehen, von denen die Widerstandskraft des Organismus gegen von aussen kommende Schäden abhängt. In diesem Lichte ist die Krankheitsform kein rein zufälliges Ereignis mehr, sondern muss konstitutionell in Körperbau und Reaktionsweise des Kranken vorgebildet sein. Man unterscheidet z. B. Konstitutionstypen nach dem Bau des Skeletts, nach dem Zusammenspiel der Organsysteme und andere mehr. Wir kennen den schmalen, hoch aufgeschossenen Menschen mit abfallenden Schultern und schmalen, flachem Brustkorb. Er neigt zur Lungentuberkulose, zu Magengeschwüren und Eingeweidesenkungen. Wem die Natur eine Abweichung vom normalen Zusammenspiel seiner Drüsen mit innerer Sekretion mitgegeben hat, dessen Leben steht im Zeichen nervöser Störungen und Erkrankungen des Stoffwechsels (Zuckerkrankheit, Basedowsche Krankheit, Kretinismus). Zum Teil sind die Eigenarten des Konstitutionstyps erblich. Sie verflechten sich jedoch mit erworbenen Eigenschaften und werden durch diese beeinflusst, so dass es auch vom Ablauf des individuellen Lebens und von den sozialen Umwelteinflüssen abhängt, inwieweit sich die Mangelhaftigkeit der Anlagen und Widerstandskräfte der anfallenden Krankheit gegenüber auswirken. Hierin liegt die Bedeutung der sozialen Lage für das körperliche Schicksal des einzelnen.

Somit ist der *gewerkschaftliche Kampf* zur Hebung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft auch im Sinne der modernen wissenschaftlichen Konstitutionslehre eine *Leistung für die Volksgesundheit* im allgemeinen. Seine Ergänzung stellen die Bemühungen dar, welche auf die Bekämpfung der Krankheit an sich abzielen, und als deren Träger der Staat, die Sozialversicherung, die Ärzte und alle Heilpersonen anzusehen sind.

Im besonderen hat die Gewerkschaftspolitik traditionell auf den *Unfallschutz* und auf die Verhütung der Gewerbekrankheiten abgezielt. Die Unfälle liegen nach Entstehungszeit und Ort fest, und ihre Verursachung durch Berufsarbeit lässt sich verhältnismässig leicht nachweisen. Aus diesem Grunde wurden zunächst

die Unfälle bei der Sozialgesetzgebung durch Einräumung von Rentenansprüchen an die Berufsgenossenschaften berücksichtigt. Bei den Berufskrankheiten dagegen liegen die Verhältnisse weit schwieriger. Diese entstehen nicht plötzlich. Häufig treten sie erst lange nach Beendigung der gesundheitsschädlichen Arbeit auf. Nicht die einmalige Giftaufnahme oder Überanstrengung erzeugt das Leiden, sondern die lang anhaltende Arbeit mit dem schädlichen Stoff. Schliesslich sind die Krankheitserscheinungen nicht bei einmaliger ärztlicher Untersuchung offensichtlich, wie das meist bei Unfallverletzten der Fall ist, sondern nur nachweisbar für den sachverständigen, auf dem schwierigen Gebiete der Gewerbekrankheiten erfahrenen Arzt.

Die *versicherungspflichtigen Schwierigkeiten* des Kausalzusammenhanges zwischen Krankheit und Beruf, ferner die *Kompliziertheit der ärztlichen Diagnose* sind in Deutschland so hoch bewertet worden, dass erst 1925 durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers die Entschädigungspflicht der Berufskrankheiten erreicht werden konnte. Die engherzigen Ausführungsbestimmungen der Verordnung müssen verbessert werden; in der Liste der Berufskrankheiten fehlen wichtige Gewerbegifte, und schliesslich muss aus der Kannvorschrift, welche die Gewährung der Übergangsrente bisher noch darstellt, zwingendes Recht werden. Diese Ziele verfolgen die Vertreter der Arbeitnehmer in den Parlamenten durch immer neue Bemühungen in dieser Richtung.

Die Kompliziertheit der medizinischen Zusammenhänge hat für die Gewerkschaften die Mitwirkung eines ärztlichen Sachbearbeiters erforderlich gemacht und zur Errichtung einer *Abteilung für Gewerbehygiene und Gesundheitswesen beim ADGB* geführt.

Diese Abteilung muss an die Leistungen und Feststellungen, die in fast allen Verbänden über gesundheitliche Berufsschädigungen schon vorliegen, anknüpfen. Sie hat das Material zusammenzufassen und fachlich zu bearbeiten. Solche Unterlagen schaffen den Gewerkschaftsvertretern eine wichtige Voraussetzung zur Einflussnahme auf die Sozialgesetzgebung und die staatliche Gewerbeaufsicht im Sinne der Arbeiterschaft.

Im ersten Teil vorliegender Erörterung sind die Vielgestaltigkeit der Berufskrankheiten und ihre Entstehung dargelegt worden. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Ursachen und Verstrickungen mit der sozialen Lage und der Berufstätigkeit muss auch ihre *Bekämpfung* die verschiedensten Wege gehen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Hebung der allgemeinen sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegen jede gesundheitliche Schädigung überhaupt stärkt. Aufklärung und Kampf gegen den Alkoholmissbrauch tragen auch wesentlich zur Verhütung körperlicher Schäden durch gewerbliche Arbeit bei. Jedoch diese allgemeinen Gesichtspunkte reichen nicht aus.

Gegen die spezifischen Berufsschäden, hervorgerufen durch Giftstoffe, wie sie in den verschiedensten Fabrikationszweigen vorkommen, muss anders vorgegangen werden. Bei den gewerblichen Hauterkrankungen z. B., hervorgerufen durch giftige Hölzer und zahllose andere Substanzen, bei Giften, wie Blei, Arsen, Mangan, Quecksilber, Phosphor, Benzol, Phenol, Schwefelkohlenstoff, Anilin usw.,

bedürfen wir besonderer Verhütungsmassnahmen. Das ideale Mittel der Vorbeugung wäre die *Ausschaltung giftiger Stoffe* aus dem Produktionsprozess. Dieser Weg muss auch, soweit es technisch irgend möglich ist, beschritten werden. Die Verwendung von weissem Phosphor, welcher höchst schmerzhaft Eiterungen der Kieferknochen hervorruft und zu scheusslichen Entstellungen des Gesichtes führt, ist schon seit 1905 unter dem Druck der Arbeiterschaft international gesetzlich verboten worden. Die Zündholzfabrikation bedient sich anderer, weniger schädlicher Stoffe. Ähnlich liegt es in der Spiegelindustrie, welche früher als Belag Quecksilber verwendete. Sogar ein Gelehrter vom Range Justus von Liebig glaubte, der Handel könne auf Quecksilberspiegel nicht verzichten, da diese einen schöneren Farbton als die Silberspiegel hätten: „Der von Natur schon etwas gelbliche Teint der Französin verträge nicht ein Unterstreichen seiner Schwäche.“ Trotz dieser „schwerwiegenden“ Bedenken ist es gewerkschaftlichen Bemühungen und der öffentlichen Meinung damals gelungen, scharfe behördliche Vorschriften und Auflagen für die Quecksilberspiegelfabriken zu erreichen und dadurch die Herstellung derart zu verteuern, dass fast restlos in Deutschland das unschädliche Silber verwendet wird. So ist den Spiegelarbeitern wenigstens in Deutschland das furchtbare Schicksal der Schüttellähmung und späterer Verblödung durch Quecksilbervergiftung erspart geblieben. Der Weg der Ausschaltung von giftigen Stoffen aus dem Fabrikationsprozess muss weiter gegangen werden. Die gesundheitsschädlichen Ersatzmittel für das teure echte Terpentin, die in einzelnen Fällen zu Erblindungen geführt haben, müssen von gewerblicher Benutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt von der Bleiweissverwendung zum Anstrich etwa in dem Sinne des Übereinkommens, wie es von der internationalen Konferenz der Arbeitsorganisation des Völkerbundes angenommen ist. Solche Beispiele liessen sich noch in grosser Anzahl aufführen. Die Gewerkschaften werden durch ihren Einfluss auf Grund des in ihrer gewerbehygienischen Abteilung bearbeiteten Materials auf die Ausschaltung wenigstens der giftigen Substanzen, die durch unschädliche Stoffe ersetzbar sind, nachdrücklich hinwirken.

Abgesehen von dem Widerstand, den derartige Bestrebungen selbstverständlich beim Unternehmer finden, besteht auch nicht immer die betriebstechnische Möglichkeit zu Verboten, zumal täglich zu den in ihrer Giftwirkung bekannten Stoffen neu erfundene und eingeführte hinzukommen. Daher müssen die unvermeidlichen Gewerbevergiftungen, wenn sie dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zur Folge haben, wenigstens entschädigt werden. Wenn sie geheilt werden können, muss die Gewährung einer Übergangsrente die Umschulung in einen anderen Beruf ermöglichen. Denn der einmal vergiftete Organismus erwirbt häufig eine Überempfindlichkeit gegen den Giftstoff, so dass schwerere Rückfälle als die Anfangserkrankung nicht selten sind, wenn der Gewerbebekranke wiederum der Vergiftung ausgesetzt wird.

Die am meisten von gewerkschaftlicher Seite bearbeitete Möglichkeit des Gesundheitsschutzes sowohl gegen Unfälle wie gegen die Berufskrankheiten ist die durch *technische Methoden*. Auf ihre Möglichkeiten durch allgemeine Fabrikhygiene, durch unfallsichere Maschinen, durch Absaugung an den Plätzen, wo

schädlicher Staub gebildet wird, und andere technische Einrichtungen soll nicht näher eingegangen werden. Bemerkt sei nur, dass seit jeher sich die Gewerkschaften in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und es verstanden haben, wo es nur irgend möglich war, die hygienischen Forderungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiterschaft durchzusetzen.

Das Arbeitsfeld der Abteilung für Gewerbehygiene und Gesundheitswesen beschränkt sich nicht auf die Berufskrankheiten. Es umfasst die Beratung der Gewerkschaften auf dem *gesamten Gebiete der sozialen Hygiene*, ob es sich nun um den Schutz schwangerer Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft, die Bekämpfung der Volksseuchen oder die Probleme der Bevölkerungspolitik und anderes mehr handelt. Ferner muss die Abteilung an den modernen Bestrebungen und Fragen, welche die *arbeitsphysiologische Forschung* aufwirft, mitarbeiten. Die Rationalisierung mit ihrer enormen Steigerung des Arbeitstempos und grösseren Zerlegung des Arbeitsvorganges verursacht häufig eine einseitige körperliche Beanspruchung für den Arbeiter. Die physische Leistung an sich kann dadurch leichter geworden sein. Dennoch können bei immer wiederkehrender Beanspruchung der gleichen Muskelgruppen ohne die Erholung, die früher durch — vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus — unrationelle Muskelbewegungen und Arbeitsweisen gegeben war, infolge der Fliessarbeit grössere Ermüdungserscheinungen und vorzeitige Abnutzung der Arbeitskraft eintreten. In dieser Erkenntnis muss man darauf bedacht sein, dass die Arbeitsphysiologie, welcher als Vorzug anzurechnen ist, dass sie vom Menschen aus an die Betriebstechnik herangeht und durch die Erforschung der Physiologie der einzelnen Arbeitsvorgänge diese rationeller und für den Arbeiter leichter gestalten will, nicht zu seinem gesundheitlichen Schaden ausschlägt. Derartige physiologischen Gesichtspunkte werden wohl künftig, wie es in den Vereinigten Staaten schon heute der Fall ist, bei Tarifverhandlungen mit eine Rolle spielen.

In ihrer gewerbehygienischen Abteilung, der jüngsten Einrichtung des ADGB., haben sich die Gewerkschaften ein Instrument geschaffen, welches im Rahmen ihrer Sozialpolitik auch die wissenschaftlichen Argumente im Kampf für den Gesundheitsschutz der Arbeiterschaft schmieden wird. Sie bedarf dazu der Unterstützung und Mitarbeit der Verbände und des Materials aus der Werkstatt, ohne das sie nichts vermag.

Rundschau der Arbeit

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE CHRONIK.

Dr. Hans Arons.

Die Reichsfinanzen.

Es ist zu erwarten, dass sich das erbitterte Ringen um die Ausgestaltung des neuen Reichshaushaltsplanes in den nächsten Jahren mit unverminderter Heftigkeit fortsetzen wird. Zwei Punkte stehen im Vordergrund: aussenpolitisch die zunehmende Belastung der Reichsfinanzen durch die *Reparationszahlungen*, innenpolitisch der *Finanzausgleich*, das heisst der Kampf zwischen Reich, Ländern und Gemeinden um die *Ausschöpfung* der verschiedenen Steuerarten und die *Verteilung* der Reichssteuern.

Die Ausgaben des Reichs.

In der folgenden Tabelle sind der Übersichtlichkeit halber die fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts sowie die Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts jeweils in einer einzigen Zahl zusammengefasst.

Ausgaben für	Rechnungsergebnis	Haush.-Plan und Nachtr.	Haushaltsplan
	1925	1926	1927
	Mill. RM.	Mill. RM.	Mill. RM.
Reichsarbeitsmin. . .	509	1125	1077
davon für Sozialversich.	259	242	327
Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	164	543	580
Wohn- u. Siedlungswes.	17	265	65
Reichswehrmin. . . .	587	674	701
Reichsverkehrsmin. .	206	252	249
Versorg. u. Ruhegeh.	1428	1555	1475
davon Militärversorgung	.	.	1384
Zivilversorgung	88
Reichsschuld	116	343	494
dav. Ablös.d. Markanleih.	1	221	357
Reichsfinanzmin. . . .	438	455	472
Allg. Finanzverwalt.	4036	3722	4386
davon Überweisung an die Länder	2583	2380	2893
Zur Erfüllung des Londoner Abkomm. .	146	433	831
Wohlfahrtsrenten und Invalidenversicherg.	—	50	50
Alle übrig. Ausgaben	894	406	278
Insgesamt	8214	8532	9132

Die sprunghafte Steigerung der Ausgaben macht eine einschneidende Steuerensenkung vorerst unmöglich. Eigentümlich ist es, dass gerade die Hauptposten zum Teil eine erhebliche Vergrösserung erfahren haben, während die kleineren Beträge (in den „übrigen Ausgaben“ sind z. B. Auswärtiges Amt, Reichstag, Reichswirtschaftsrat, Reichspräsident, Reichskanzlei, Innen-, Justiz-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Reichspostministerium zusammengefasst) scharf beschnitten worden sind. Arbeitslosigkeit, Kanalbauten, Aufwertung, Reparationen, Länderüberweisungen nötigen zu beträchtlichen Mehrausgaben. Die Ausgabensteigerung beim Reichswehrministerium verteilt sich ziemlich gleichmässig auf Heer und Marine. Ob im Jahre 1926 Etatsüberschreitungen zu verzeichnen sind, steht leider noch nicht fest.

Das Steueraufkommen.

Der folgenden Tabelle liegt das bisher angewandte Schema („Die Arbeit“, 1926, S. 721) mit einer leichten Abänderung zugrunde. Statt des prozentualen Aufkommens werden diesmal jedoch die tatsächlichen Beträge angegeben.

Der Voranschlag für 1927 rechnet offensichtlich mit einer starken Belebung der Wirtschaft. Dabei ist zu beachten, dass das Reichsfinanzministerium das Aufkommen aus den Massensteuern zu niedrig, das übrige Aufkommen eher zu hoch zu veranschlagen pflegt. Der Abbau der erhöhten (Luxus-) und der allgemeinen Umsatzsteuer drückt sich nur in den verminderten Einnahmen, nicht in einer Senkung der Preise aus. Bei den Verbrauchssteuern sind die Wein- und Salzsteuer fortgefallen; trotzdem bleiben sie mit über 21 % des Gesamtaufkommens von 1926 weiterhin die ergiebigste Steuerquelle. Bedenklich ist die scharfe Steigerung der Zollerträge (über 13 % des Aufkommens von 1926). An der Beibehaltung dieser beträchtlichen Einnahmequelle ist nunmehr ausser den sonstigen Zollnutznießern auch naturgemäss der Reichsfinanzminister interessiert. (Der Einfuhr-

Steuer	Ergebnis	Ergebnis	Haush.-Plan
	1925 Mill.RM.	1926 Mill.RM.	1927 Mill.RM.
Lohn-	1367	1095	1200
Allgem. Umsatz-	1338	865	900
Beförderungs-	318	312	325
Zölle	590	940	890
Verbrauchs-	1372	1521	1555
Massenbelastung	4985	4733	4870
Körperschafts-	187	382	400
Vermögens-	270	359	470
Erbschafts-	27	35	100
Kapitalverkehrs- und Gründerwerbs-	134	193	175
Wechsel-	63	36	45
Obligations-	47	45	25
Luxus-	78	11	—
Uebrige Einkommen-	886	1159	1420
Kapital- und Besitz- belastung	1692	2220	2635
Uebrige Steuern.	179	221	246
Insgesamt Ueberschuss über Voranschlag.	6856	7174	7751
	86	489	—

steigerung, die sich auch in diesen Zahlen ausdrückt, entspricht trotz der abgeschlossenen Handelsverträge keine gleichwertige Ausfuhr.)

Zur Ergänzung dieses Überblicks seien noch einige Steuern angeführt, deren fünf erste in die Gruppe „Verbrauchssteuern“ des Schemas fallen, während die drei letzten den Hauptteil der Gruppe „Übrige Steuern“ bilden.

Steuer	1925	1926	Haush.-Plan
	Mill.RM.	Mill.RM.	1927 Mill.RM.
Tabak-	615	712	700
Bier-	256	241	335
Zucker-	236	285	275
Branntwein-	153	227	210
Wein-	80	24	—
Kraftfahrzeug-	58	105	130
Versicherungs-	40	46	45
Rennwett-u.Lotterie-	66	66	70

Zu einer Senkung der Zuckersteuer und einer entsprechend schärferen Ausbeutung des Spiritusmonopols ist die Regierung leider noch nicht gewillt.

Die Einnahmeseite des Etats 1927.

Das Aufkommen aus Steuern und Zöllen bildet den weitaus grössten Posten unter den Einnahmen des Reichs. Um die 9132 Millionen RM. der Ausgabenseite des Haushaltsplanes mit der Einnahmeseite auszugleichen, werden zu den 7751 Millionen RM. des veranschlagten Steueraufkommens hinzugefügt: 190 Millionen RM. aus Gewinnen der Münzprägung, 190 Millionen RM. aus den laufenden Betriebsmitteln der Reichshauptkasse (die sehr bald wieder ersetzt werden müssen), 200 Millionen RM. aus Überschüssen des Rechnungsjahres 1926 (weitere 275 Millionen RM. dieser Überschüsse werden unter die Länder verteilt), 51 Millionen RM. Dividende aus den Vorzugsaktien der Reichsbahn (es wird erwogen, diese Vorzugsaktien zwecks Freistellung von Geldmitteln zu verkaufen), 70 Millionen RM. Einnahmen der Reichspost, 466 Millionen RM. neue Anleihe, 214 Millionen RM. übrige Einnahmen.

Der vorläufige Finanzausgleich.

Der lang erwartete Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden hat sowohl die Verteilung des Besteuerungsrechts wie die Verteilung der aufkommenden Reichssteuern zu regeln. Auch diesmal ist nur eine „Übergangsregelung“ (RGBl. 1927, I, S. 91) zustande gekommen. Sie trat am 1. April in Kraft.

Die von den Ländern und Gemeinden ersehnte Befugnis, selbständig *Zuschläge* zur Einkommen- und Körperschaftssteuer festzusetzen, wird für weitere 2 Jahre (1. April 1929) zurückgestellt (§ 1, Ziffer 4). Die *Getränksteuer* der Gemeinden wird aufgehoben. Dafür dürfen sie „mit Genehmigung der Landesregierung“ eine *Biersteuer* erheben, die 7 % des Herstellerpreises nicht übersteigen darf. Die Genehmigung darf jedoch nur erteilt werden, wenn dafür andere

Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) entsprechend gesenkt werden (§ 2, Ziffer 3). Die Reichsregierung will ihrerseits bis zum 1. Oktober ein *Rahmengesetz* zur Regelung der Realsteuern und des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken im Entwurfe fertigstellen (§ 1, Ziffer 2). Der Fortfall der Getränkesteuer verringert den Haushalt der Gemeinden um rund 75 Millionen RM. Die Biersteuer bringt wegen der daran geknüpften Bedingungen keine neuen Einnahmen. Die Übernahme der Beträge für die *Erwerbslosenfürsorge* (vom 1. April 1927 bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) seitens des Reichs (§ 4) entlastet dagegen die Gemeindehaushalte um rund 100 Millionen, die Länderhaushalte um schätzungsweise 150 bis 200 Millionen.

Auch bei der Verteilung der Reichssteuern schneiden die Länder gut ab. Die besondere *Umsatzsteuergarantie* musste nach der Senkung dieser Steuer entfallen; dafür wird der ihnen *garantierte Anteil* an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer auf 2600 Millionen erhöht (§ 1, Ziffer 1). Die Verpflichtung der Länder, die den Betrag von 2400 Millionen überschreitenden Mehrerträge zur Senkung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu verwenden, ist nicht bindend. Die Verteilung nach der Kopffzahl erfolgt für 450 Millionen (bisher 300 Millionen). Ferner wird der Anteil Bayerns, Württembergs und Badens aus der *Biersteuergemeinschaft* um insgesamt 36,7 Millionen jährlich erhöht. Dazu tritt in diesem Jahr eine Sondervergütung (RGBl. 1927, I, S. 94).

Finanzverwaltung.

Die eigenmächtige Verwaltungspraxis der Reichsfinanzbehörden hat den Reichstag endlich zu einschneidenden Vorschriften veranlasst (§ 2 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927. RGBl. II, S. 201). Die Subventionspolitik wird durch die Bestimmung eingedämmt, dass der Reichsfinanzminister mit Genehmigung des Reichsrats und des Reichshaushaltsausschusses des Reichstags *Garantien* nur übernehmen darf

„zur endgültigen Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes aus zwingenden Gründen des Staatswohls, sofern durch das Erliegen wichtiger Produktionsanlagen der deutschen Volkswirtschaft schwerer Schaden entstehen würde, der nur durch das Eingreifen des Reiches verhindert werden könnte“. (Die frühere Fassung in der „Arbeit“, 1926, S. 331.) Das Hamstern von *Anleihermächtigungen* wird durch die Bestimmung vereitelt: „Die bisher erteilten Anleihermächtigungen bleiben in der Höhe bestehen, in der sie dem Erlöse der bereits begebenen Anleihe entsprechen, im übrigen treten sie ausser Kraft.“ Von den am Jahresanfang aufgestapelten Anleihermächtigungen in Höhe von 940 Millionen wurde im Februar ein Teil in Anspruch genommen (500-Millionen-Anleihe des Finanzministers Reinhold).

Ein sozialdemokratischer Vorstoss, die Übertragbarkeit der Mittel von einem Etatsjahr auf das andere zu unterbinden und statt der Formel: „Die Einnahmen fließen den Mitteln zu“, das Bruttoprinzip folgerichtig durchzuführen, ist vorerst gescheitert (vergleiche „Vorwärts“ vom 16. April 1927, Morgenausgabe).

Das Reichsfinanzministerium hat dem Haushaltsausschuss des Reichstags zwei Denkschriften vorgelegt, die nicht unter den Reichstagsdrucksachen erschienen, jedoch ausführlich im „Vorwärts“ besprochen wurden (24. März bzw. 30. März 1927). Nach einer ergänzenden Mitteilung des Staatssekretärs Popitz im Hauptausschuss des Reichstags betrug die Summe der *Steuer-rückstände* allein aus Besitz- und Verkehrssteuern am 1. Januar 1927 insgesamt 553 Millionen RM. Von der Tabaksteuer stehen noch 40 Millionen aus, die als verloren anzusehen sind. Die Rückstände an Zöllen und Verbrauchssteuern sind nicht zu beziffern. — Bei der erstmaligen Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens nach dem neuen Reichsbewertungsgesetz wurde in 13 von 26 Landesfinanzamtsbezirken eine *organisierte Steuersabotage* durch landwirtschaftliche Verbände festgestellt. — In

diesem Zusammenhang sei ein Rundschreiben des Reichsfinanzministers an die Landesfinanzämter (IIIa 580 vom 2. März 1927) erwähnt, in dem es heisst: „Die Mitwirkung der Berufsvertretungen und Organisationen darf daher unter keinen Umständen dazu führen, dass sich die Finanzbehörden gewissermassen die Führung aus der Hand nehmen lassen und die Forderungen der Verbände — und wäre es auch nur um des Friedens willen — ohne weiteres hinnehmen.“

Auf eine deutschnationale Anfrage teilte der preussische Innenminister mit, dass im Kreise Goldberg-Haynau im Rechnungsjahr 1926 für 74000 RM. Steuerundungesuche einliefen, von denen 86 % stattgegeben wurde. Von 14000 RM. Grunderwerbs- und Grundstückszubehörsteuern wurden 61 % erlassen. Am Abschluss des Rechnungsjahres 1925 wurden 106000 RM. gestundete Grunderwerbs-, Grundstückszubehör-, Hunde-, Jagd- und Schankkonzessionssteuern in das folgende Rechnungsjahr übernommen („Vorwärts“ vom 26. April 1927). — Im Kreise Prenzlau zahlen 60 Prozent der Rittergüter überhaupt keine Einkommensteuer („Voss. Ztg.“ vom 28. April 1927).

Die Schulden des Reichs.

Die Reichsschulden waren durch die Kriegsanleihen von 5 auf 50 Milliarden Mark angewachsen. Die Länderschulden in Höhe von 15 Milliarden waren grösstenteils für den Ausbau von Eisenbahnen aufgenommen worden, mussten also bei dem Übergang der Eisenbahn in Reichsbesitz entsprechend mit übernommen werden. Von diesen Lasten (samt den verschiedenen Verpflichtungen der Nachkriegszeit) wurde das Reich durch die Inflation befreit. (Es ist daher verständlich, dass man im Auslande die Geldentwertung noch immer als eine wohlüberlegte Handlung ansieht.) Allmählich stieg jedoch die Verschuldung des Reichs von neuem, teils durch die *Aufwertung* der alten Anleihen, teils durch die *Begebung neuer Schuldtitel*. Einen Überblick über die derzeitige Verschuldung gibt die nachstehende Tabelle:

	Mill. RM.
Anleiheablösungsschuld, geschätzt auf 1000	
Verschiedene Schatzanweisungen	22
Rentenbankkredit	946
Schuld bei der Reichsbank	217
Dawes-Anleihe	907
Anleihe vom Februar 1927	500
Kurzfristiges Darlehen b. d. Reichspost	110
Insgesamt rund	3700

„FADE BEZIRKS- UND ORTSGRUPPEN-BERICHTE.“ Ein Beitrag zur Beurteilung der Gewerkschaftspresse. A. Quist.

Aus dem Streit um die Verbesserung der Gewerkschaftspresse möchte ich eins herausgreifen, was nach meiner Meinung besonders verbesserungsbedürftig ist. Julius Fries sagt im „Gewerkschaftsarchiv“ (Heft 4 vom Oktober 1926) unter anderm, dass „die Mitarbeit der Betriebsbelegschaften“ vielfach vollständig fehle. Es fehle „der lebendige Konnex zwischen Zeitung und Leserkreis“. Dieser Tadel trifft leider fast durchweg zu, wenigstens soweit grössere Aufsätze in Frage kommen. Es ist aber ungemein schwer, Besserung zu schaffen. Ich war von 1905 bis 1919 bei der „Metallarbeiter-Zeitung“, und während dieser Zeit haben mein Kollege Scherm und ich uns die grösste Mühe gegeben, Mitarbeiter aus dem Kreise der im Betriebe tätigen Verbandskollegen heranzuziehen, die uns über Berufs- und Betriebsangelegenheiten sowie über sonstiges schreiben konnten, was das Herz des organisierten Arbeiters bewegt. Wir betonten bei unseren Bemühungen stets, dass es nicht darauf ankomme, uns formvollendete Beiträge zu schicken. Druckfertig wollten wir sie schon machen. Der Erfolg unserer Bemühungen war aber immer nur sehr gering. Selbst gegen Bezahlung war kaum etwas aufzutreiben. Schrieb einmal ein Verbandskollege uns etwas Brauchbares, so war jedesmal unsere Freude gross, und wir forderten ihn eindringlich auf, uns weitere Beiträge zu liefern. Leider mussten wir jedoch meistens die Erfahrung machen, dass dieser Kollege sich nach einem oder zwei Beiträgen schon ausgeschrieben hatte,

und dass ihm kein weiterer Wurf mehr gelang.

Wir hatten früher aber etwas anderes, was sich als sehr wohl geeignet erwies, „lebendigen Konnex“ mit unseren Lesern zu unterhalten. *Das waren die Ortsberichte.* Diese waren ein wichtiges Hilfsmittel zur Stärkung unseres Verbandes und zur Aufklärung seiner Mitglieder. Die Berichte über die Lohnbewegungen zeigten den Kollegen, dass auch der damals noch recht schwache Verband sehr wohl etwas erreichen konnte. Auch wenn ein Kampf verlorenging, so war es meistens noch möglich, ihn agitatorisch auszunutzen. Dort, wo es noch nicht möglich war, von Verbands wegen vorzugehen, half man sich mit der öffentlichen Anprangerung der Missstände, und das nützte recht oft. Allerdings war dabei Vorsicht nötig, denn viele der angegriffenen Unternehmer oder Meister setzten aus Rache die Gerichte in Bewegung. Selbst wenn dann der Wahrheitsbeweis erbracht wurde, kam es doch nicht selten zur Verurteilung wegen „formaler Beleidigung“. Mein alter Kollege Scherm hatte zuletzt soviel auf dem Kerbholz, dass er in seinen letzten Prozessen auf die Frage nach seinen Vorstrafen erklären musste, er wisse nicht mehr, wievielmals er schon bestraft worden sei. Es waren gewöhnlich nicht allzu hohe Geldstrafen, zu denen er verurteilt wurde, aber die Gerichts- und Anwaltskosten betrug stets das Vielfache der Strafe. Wenn es sich dabei noch um „grosse Sachen“ gehandelt hätte! Aber meistens waren es rechte Läppereien.

Es gab noch manche andere Angelegenheit, deren Erörterung nicht nur für die Kollegen an dem betreffenden Ort wichtig war, sondern aus der man auch an anderen Orten etwas lernen konnte. Die Mitglieder erhielten auf diese Weise einen *Einblick in das Leben und Treiben des Verbandes.* Was vom eigenen Orte in der Zeitung stand, wurde gewöhnlich am aufmerksamsten gelesen. Es kam so weit, dass die Mitglieder an ihre Ortsverwaltungen die Forderungen richteten: „Wir wollen auch einmal etwas aus unserem Orte lesen.“

Schwieriger wurde die Sache, als der Verband an Mitgliedern und Verwaltungsstellen zunahm. Da hiess es: Kürzen und nur das bringen, was von allgemeiner Bedeutung war oder — wie man damals sagte — „allgemeines Interesse hatte“. Einfache Versammlungsberichte wurden überhaupt nicht mehr aufgenommen, zumal nachdem auf dem 1911 abgehaltenen Verbandstage gerügt worden war, „dass manche grosse Ortsverwaltungen bisher die ‚Metallarbeiter-Zeitung‘ geradezu als ihr Protokollbuch betrachteten“ hätten.

Das Überarbeiten und Kürzen der Ortsberichte war allerdings eine furchtbare Plackerei, und ich war meinem Kollegen von Herzen dankbar dafür, dass er, als ich meine Stellung antrat, bei der Vereinbarung über die Arbeitsteilung dies angenehme Geschäft übernahm. Noch schlimmer wurde es, als die Schreibmaschine in den Gewerkschaften weitere Verbreitung fand. Mancher Kollege, der ehemals mit der Feder sehr gut geschrieben hatte, schrieb nunmehr mit der Maschine sehr weitschweifig, zumal wenn es sich darum handelte, einen verhedderten Satz einigermaßen zum Abschluss zu bringen. Wenn nun gar noch diktiert wurde, dann war es gleich ganz böse.

Der Krieg brachte dann die Verkleinerung der Zeitung von acht auf vier Seiten. Das musste damals gehen. Unhaltbar wurde der Zustand jedoch, als nach 1918 die Mitgliederzahl so gewaltig answoll. Dem Verbandstage von 1921 lag darum ein Antrag unserer Nachfolger in der Schriftleitung vor, wonach Deutschland in acht Wirtschaftsgebiete geteilt werden sollte. Veröffentlichungen über „örtliche Vorkommnisse und spezielle Wirtschaftsfragen“ sollten nach dem Antrag immer nur innerhalb des betreffenden Wirtschaftsgebietes erfolgen, so dass der Inhalt der dafür in Anspruch genommenen Blattseite bezirksweise wechseln sollte. Der Verbandstag überwies diesen sehr vernünftigen Antrag dem erweiterten Beirat. Begräbnis erster Klasse. Nunmehr sah die Schriftleitung sich genötigt, überhaupt keine Ortsberichte mehr aufzunehmen. So verständ-

lich dieser Beschluss unter den obwaltenden Umständen auch erscheint, so war er doch zu bedauern, denn unter den Bildungsmitteln der Arbeiterbewegung war der Ortsbericht in der Gewerkschaftspresse vielleicht das unscheinbarste, aber bei weitem nicht das schlechteste¹⁾.

Alle Bildungsbestrebungen in der Arbeiterbewegung sind sehr schön, und ihr Erfolg wird schliesslich auch nicht ausbleiben. Sie kommen vorläufig aber doch nur einem Bruchteil der Gewerkschaftsgenossen zugute, und diese werden, wenn „die Volksseele kocht“, doch nur überschrien. Durch verständnisvoll bearbeitete Ortsberichte kommt man aber *unmittelbar an die Masse selber heran*. Und nicht nur für diese haben die Ortsberichte Wert. Als ich mich 1911 einmal mit einem namhaften Sozialpolitiker unterhielt, richtete er den Wunsch an mich, dafür zu sorgen, dass die Ortsberichte in unserm Blatt mit einer kurzen Spitzmarke versehen werden möchten, aus der man ersehen könne, wovon sie handelten. Sowohl er wie seine Frau sähen sie regelmässig durch und hätten schon manches darin gefunden, was auch für sie wertvoll sei.

Solche Ortsberichte wurden, soweit ich weiss, früher von sämtlichen Gewerkschaftsblättern gebracht. Ein Teil hat sie später aufgegeben und bringt nur noch etwas von den „grossen“ Bewegungen. Das ist meines Erachtens ein Fehler. Auch aus den kleineren Bewegungen können selbst die Verbandsmitglieder, die nicht unmittelbar an ihnen beteiligt sind, oft etwas lernen. Der von manchem so gering geachtete „tägliche Kleinkram“ ist sehr wohl geeignet, den Verbandsmitgliedern als Anschauungsmittel für ihre gewerkschaftliche Schulung zu dienen, wenn man ihn in geschickter Weise zu werten versteht. So etwas wird dann auch gelesen, und es verstärkt sich auf diese Weise auch — um mit Fries zu reden —

„der lebendige Konnex zwischen Zeitung und Leserkreis“. Damit will ich natürlich nicht sagen, dass man solche Ortsberichte nur nach dem früheren Schema bringen soll. Man wird den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen müssen.

Allerdings darf es nicht so gemacht werden, wie es jetzt einige Gewerkschaftsblätter machen. Diese bringen aus den Ortsgruppen tatsächlich *nur Versammlungsberichte*, auf die die von Julius Fries am angeführten Ort gebrauchte Bezeichnung „fade“ leider nur zu sehr zutrifft. Es ist schade um den Raum, und ich verstehe nicht, weshalb man da nicht Abhilfe schafft, zumal da diese doch leicht möglich ist.

Im übrigen möchte ich nur noch kurz darauf hinweisen, dass es falsch ist, an die Gewerkschaftsblätter denselben Masstab anzulegen wie an die Tagespresse. Vor allen Dingen wäre es verfehlt, wenn man sie „sensationell“ aufputzen wollte. Ich verweise nur darauf, dass Parteiblätter ausserhalb ihrer Geschäftsstellen nur noch sehr selten gesammelt und eingebunden werden. Bei den Gewerkschaftsblättern geschieht dies schon häufiger. In meiner Gewerkschaft sind z. B. sämtliche Ortsverwaltungen verpflichtet, das Verbandsblatt wenigstens einmal jahrgangswise binden zu lassen, damit man es zum Nachschlagen gebrauchen kann. Mitglieder, die am Verbandsgrösseren Anteil nehmen, pflegen es ebenfalls zu tun. (Ich habe mein Verbandsblatt von 1894 an.) Aus diesem Grunde ist es durchaus notwendig, dass der Inhalt des Blattes *übersichtlich* angeordnet wird, damit man leichter etwas wiederfinden kann. Knallige Überschriften können dies nur erschweren.

Ferner Sorge man für eine *gefälliger* Ausstattung, auch wenn sie etwas kostet. Einige Gewerkschaftsblätter sehen entsetzlich öde und nüchtern aus. Die „Rundschau“ könnte bei manchem Blatt ebenfalls besser gepflegt werden. Wir verwandten seinerzeit einige Sorgfalt darauf, mit dem Erfolge, dass wir von anderen Gewerkschaftsblättern fleissig nachgedruckt wurden. Auch einige grössere Parteiblätter verschmähten es

¹⁾ Neuerdings hat der Beirat des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Wiedervergrösserung der „Metallarbeiter-Zeitung“ beschlossen, und das Blatt enthält jetzt u. a. die Rubrik: „Aus dem Verbandsleben.“

nicht, gelegentlich eine Anleihe bei uns zu machen.

Berufsjournalisten werden der Gewerkschaftspresse als Mitarbeiter und gelegentlich auch als Berater gute Dienste leisten können. Die Schriftleitung wird man meines Erachtens aber doch wohl am besten solchen anvertrauen, die aus dem betreffenden Berufe hervorgegangen sind und aus eigener Erfahrung wissen, wo ihre Verbandskollegen der Schuh drückt. Auch das kann nur den „lebendigen Konnex“ erleichtern, den Fries — und das mit Recht — fordert.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht. Bearbeitet von Dr. Hermann Dersch, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, Dr. Georg Flatow, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Alfred Hueck, Professor an der Universität Jena, Dr. Hans Carl Nipperdey, Professor an der Universität Köln. 1. Band: Das kollektive Arbeitsrecht und das Arbeitsvertragsrecht von 1919 bis 1926. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926. Verlag J. Bensheimer. Preis geheftet 8 Mk., gebunden 10 Mk.

Dieses vortreffliche Bändchen enthält fünf Abhandlungen über die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Tarifrecht von Nipperdey, zum Schlichtungsrecht und arbeitsgerichtlichen Verfahren von Dersch, zum Koalitionsrecht von Dersch, zum Betriebsräterrecht von Flatow und zum Arbeitsvertragsrecht von Hueck. Vier davon waren bereits in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ erschienen. Dieses Buch wird ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle diejenigen Arbeitsrechtler werden, die sich nicht damit begnügen, den praktischen Fall mit Hilfe von Kartotheken und Wörterbüchern zu entscheiden, sondern in die Tiefe dringen wollen. Sämtliche Beiträge sind klar und einfach geschrieben und auch dem Nichtfachjuristen, dem das Arbeitsrecht vertraut ist, verständlich, von strengster Objektivität, fern von jeder bewussten Interessenjurisprudenz, wie

sie, in den Mantel der Objektivität gehüllt, im Arbeitsrecht so häufig ist.

Das Buch bringt auch mehr, als es verspricht. Denn nicht nur werden die Reichsgerichtsentscheidungen besprochen, sondern nahezu zu sämtlichen aktuellen Problemen wird eingehend Stellung genommen. Es kann nicht Aufgabe der Besprechung sein, alle angeschnittenen Fragen zu behandeln. Zudem wird naturgemäss die Kritik stärker zum Wort kommen als die Anerkennung, die nicht erst in jedem einzelnen Fall besonders betont werden wird.

1. *Nipperdey* untersucht in seinem vortrefflichen Beitrag zunächst die Frage der Tariffähigkeit. Soweit er die These begründet, dass die Tariffähigkeit einer wirtschaftlichen Vereinigung von der Satzung und bei ihrem Schweigen von der Betätigung des Vereins als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband abhängt, ist seinen Ausführungen voll und ganz zuzustimmen. Dagegen kann ich mich der von ihm geteilten herrschenden Ansicht, eine Satzungsbestimmung, die den Abschluss von Tarifverträgen verbietet, hindere das Schlichtungsverfahren und die Verbindlichkeitserklärung, nicht anschliessen. Sämtliche drei Gründe scheinen mir nicht stichhaltig zu sein: Einmal kann man nicht sagen, dass die Möglichkeit der gewollten Tarifunfähigkeit „die notwendige Konsequenz aus dem Prinzip der freien Organisationsbildung und des freien Aufgabenkreises der Vereinigungen“ sei (S. 13). Was hat die VE. mit dem Grundsatz der Autonomie der Koalitionen zu tun? Nichts. Die VE. ist keine Ergänzung des Prinzips der sozialen Selbstverwaltung, sie steht im strikten Gegensatz zu ihm. — Ebenso wenig kann man — wie neuerdings auch *Hueck* in *NZAR.* 1926, S. 649 ausgeführt hat — einer Koalition, deren Satzungen den Tarifabschluss verbieten, den Charakter einer wirtschaftlichen Vereinigung im Sinne von § 1 TVO. absprechen (S. 14). Gerade in dieser Satzungsbestimmung zeigt sich die Absicht der Vereinigung, durch Nichtabschluss von Tarifverträgen die Arbeits-

verhältnisse zu beeinflussen — und sehr oft ist der Nichtabschluss eine viel einschneidendere Einwirkung auf die Arbeitsverträge als die tarifliche Regelung. Schliesslich kann auch aus dem Wortlaut des § 6, Absatz 3 SchlVO. die Unzulässigkeit der VE. nicht gefolgert werden (S. 17). Der Wortlaut, die VE. „ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs“, ist ein unbeachtlicher theoretischer Irrtum des Gesetzes. Die VE. ist — wie ich in NZAR. 1926, S. 353, zu zeigen versucht habe — ein materielles Gesetz in Form einer Rechtsverordnung!

Aus dem Wesen des Schlichtungsverfahrens und der VE. ergibt sich demnach die Unbeachtlichkeit der gewollten Tarifunfähigkeit — worauf schon *Schulz-Schäffer* in dem Anhang zu dem sonst nicht sehr erfreulichen und auch von Nipperdey abgelehnten Gutachten *Gerbers* für den Deutschen Handlungsgewerkschaftenverband hinweist.

Von ausserordentlicher Bedeutung sind *Nipperdeys* Ausführungen zur Frage der *Unabdingbarkeit*. Hier ist ihm bei nahezu jedem Wort zuzustimmen. Unter Widerlegung der Ansicht *Huecks* hat N. schon in seinen „Beiträgen zum Tarifrecht“ überzeugend nachgewiesen, dass „günstigere“ Bedingungen nur diejenigen sind, die dem *einzelnen* Arbeitnehmer im einzelnen Fall günstiger sind, ohne Rücksicht auf das Interesse der Gesamtarbeitnehmerschaft. Bedauerlich ist, dass das Reichsgericht in seiner Landbundsentscheidung (RABl. 1926, S. 110) sich mit der Lehre Nipperdeys — auch in der Frage der tarifwidrigen Kündigung — überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, obwohl seine „Beiträge zum Tarifrecht“ neben *Sinzheimers* „Korporativem Arbeitsnormenvertrag“ das wesentlichste tarifrechtliche Werk darstellen. — Die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 111, 166), die der *Wiedereinstellungsklausel* normative Bedeutung abspricht, billigt Nipperdey. Wohl mit Recht. Denn auch die Rückwirkungstheorie — wie sie von *Priebe* (SchlW. 1924, 32) und auch von *Sinzheimer*

in seinem Gutachten für den DMV. (Beilage zur Betriebsrätezeitschrift, Heft 17) vertreten wird — übersieht, dass die erste Geltungsvoraussetzung der normativen Wirkung der Tarifverordnung ein gültiger Arbeitsvertrag ist.

2. *Derschs* Abhandlung über die Rechtsprechung zum Schlichtungswesen und arbeitsgerichtlichen Verfahren sprengt nahezu den Rahmen der Sammlung — was aber durchaus zu begrüssen ist. Sein Beitrag ist nunmehr die bedeutendste Arbeit über die Gültigkeit der Entscheidungen im Schlichtungsverfahren überhaupt, ausserordentlich klar geschrieben, glänzend durchdisponiert, unter Beherrschung und Verwendung der gesamten Literatur. Dennoch muss der Referent in nahezu allen entscheidenden Punkten widersprechen: Zur Widerlegung der Thesen *Derschs* bedürfte es jedoch einer umfangreichen Abhandlung. Nur auf zwei Punkte sei hingewiesen. Die Behauptung *Derschs* — in Übereinstimmung mit der durchaus herrschenden Meinung —, die VE. sei ein „verwaltungsbehördlicher Akt“, der „konstitutiv neue Rechtsverhältnisse in bindender Form“ schaffe (S. 153), steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtsquellenlehre. Die VE. schafft objektives Recht, Arbeitsnormen. Sie kann daher — da autonomes Recht nicht in Frage steht — nur Rechtsverordnung sein (vgl. meinen erwähnten Aufsatz). Somit gelten für die Gültigkeit der VE. die gleichen Grundsätze wie für die einer Rechtsverordnung überhaupt. Hieraus folgt: Nur Überschreitung der Delegationsbefugnis macht die VE. nichtig. Alle anderen Mängel — auch und insbesondere Verstösse gegen wesentliche Verfahrensvorschriften — lassen die Gültigkeit der VE. unberührt. Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt *Derschs* stellt, die VE. sei konstitutiver Staatsakt, folgt dennoch nicht, dass wesentliche Verfahrensmängel, sei es beim Schiedsspruch, sei es bei der VE., die Nichtigkeit zur Folge haben würden. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass das Reichsgericht auf diesem Stand-

punkt stehe. Allerdings hat der VII. Senat (RG. 104, 171) sich dieser Ansicht angeschlossen. Aber der III. Senat lehnt in ständiger Rechtsprechung diese Anschauung ausdrücklich ab (für Entscheidungen der Mieteinigungsämter: RG. 101, 117; 103, 315; 104, 153; 105, 59, und für das Schlichtungsverfahren: RG. 104, 417 [in kaum verdecktem Gegensatz zum VII. Senat]; 106, 239; 106, 242), ohne allerdings die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate anzurufen. — Noch auf ein weiteres Problem des Verfahrens vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sei hingewiesen: Das Reichsgericht lässt es zwar — im Bd. 111, 306 — dahingestellt sein, ob das Urteil eines arbeitsrechtlichen Sondergerichts, das unter Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit zustande gekommen ist, nichtig ist, aber es scheint dieser Meinung, die es als herrschend bezeichnet, zuzuneigen (besprochen S. 196 ff.). Gegen diese Auffassung kann nicht entschieden genug Stellung genommen werden. Sie wird zwar von namhaften Lehrern des Zivilprozesses vertreten (Wach, Förster-Kann, Oetker, Kohler, Jaeger u. a.) und damit begründet, dass die Sondergerichte nur innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit Gerichtsbarkeit hätten, sie also ausserhalb der Gerichtsbarkeit nicht Gerichte und die von ihnen gefällten Urteile demnach Nichturteile seien; sie ist dennoch nicht zutreffend. Denn aus § 13 GVG. ergibt sich, dass die arbeitsrechtlichen Sondergerichte reichsrechtlich bestellte Gerichte sind, denen genau wie den ordentlichen Gerichten Gerichtsbarkeit zugeteilt ist. Wäre die gegenteilige Meinung richtig, so würden auch die unter Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit gefällten Berufungsurteile der Landgerichte nichtig sein, wenn sie unter Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit zustande gekommen sind, denn auch sie üben im Rechtszuge Sondergerichtsbarkeit aus. Zudem wäre eine unabsehbare Fülle von Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unter Zugrundelegung der herrschenden Meinung nichtig, da sich mehr als die Hälfte aller

gedruckten Entscheidungen mit Zuständigkeitsfragen befassen — ein kaum erträglicher Zustand. Namhafte Forscher, wie Stein, Hein, Weismann, Stölzel, Wittmaack, haben demnach gegen diese herrschende Lehre Stellung genommen und es mit in Kauf genommen — dass auch ein Gewerbegericht eine Ehe scheidet.

3. *Derschs* Beitrag zum Koalitionsrecht ist etwas knapp gehalten. Es fehlt die grundlegende Einleitung, und es ist deshalb schwer, zu seinen Meinungen Stellung zu nehmen, da dies ohne Erörterung des Begriffs des Koalitionsrechts nicht gut geschehen kann.

4. *Flatow* behandelt die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Betriebsrätegesetz mit gewohnter Meisterschaft. Da zwischenzeitlich sein Kommentar zum BRG. neu erschienen ist, soll auf eine Auseinandersetzung mit ihm in den Fragen „Betriebsräte im Aufsichtsrat“ und zum „Einspruchsverfahren“ an dieser Stelle verzichtet werden.

5. Eine Fülle von Material bringt *Huecks* Beitrag zum Arbeitsvertragsrecht. Die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 106, 272, Kieler Teilstreik) bejaht H. grundsätzlich. Seine Ausführungen enttäuschen. Zwar erklärt er (Seite 348), vor weitgehenden Folgerungen aus dieser Entscheidung dringend zu warnen, aber wer die arbeitsrechtliche Praxis kennt, weiss, dass heute nahezu jede auf § 615 BGB. gestützte Lohnzahlungsklage an der „sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“ scheitert. Was dogmatisch gegen das Urteil zu sagen ist, hat *Sinzheimer* (JW. 1923, S. 832 und AR. 1923, S. 478) überzeugend gesagt. Die sozialpolitischen Argumente hat *Nörpel* an vielfachen Stellen (z. B. AR. 1926, Sp. 98 ff.) eingehend und ebenso überzeugend dargelegt. Neues ist demnach kaum mehr zu sagen. Interessiert hätte es, die Konsequenzen dieser Auffassung einmal zu vernehmen: Ist die Teilnahme an der Maifeier Grund zur fristlosen Entlassung? Ist die Teilnahme am organisierten Streik Entlassungsgrund? Ist überall, wo die Solidaritätspflicht mit der

Pflicht aus dem Arbeitsvertrage kollidiert, der Solidarität der Vorrang zu geben? Auf diese Fragen hätte man von Hueck gern eine Antwort gehabt. Mir scheint die einzige Möglichkeit der Regelung des Betriebsrisikos eine strenge Auslegung des § 615 BGB. zu sein, und erfreulicherweise hat eine ganze Reihe von Landgerichten dem Reichsgericht die Gefolgschaft versagt, so etwa das Landgericht Leipzig in JW. 1925, Heft 17, S. 1918; das Landgericht Köln in JW. 1927, Heft 4, S. 299 in zwei ausgezeichnet begründeten Entscheidungen.

Die Kritik, die naturgemäss nur zu wenigen in den fünf Aufsätzen aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen kann, zeigt bereits, wie reichhaltig das Buch ist. Mir scheint, dass das Bändchen in keiner Bibliothek eines Gewerkschaftssekretärs fehlen dürfte. Neben den Jahrbüchern von Höniger-Schulz-Wehrle ist es wohl als das wichtigste arbeitsrechtliche Sammelwerk zu bezeichnen. Der Verlag hat dieses Buch als Bd. I bezeichnet, hoffen wir, dass die Fortsetzung bald erscheint.

Druck und Ausstattung sind recht gut, so dass der Preis von 10 Mk. für das gebundene Exemplar nicht zu hoch gegriffen erscheint. Abgeschlossen: Februar 1927.

Dr. Franz Neumann (Frankfurt a. M.)

„*Volkswirtschaftliche Bilanzen*“ von Prof. Dr. P. Hermberg, Band V der „*Probleme des Geld- und Finanzwesens*“. Herausgegeben von Dr. phil. Bruno Moll. Leipzig 1927. Akademische Verlags-Gesellschaft m. b. H.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es in der populären wirtschaftspolitischen Diskussion keine Statistiken gibt, mit denen soviel Unfug getrieben wird wie mit den Zahlen, die sich auf Handelsbilanzen und Zahlungsbilanzen beziehen. Wir haben das Schlimmste in dieser Beziehung in der Inflationszeit in Deutschland erlebt, als von Stellen, die zum Schutze der Währung und zur Führung der Wirtschaftspolitik berufen waren, die Unmöglichkeit der Währungs-

stabilisierung mit Zahlen der Handelsbilanz bewiesen werden sollte. Aber wenn man auch heute vielleicht im allgemeinen etwas vorsichtiger geworden ist, so gehört es doch immer noch zu den landläufigsten Dingen, dass z. B. eine sogenannte passive Handelsbilanz, das heisst ein in einem bestimmten Zeitraum festgestellter Überschuss der Einfuhrwerte eines Landes über die Ausfuhrwerte ohne weiteres als ein Unglück betrachtet wird. Es ist deshalb ein unzweifelhaftes Verdienst, wenn der Leipziger Professor Hermberg in der vorliegenden Schrift mit unnachgiebiger Schärfe die theoretische Unzulänglichkeit der verschiedenen Bilanzbilder, die in der volkswirtschaftlichen Betrachtung üblich sind, Handelsbilanz, Zahlungsbilanz und Wirtschaftsbilanz, aufdeckt. Als die Quelle der Fehlschlüsse bezeichnet Hermberg mit Recht die naive Übertragung der wissenschaftlichen Abstraktion von der „*Volkswirtschaft*“ als einer wirtschaftenden Einheit auf die zählend und messend zu erfassende Wirklichkeit, die nur Wirtschaftsgrössen an die Hand gibt, die aus der Einzelwirtschaft stammen. Professor Hermberg zeigt an Hand der Aussenhandelsstatistiken, wie vollkommen unmöglich es ist, die Staaten der Welt nach ihrer Handelsbilanz in gedeihende und nicht gedeihende Volkswirtschaften zu gruppieren, und er zeigt, dass man diesem Übelstand auch nicht durch den Verweis auf die Zahlungsbilanz beikommen kann, in der immer die Handelsbilanz ein ausschlaggebender Posten bleibt. Er fordert vielmehr, dass man die merkantilistische Grundvorstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen überhaupt in ihrer Fehlerhaftigkeit erkennt und deshalb ablehnt. Wenn man sich darüber klar ist, dass man mit Hilfe des Bilanzschemas den Erfolg einer Volkswirtschaft, deren Ziel Bedarfsdeckung ist, nicht messen kann, wie man den Erfolg einer Erwerbswirtschaft misst, deren Ziel es ist, Erträge zu liefern, so ergeben sich die gleichen Einwendungen, die gegen Handelsbilanzen und Zahlungsbilanzen sprechen, auch für die Aufstellung einer allgemeinen Wirtschafts-

bilanz und einer Berechnung des Volkseinkommens. Hermberg weist dies im einzelnen nach und zeigt in einem besonderen Kapitel auch die Problematik der Volkseinkommensberechnungen. Er zeigt dabei nicht nur die Schwierigkeiten statistischer Art, die Einkommenssumme zu erfassen und zu verwerten, sondern er wendet sich auch grundsätzlich gegen die Summierung der Einzeleinkommen zu einem „Volkseinkommen“, durch die die Vorstellung erweckt wird, als ob dieses Einkommen nun tatsächlich der Wirtschaft des Volkes irgendwie zugeordnet sei. In Wirklichkeit beziehen sich die Bestandteile dieser Einkommenssumme auf ganz verschiedene Wirtschaftseinheiten, und daher vertreten gleich grosse Geldsummen, die zu einem Volkseinkommen zusammengezählt werden, ganz verschieden grosse Summen von Bedarfsdeckung. Hundert Mark bedeuten im Einkommen des Arbeiters etwas ganz anderes als im Einkommen des Fabrikdirektors, deshalb sei es auch ein Irrtum, anzunehmen, man könne durch Zusammenzählen der Einkommen nach ihrem Geldwert eine Summe bilden, die eine bestimmte Bedarfsdeckungsmöglichkeit vertritt. Man kann bei voller Anerkennung der theoretischen Einwendungen von Hermberg doch die Auffassung vertreten, dass sich auch aus Handelsbilanzen, Zahlungsbilanzen und besonders aus Volkseinkommensberechnungen zwar nicht Gut und Böse der Wirtschaftslage oder Wirtschaftsentwicklung ablesen lässt, dass diese Berechnungen aber doch gewisse Möglichkeiten der *Illustration* wirtschaftlicher Entwicklungen bieten. Voraussetzung für eine mögliche rein illustrative Verwendung dieses Zahlenmaterials wird immer die genaue Kenntnis dessen sein, was man aus ihm entgegen überkommenen Vorstellungen *nicht* ablesen kann, und deshalb ist die Kritik der volkswirtschaftlichen Bilanzen auch für denjenigen wertvoll, der die vollkommene Abkehr von der traditionellen Methode der Statistik für praktisch kaum erreichbar hält, und der sie vielleicht wegen der Möglichkeiten, die sie bietet, auf anderem Wege ge-

wonnene Kenntnisse zu veranschaulichen, nicht einmal wünschen würde. Aber gerade wenn wir mit dem Fortwirken dieser statistischen Darstellungsformen rechnen, ist es wichtig, sie ihres falschen Nimbus zu entkleiden, und deshalb sind der Hermbergschen Schrift viele Leser zu wünschen.

Fritz Naphtali.

Dr. Julius Blach: „*Die Arbeits- und Lohnverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe; 1914 bis 1925*“. H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt 1926.

Joseph Wirth, Deutschlands einstmaliger Reichskanzler, tat im vergangenen Jahre den Ausspruch: „Dreizehn Jahre sind in der modernen Zeit eine Ewigkeit.“ Wenn Dr. Julius Blach seinem nur den Zeitraum von 1914 bis 1925 umfassenden und im Jahre 1926 erschienenen Werke einen Umfang von insgesamt 560 Seiten im üblichen Buchformat gegeben hat, so wäre auch damit Wirths Massstab an der modernen Zeit richtig zu nennen. Mit diesen dreizehn Jahren schwerer Kriegs- und in so manchem noch böserer Nachkriegszeit sind viele Jahrzehnte vor-maliger politischer und wirtschaftlicher Entwicklung Deutschlands einfach überannt worden. Aber der Verfasser dieser umfangreichen Bucherscheinung bewegt sich ja nur auf dem begrenzten Gebiete eines im Rahmen der Gesamtwirtschaft zahlenmässig sogar bescheidenen Gewerbes.

Was Dr. Julius Blach bei genauerer Bewertung seines Buches bietet, rechtfertigt den gewählten Titel nicht. Hätte er seinem gar strammen geistigen Kinde den Namen auf dessen Lebensweg gegeben: „Die Organisationen und das Tarifwesen im deutschen Buchdruckgewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1914 bis 1925“, dann wäre das richtiger gewesen. Der Verfasser führt in seinem Literaturverzeichnis 14 Schriften an, die, bis zum Jahre 1890 zurückreichend, lediglich die soziale Struktur des Buchdruckgewerbes behandeln. Damit ist die Zahl allein dieser literarischen Erscheinungen nicht einmal erschöpft, ganz abgesehen von den seitwärts liegenden

Themen, die auch schon vielfach in Buchform behandelt worden sind. Wenn die Organisations- und die Tarifgeschichte der deutschen Buchdruckerschaft schon für verhältnismässig so viele Federn einen Anreiz gegeben hat, in diese Materie einzutauchen, dann muss sie wohl interessant sein, wo nur sie angepackt wird. Blach hat sich denn auch trotz dieser in Anbetracht des begrenzten Gewerbegebietes zahlreichen Vorgänger ein unbestreitbares Verdienst mit seinem grossen Werke erworben.

Es ist ausgeschlossen, dem grossen, schönen Gegenwartswerke von Dr. Blach im Rahmen einer Rezension inhaltlich näherzutreten. Man würde schliesslich nur in Versuchung kommen, neben dem grossen Blach noch einen kleinen zu schreiben. Solche Bücher müssen selbst gelesen werden, dann regen sie auch zum Nachstudieren an, zumal wenn die Materie so dankenswert ist. Blach hat auch hierin sein Buch gut angelegt. Sechs Anhänge von zusammen 66 Seiten sind in der Hauptsache spezialisierende, tabellarische Übersichten, worum es sich bei den sehr vielen Lohnverhandlungen in der Nachkriegszeit gehandelt hat, welche Lohnstände sich dann ergaben — im Buchdruckgewerbe gibt es trotz der vielen Lohnstapelungen von jeher nur tarifliche Minimallöhne, die durch entsprechende Arbeitsleistung oder Beschäftigungsdauer immer aufgewertet werden können —, und in welchem Verhältnis sich Nahrungsmittel- aufwand und Geldeswert zueinander verhielten. Die sechs Hauptkapitel des eigentlichen Werkes führen wieder 60 Unterabschnitte, die wiederum in rund 300 einzelne Themagegenstände zerfallen. Das ist eine erstaunliche Fülle. Hier orientieren die links und rechts der Buchseiten angebrachten Marginalien ausserordentlich gut.

Allein im Buchdruckgewerbe ist seit dem Jahre 1873 ein Reichstarifvertrag in Geltung. Schieds- und Einigungsämter über das ganze Reich gibt es seit dem Jahre 1874. Von 1873 bis 1914, also während 41 Jahren, hat es nur zehnmal Lohn- und Tarif-

festsetzungen vor der paritätischen zentralen Tariffinanz gegeben. Vom Kriegsausbruch (richtiger: vom April 1916 an) bis Kriegsende gab es aber fünfmal Lohnverhandlungen (Gewährung sogenannter Teuerungszulagen). Vom Ausbruch der Revolution an bis Ende 1925 fanden jedoch vierundsechzigmal zentrale Lohn- oder Tarifverhandlungen statt! In den Kriegs- und in den Inflationskriegszeiten ist das Buchdruckgewerbe seiner kulturellen Aufgabe beraubt gewesen. Daher starker Produktionsrückgang auf der ganzen Linie, grosse Arbeitslosigkeit mit starker Berufsabwanderung und zurückbleibende Tariflöhne sowie Leistungszulagen. Dabei hat die starke gewerkschaftliche Organisation der Arbeitnehmer die Zwangsläufigkeiten der kriegerischen Depressionen noch wesentlich gemildert. In völligem Gegensatz hierzu war der Stand der Dinge vor Kriegsausbruch 1914 und befindet er sich wieder nach 1924: das Buchdruckgewerbe mit seinen Arbeits-, Lohn- und Tarifverhältnissen sowie mit der Regelung seines Lehrlingswesens an der Spitze. Und wenn in einem Gewerbe die moderne Zeitforderung „Wirtschaftsdemokratie — Betriebsdemokratie“ schon mehr als eine Papierzerzung geworden ist, dann bei den Buchdruckern.

Blach meint, das Buchdruckgewerbe sei sich seiner Bedeutung als Kulturträger frühzeitig bewusst geworden, und Blach hat ebenso recht, wenn er die besondere Stellung innerhalb der anderen Gewerbe auf das viel frühzeitigere Bemühen zurückführt: „die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Basis der paritätischen Behandlung der Vertreter von Kapital und Arbeit vorzunehmen“. Hierzu bedarf es aber der Ergänzung, dass die Gewerkschaft der Buchdrucker diese Erkenntnis ihrem Unternehmertum bereits im Jahre 1873 durch mehrwöchigen Abwehrkampf gegen eine zentral verfügte Aussperrung aller organisierten Gehilfen aufgezwungen hat. Der damals schon etwa 60 Prozent aller Berufsangehörigen umfassende Verband

der Deutschen Buchdrucker blieb Sieger in dieser überhaupt erstmaligen Aussperrung und erkämpfte sich dabei den ersten, sehr günstigen Reichstarif!

Es wird jedem hier eine bis in die noch gar nicht rosige Gegenwart fortgeführte umfassende Veranschaulichung sozialen und wirtschaftlichen Strebens, hochwertiger Organisationsarbeit und kulturellen Aufstiegens geboten, und zwar von jemand, der nicht direkt Partei ist, und der auch bemüht war, das im Buchdruckgewerbe immer fesselnde soziale Zeitgeschehen in neutraler Zusammenfassung auf den Leser zurückwirken zu lassen. Das Buch von Blach wird auch für die weitesten sozialen und wirtschaftlichen Kreise starkes Interesse haben. Die Gewerkschaften dürften im besonderen so manchen Anschauungsunterricht daraus empfangen.

Schade ist nur, dass der Preis des Buches von 15 Mk. für die leseifrigen und fortbildungsbedachten Arbeiter eine grosse Hemmung bedeutet. Das viele Tabellenwerk und die ein schnelles Auffinden stark erleichternden Marginalien sowie die zahlreichen orientierenden Fussnoten verteuerten gewiss erheblich die Satzherstellung. Meyers Verlag in Halberstadt hat seit einiger Zeit schon manche beachtenswerte sozialwissenschaftliche Erscheinung herausgebracht. Erschwingbare Bücherpreise sind aber eine wichtige Voraussetzung für die Verbreitung solcher guten literarischen Kost. Die Gewerkschafts- und die Arbeiterbibliotheken im allgemeinen sollten durch allseitige Einreihung von Blachs Werk helfend einspringen, weil der einzelne eben nicht so kann, wie er gern möchte. *Willi Krahl.*

Die Arbeiterkammern in Österreich 1921 bis 1926, herausgegeben von der österreichischen Gewerkschaftskommission, Verlag von „Arbeit und Wirtschaft“, Wien I.

Das in Deutschland auf Grund der machtpolitischen Situation von interessierter Seite immer wieder auf die lange Bank geschobene Problem der Erringung eines entsprechenden

Anteils der Arbeiterklasse an den Vorteilen der in Handels-, Handwerks- und Industriekammern für die Unternehmer bestehenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung hat im deutschen Nachbarländchen Österreich eine Lösung gefunden, die zwar von der bei uns im allgemeinen angestrebten Form paritätischer Wirtschaftskammern abweicht, aber den Vorteil tatsächlicher Existenz aufweist. Die bis ins Jahr 1848 zurückgehenden Bestrebungen — damals wohl mehr im Sinne der französischen Bourses du Travail gedacht — führten nach dem Zusammenbruch des Habsburgerreichs im Gebiet der heutigen Republik Österreich zur gesetzlichen Verwirklichung auf Grund eines vom Genossen Hanusch eingebrachten, 1920 verabschiedeten Gesetzentwurfes. Nach diesem Kammergesetz besteht für jedes Bundesland eine, für Wien und Niederösterreich eine gemeinsame, Kammer für Arbeiter und Angestellte. Diese Kammern sind öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, mit Ausnahme der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten. Nach dem Gesetz haben diese Kammern, die ihre vollständige Gleichstellung mit den Unternehmerkammern erkämpfen konnten, einen ausgedehnten Arbeitskreis, dessen Bedeutung durch die *Vorlagepflicht* der Staatsämter und Landesregierungen bei wichtigen Vollzugsanweisungen (!) und Gesetzentwürfen und die *Auskunftspflicht* aller wichtigen Instanzen, Behörden, Unternehmerkammern usw. den Arbeiterkammern gegenüber erheblich gewinnt und die Existenz der Kammern neben den Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterschaft rechtfertigt. Ein aus den Vorständen der Landeskammern gebildeter österreichischer Arbeiterkammertag sorgt für die Verbindung der Kammern untereinander bzw. der Wien-niederösterreichischen mit den Provinzkammern, denn Wien mit fast der Hälfte der Einwohner der ganzen Republik und Niederösterreich mit dem Wiener-Neustädter Industriegebiet dominieren naturgemäss hier ebenso wie in der gewerkschaftlichen und politischen

Arbeiterbewegung Österreichs. So ist auch die von der Gewerkschaftskommission herausgegebene Übersicht über Werden, Aufbau und Tätigkeit der Kammern im wesentlichen ein Bericht der Wiener Kammer. Der „Ausländer“, der gern ein Gesamtbild der Probleme der österreichischen Arbeiterschaft und die Funktion der Kammern im ganzen Bundesgebiet kennenlernen möchte, mag das Fehlen eingehender Übersichten aus Innsbruck, Graz, Salzburg, Bregenz, Klagenfurt und Eisenstadt als kleinen Schönheitsfehler empfinden. Doch dieser Schönheitsfehler lässt sich verschmerzen. Der Bericht bringt in allgemeinverständlicher, flüssiger Sprache — die bei solchen Berichten nicht hoch genug gewertet werden kann, sollen sie über einen engen, an sich interessierten Funktionskreis hinausdringen — mit einem Ausschnitt der Kammertätigkeit auch einen Abriss der Österreich beherrschenden wirtschafts-, sozial- und allemeinpolitischen Probleme, dargestellt unter dem Gesichtswinkel einer von kühner Initiative beherrschten Arbeiterbewegung, deren Zielgebung und machtpolitische Lage am besten aus dem programmatischen Satz der Einleitung hervorgeht:

„Die österreichische Arbeiterklasse ist aus dieser Phase des revolutionären Idealismus der Gesinnung in die Phase des zwar nüchterneren, aber um nichts weniger revolutionären Realismus der Gestaltung getreten.“

Eine teilweise Überschneidung der Tätigkeitsgebiete ist mehr Produkt der Besonderheiten in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung als etwa ein Grenzkonflikte verursachender Ausbreitungsdrang der Kammern, die restlos von einer erdrückenden Majorität der freigewerkschaftlichen Richtung beherrscht werden und daher in engstem Einvernehmen mit den freien Verbänden arbeiten. Ihre besondere Aktivität auf dem Gebiet des Lehrlingsschutzes, der Statistik, das Eintreten für gewerkschaftlich weniger schlagkräftige Berufskategorien, wie Hausgehilfen, Hausbesorger, Heilgehilfen, An-

gestellte usw., beweist neben ihrer moralisch-rechtlichen, aus ihrer Existenz sich ergebenden Position die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Institutionen. Besonderer Erwähnung bedarf dabei die sozialwissenschaftliche Studienbibliothek in Wien, die im Bericht ohne Schaden ein wenig eingehender hätte behandelt werden können.

Für den reichsdeutschen Gewerkschafter bietet das Büchlein eine schätzenswerte Informationsquelle über die österreichischen Verhältnisse und die Probleme der österreichischen Arbeiterbewegung.

Rolf Reventlow.

Die Bekämpfung des Alkoholismus.

„Blätter für praktische Trinkerfürsorge“, diese kleine Zeitschrift kommt eben in ihrem elften Jahrgang heraus. Es ist eine Zweimonatsschrift geringen Umfangs und kostet jährlich nur 3 Mk. Von 10 Exemplaren an 2 Mk. Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werder Strasse 16.

Die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ mussten zur schlimmsten Inflationszeit eingehen, und sie machten für ihr neues Erscheinen mit bedauernswertem Grunde geltend, dass nach dem Rückgang der Alkoholkrankungen während des Weltkrieges diese in den letzten Jahren wieder gewaltig steigen. Die praktische Fürsorge bedeutet nicht nur die Versuche, jene krankhafte Sucht zu heilen, sondern ganz besonders auch die Sorge, dem Elend zu wehren, das den Familien, also Frauen und Kindern, in offenbarem Zusammenhange aus dem Verderben erwächst, das so oft Leib und Seele des Trinkers zerrütet.

Für die Arbeiterklasse und darum auch für die Gewerkschaften ist die Frage der Beschränkung des Alkoholgenusses eine ungleich wichtige Frage. Denn der unmässige Genuss geistiger Getränke, vollends die gewohnheitsmässige Entnüchterung schwächen, gleich anderen Arten des Leichtsinns und der Liederlichkeit, den Sinn für die Pflichterfüllung, das Interesse für gemeinsame Angelegenheiten, den Eifer und Ehrgeiz des

Wirkens, den Geist der Verantwortung. Tiefer und nachhaltiger als durch irgendwelche Belehrungen und Predigten wird durch den freien und entschiedenen Willen, durch die eigene Disziplin, durch die Pflege des Ehrgefühls und des Idealismus, der nach einer besseren Zukunft für Kinder und Kindeskinde strebt, der böse Geist des Alkoholismus bezwungen werden. Schon einmal hat in dieser Richtung die Sozialdemokratische Partei Deutschlands — es war vor 20 Jahren, zu einer Zeit, als noch die bloße Nennung ihres Namens den Schauer aller auslöste, die sich für die Gutgesinnten hielten —, schon einmal hat sie, zunächst in politischer Absicht, eine Tat vollbracht, die zum Ziele hatte, den Konsum von Branntwein zu vermindern und dadurch nicht nur den Schnapshändlern, sondern auch den ostelbischen Stützen des damaligen Regimes Eintrag zu tun, deren Landwirtschaft bekanntlich durch einen weitreichenden Kartoffelanbau und durch die Verwertung der Kartoffel zur Branntweimbrennerei bedingt ist. Der annähernde Trinkverbrauch an Branntwein, berechnet auf 100prozentigen Alkohol, das heisst inländischer und ausländischer Branntwein (der letztere nur etwa 1 Prozent des gesamten Verbrauches), belief sich in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts auf 2,4 Millionen Hektoliter. Im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 betrug er trotz des Bevölkerungszuwachses nur noch weniger als 1,9 Millionen, das heisst auf den Kopf der Bevölkerung früher 4,4, zuletzt 2,8 Liter. Während des Krieges war die Quote natürlich sehr viel tiefer gesunken und betrug auch im Betriebsjahr 1919/20 nur noch 0,7 Liter, ist seitdem aber wieder gestiegen, wenn auch nur auf 1,0 Liter 1924/1925. Die Senkung dieser Ziffer ist gleichbedeutend mit einer Hebung der Volksgesundheit und der Volkssittlichkeit, darum auch mit der Vermehrung der Fähigkeit aller denkenden Arbeiter, ihre Denkweise gewerkschaftlich und politisch in vernünftiger Weise kundzutun. Andere Beweggründe, unter denen die hygienischen und

moralischen überwiegen, leiten viele Persönlichkeiten anderer Parteien bei ihrem Kampf gegen den Alkoholismus. Geschützt und verteidigt wird der Alkoholismus durch landwirtschaftliches, industrielles und kommerzielles *Kapital*, das aus diesem wie aus anderen Lastern reiche Gewinne zieht. Leider sind mit den Interessen des Kapitals hier wie sonst auch die Interessen vieler Arbeiter verknüpft. Organisatorische Reformen der Produktion und des Verkehrs wären notwendig, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, wenn es durch dauernde Verminderung des Genusses geistiger Getränke empfindlich gestört würde. Das weit überwiegende Interesse der Arbeiterschaft als Klasse gebietet unstreitig diese Verminderung, wenngleich sie niemals den Weg erzwungener Abstinenz oder Prohibition gehen wird. Ein leichtes Bier und bei Gelegenheit ein Gläschen Wein trinken sollte niemandem ausser Nervenkranken und jugendlichen Personen verwehrt sein, die der Selbstbeherrschung unfähig und also fortwährend in Gefahr sind, der krankhaften Unmässigkeit zu verfallen, deren traurige Folgen in gegebenen Fällen jedem, der einige Lebenserfahrung besitzt, hinlänglich bekannt sind; aber als Massenerscheinung betrachtet, können sie nicht genug erforscht, nicht genug der öffentlichen Aufmerksamkeit immer von neuem vorgeführt werden. In diesem Sinn mögen auch die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ empfohlen sein.

Ferdinand Tönnies.

Dr. Karl v. Balas, o. ö. Professor an der Universität Budapest: *Die Grundlage der Sozialpolitik*. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926.

Wer nach dem Titel: „Die Grundlage der Sozialpolitik“, eine Untersuchung über Möglichkeit, Aufgabe und Gegenstand einer Wissenschaft Sozialpolitik erwarten zu dürfen glaubt, wird von der Schrift enttäuscht sein. Er findet in ihr ein politisches Programm der staatlichen Sozialpolitik — sofern der Verfasser nicht bei der Bekämpfung

entgegengesetzter politischer Anschauungen verweilt; das zweite Kapitel befasst sich mit dem Begriff des Interesses, gelangt aber zu dem Ergebnis, in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen komme es darauf an, sich gegen solche Richtungen zu wehren, die ihre Interessen durch Suggestierung falscher Anschauungen zu erreichen suchten. Verfasser will damit den historischen Materialismus treffen.

Als Ergebnis der wissenschaftlichen Diskussion über die Sozialpolitik können wir die Herausarbeitung zweier Gesichtspunkte betrachten: 1. die gerechte Verteilung (so Adolph Wagner), 2. grösstmögliche Produktivität (so Sombart schon 1897). Unser Verfasser spricht sich — freilich ohne Bezugnahme auf diese Ergebnisse — ausschliesslich für das zweite aus, das bei ihm soviel wie Steigerung der Produktion ist. Diese werde von selbst allmählich das Allgemeinwohl herbeiführen, denn mehr, als er selber zu seiner Ernährung brauche, könne keiner verzehren; die Erscheinung des Luxus scheint Verfasser nicht zu kennen noch zu wissen, dass das Proletariat meist nicht einmal das Minimum der zur Erhaltung der Existenz nötigen Mittel durch den Verkauf seiner Arbeitskraft erlangt. Bessere Verteilung, die dem Verfasser gleichbedeutend zu sein scheint mit Nichtstun, führe zur Aufzehrung des gesellschaftlichen Gütervorrats und zu fortschreitender Verarmung: „Die Sozialdemokratie... ist die Gesellschaft jener, die immer mehr verzehren und immer weniger produzieren.“ (Seite 53.)

Der Weg zu einer „effizienten Produktion“ führe über eine „wohlwollende Weltanschauung“, über Privateigentum und eine „stramme nationale und gesellschafterhaltende Organisation“ (Antisemitismus, der auch gegen Marx ins Feld geführt wird). Es gipfeln diese Ausführungen, die alle Auswüchse des herrschenden Wirtschaftssystems auf den „Parasitismus rassenfremder Elemente“ zurückführen, in der Forderung staatlicher Bekämpfung des Klassenkampfes und seiner Idee — der Verfasser scheut

nicht davor zurück, zur strafrechtlichen Verfolgung von Streiks und Ausständen aufzurufen!

Ergebnis: Wirtschaftlicher Liberalismus mit Schutz des herrschenden kapitalistischen Systems durch die Machtmittel des Staates. Mag der Verfasser ausserdem die Bedeutung pflichtbewusster, entsagungsvoller Arbeit betonen, dieser Ruf kann kein Echo finden, solange der Verfasser nicht sieht, dass die soziale Frage der unzureichenden Entlohnung, der Volksgesundheit und Bevölkerungszahl gefährdenden Ausbeutung der Arbeitskraft, der Vernachlässigung des materiellen wie des geistigen Wohls der arbeitenden Klassen ihre Entstehung verdankt. — Wir erwarten von einer 138 Seiten umfassenden Schrift keine Kritik oder gar „Überwindung“ des Marxismus; mit parteipolitischen Schlagwörtern lässt sich dessen Gedankenwelt und Bewegung wohl verneinen, aber nicht die Grundlage zu einer wissenschaftlichen Diskussion legen.

Ebensowenig genügt das Positive der Schrift, deren tragendes Motiv jene Verneinung zu sein scheint: Wer Massenproduktion, Freiheit der Arbeit, Leistungs-, nicht Lohnminimum, Privateigentum fordert, setzt sich dem Vorwurf der Halbheit aus, wenn er weder das Wort Krise, insbesondere Absatzkrise, noch gar das Wort Arbeitslosigkeit erwähnt.

G. Jacoby.

„Die innere Kolonisation als Volkssache.“

Vorträge vom Staatsminister a. D. Rönneburg, M. d. R., Vorsitzendem des Unterausschusses für Siedlungs- und Pachtfragen im Reichstage, und Regierungsrat Maassmann, Geschäftsführer in der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, vom 5. November 1926, nebst anschliessender Aussprache. Verlag der Siedlungswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, Berlin NW 6, Luisenstrasse 27/28. Preis 80 Pf., bei Bezug von 10 und mehr Exemplaren 50 Pf. Berlin 1927.

Die Schrift gibt eine ausgezeichnete, kurze, auch dem Laien verständliche Übersicht über die Entwicklung, den Stand, die Be-

deutung und die Aufgaben der Innensiedlung. Besonders eingehend werden alle Möglichkeiten einer umfassenden Förderung des Siedlungswerkes erörtert und die Hemmungen aufgezeigt, die heute der Innensiedlung entgegenstehen. Im zweiten Teil, der die Aussprache über die beiden Vorträge auszugswise wiedergibt, werden Wege zur Überwindung dieser Hemmungen gewiesen. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen von Regierungspräsident Hans Krüger und Kulturingenieur Heinrich Lübke. Interessant ist auch die Stellungnahme der verschiedenen Parteivertreter. Die Schrift ist zur raschen Orientierung über die wichtigsten Fragen der ländlichen Siedlung sehr geeignet. Ihr ist weite Verbreitung gerade unter der Arbeiterschaft zu wünschen.

Dr. Otto Karutz.

Dr. Hermann Heindl, Sekretär der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien: *Der Erfinderschutz der Angestellten*. Herausgegeben von der Berufsgruppe der Ingenieure im Bund der Industrieangestellten Österreichs. Schriftenreihe des Bundes der Industrieangestellten Österreichs, Heft 5. Mit einleitenden Aufsätzen von Nat.-Rat Dr. Wilhelm Ellenbogen und Sekretär Ernst Lakenbacher.

Die österreichische Patentgesetznovelle von 1925 mit ihren Bestimmungen über den Schutz erfinderisch tätiger Angestellten ist ein ausserordentlich bemerkenswertes Gesetz. Das gilt nicht nur für ihren Inhalt, der einen Erfinderschutz darstellt, wie ihn kein zweites Land auch nur annähernd besitzt, sondern vielleicht noch mehr für die Art ihres Zustandekommens. Sind doch ihre Bestimmungen wörtlich übernommen aus einem Protokoll, das ein Abkommen zwischen dem Bunde der Industrieangestellten Österreichs und dem österreichischen Hauptverband der Industrie über die Regelung des Erfinderschutzes enthält. Das bis heute beste Erfinderrecht der Welt in freier Verein-

barung mit den Unternehmern festgelegt und vom Gesetzgeber unverändert kodifiziert, klingt das nicht wie ein Märchen? Nun, die österreichischen Unternehmer sind nicht aus sozialem Verständnis diesen Weg gegangen. Ernst *Lakenbacher* schildert vielmehr in einem einleitenden Aufsatz den wechselvollen Werdegang dieser Novelle, die kluge Ausnutzung einer politisch günstigen Lage und das vorbildliche Eintreten des Klubs der sozialdemokratischen Abgeordneten im Nationalrat für die Forderungen der technischen Angestellten mit dem Ergebnis, dass durch *politischen* Druck die österreichischen Unternehmer gezwungen wurden, ein Abkommen mit der Angestellten-gewerkschaft zu treffen, um die für sie unentbehrliche Novellierung des Patentgesetzes zu erreichen.

Hermann *Heindl* gibt in der vorliegenden Schrift ausser den wichtigsten Bestimmungen aus dem österreichischen Patentgesetz und einer Reihe sonstiger patentrechtlichen Gesetze und Verordnungen eine klare systematische Darstellung der neuen Erfinderschutzvorschriften, die ohne juristischen Ballast die neuen Rechtsverhältnisse der Angestelltenerfinder erläutert. Der Hauptverband der Industrie hat versucht, durch Musterverträge für angestellte Erfinder einen Teil der Gesetz gewordenen Zugeständnisse auf dem Wege des Einzelvertrages wieder hereinzuholen. Glücklicherweise sind aber die gesetzlichen Bestimmungen so klar und vor allem unabdingbar, dass *Heindl* die Vertragsentwürfe in einer ihnen gewidmeten Kritik leicht als ungesetzlich und damit wirkungslos dartum kann.

Heindls Schrift ist nicht nur eine gute Darstellung des Erfinderschutzes der österreichischen Angestellten, sondern auch ein lehrreicher Beitrag zu der Erkenntnis, wie fruchtbringend kluges Ausnutzen politischer Situationen auch für rein gewerkschaftliche Zwecke sein kann.

Fritz Pfirrmann.